

Unterrichtung durch den Wehrbeauftragten

Jahresbericht 1993 (35. Bericht)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Rahmenbedingungen	3
2 Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen	4
2.1 Durchgeführte Einsätze	4
2.2 Auswirkungen der unklaren Verfassungslage	4
2.3 Einsatz der Soldaten in Somalia	5
2.3.1 Personalauswahl	5
2.3.2 Disziplinares Verhalten	5
2.3.3 Begleitung des Einsatzes durch die Medien	6
2.3.4 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Situation	6
2.3.5 Soziale Sicherung der Reservisten	6
2.3.6 Fürsorge und Betreuung	7
3 Menschenführung in den Streitkräften	7
3.1 Informationsverhalten	7
3.2 Ausbildung und Dienstgestaltung	8
3.2.1 Materielle und personelle Bedingungen und Voraussetzungen	8
3.2.2 Dienstzeitregelung	9
3.2.3 Auswirkungen auf das innere Gefüge	10
3.3 Führungsverhalten im Rahmen fordernder Ausbildung	10
3.4 Staatsbürgerlicher Unterricht/Politische Bildung	12
3.5 Bearbeitung von Beschwerden und Anträgen	12
4 Soldatenbeteiligungsgesetz	12
5 Rechtsextremismus	13
6 Militärseelsorge	14
7 Personalangelegenheiten	14
7.1 Reduzierung des Personalumfangs	14
7.2 Integration der ehemaligen Angehörigen der NVA	15

	Seite
7.2.1 Übernahme der SaZ 2 in ein längerfristiges Dienstverhältnis	15
7.2.2 Einheitliche Personalführung	15
7.2.3 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen	16
7.3 Beförderungen	17
7.4 Versetzungen — Umzugsbereitschaft — Wohnungsmangel	17
8 Wehrpflichtigenangelegenheiten	18
8.1 Bereitschaft zur Wehrdienstleistung	18
8.2 Heranziehung zum Wehrdienst	22
8.3 Bedarfslage	22
8.4 Austausch der Grundwehrdienstleistenden zwischen den alten und den neuen Bundesländern	22
8.5 Soziale Lage der Grundwehrdienstleistenden	23
9 Reservistenangelegenheiten	23
10 Sanitätsdienst	24
10.1 Personelle und materielle Lage im Sanitätsdienst	24
10.2 Gesundheitsunterlagen ausgeschiedener Soldaten	24
10.3 Gesundheitsvorsorge	24
10.3.1 Gesundheitsbewußte Verpflegung	25
10.3.2 Suchtprävention	25
11 Infrastruktur in den Liegenschaften	25
12 Fürsorge und Betreuung	26
13 Berufsförderungsdienst	26
14 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung	27
15 Persönliche Anmerkungen	29
16 Anlagen	32
16.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und zum Petitionsrecht der Soldaten (Auszug aus dem Grundgesetz, Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages, Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages)	32
16.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter	37
16.3 Statistische Übersichten und Graphiken	41
16.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1992 und deren Behandlung	49
16.5 Organisationsplan: Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages	51

1 Rahmenbedingungen

Seit 1990 stellt sich die Bundeswehr den drei großen Herausforderungen: Reduzierung des Personalbestandes von 521 000 auf 370 000 Soldaten, Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern und Neustrukturierung entsprechend den veränderten Aufgaben. Auch mein diesjähriger Bericht muß sich wieder damit befassen, die vielfachen Auswirkungen aufzuzeigen, die sich daraus für das innere Gefüge der Bundeswehr ergeben.

Die Bundeswehr hat mit der Realisierung der ihr gestellten Ziele beginnen müssen, ohne klare politische Vorgaben erhalten zu haben. Dies gilt insbesondere für den ihr hierfür zur Verfügung stehenden Finanzrahmen. Der Verteidigungsetat hat sich ständig verringert, obwohl die Bundeswehr neue Aufgaben hat übernehmen müssen. Bereits in meinem Jahresbericht 1992 hatte ich von den weitreichenden Auswirkungen haushaltspolitischer Entscheidungen auf die Neustrukturierung der Bundeswehr und auf ihre Soldaten berichtet. Im Berichtsjahr hat die Bundeswehr die Konsequenzen einer angespannten Haushaltslage in noch stärkerem Maße als im Vorjahr gespürt. Aufgrund von Kürzungen, die im Frühjahr als Folge des Föderalen Konsolidierungsprogrammes beschlossen wurden, mußten im Verteidigungshaushalt für das Jahr 1993 noch 863 Millionen DM eingespart werden. Zum Ende des Berichtsjahres beschloß der Haushaltsausschuß eine globale Minderausgabe von 5 Milliarden DM. Die Streitkräfte blieben über die Jahreswende hinaus im Ungewissen darüber, wie groß ihr Beitrag zu diesen Einsparungen sein sollte.

Seit Beginn der Umstrukturierung sind die Soldaten wiederholt durch kurzfristige Änderungen der ihnen gegenüber als verbindlich bezeichneten Planungs-, Stationierungs- und Strukturentscheidungen verunsichert worden. Bei Eintritt in das Berichtsjahr erhofften sie sich Planungssicherheit und Ruhe durch die sicherheitspolitischen Richtlinien, die der Bundesminister der Verteidigung am 15. Dezember 1992 dem Parlament vorgelegt hatte und die das eineinhalb Jahre zuvor ergangene Stationierungskonzept I in erheblichem Umfang korrigierten. Doch auch diese Richtlinien waren bereits wenige Monate später durch die kurzfristige Verringerung des Verteidigungshaushaltes um 863 Millionen DM überholt. Ergangene Stationierungsentscheidungen mußten erneut überprüft werden. Mit unterschiedlichem Ergebnis erlebten eine Reihe von Standorten den wiederholten Wechsel der jeweiligen Entscheidungslage.

Die haushaltsmäßige Situation wirkt sich zwangsläufig auch auf die Ausstattung der Truppe und die Ausbildung der Soldaten aus. Betroffen ist der gesamte militärische Dienstbetrieb einschließlich der Bereiche der Fürsorge und Betreuung.

Bedingt durch die Haushaltslage reduzierte der Bundesminister der Verteidigung die Personalstärke er-

heblich stärker als ursprünglich geplant. Am Ende des Jahres 1993 lag sie nur noch um ca. 2 500 aktive Soldaten über dem erst zum 31. Dezember 1994 zu erreichenden Personalumfang von 370 000 Soldaten. Derzeit ist für die Soldaten ungewiß, ob auch künftig noch im Hinblick auf die Haushaltslage an diesem Eckwert der Bundeswehrplanung festgehalten werden kann.

Wachsenden Schwierigkeiten sieht sich der Bundesminister der Verteidigung aber auch dadurch gegenübergestellt, daß die Zahl der Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst herangezogen werden können, immer geringer wird. Maßgeblich hierfür sind die große Quote Wehrdienstuntauglicher, die hohe Zahl von Wehrdienstverweigerern sowie die zahlreichen Freistellungen vom Wehrdienst. Mit dem derzeitigen Aufkommen an Wehrpflichtigen kann der Bedarf der Truppe quantitativ kaum mehr gedeckt werden.

Mit deutlich sichtbarem Erfolg hat der Bundesminister der Verteidigung den weiteren kontinuierlichen Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern vorangetrieben. Als erster geschlossener Verband ist die Flugabwehrraketengruppe 31 der Luftwaffe aus Niedersachsen nach Sanitz in Mecklenburg-Vorpommern verlegt worden. Bis zum abschließenden Aufbau der Bundeswehr in den neuen Bundesländern bedarf es jedoch noch weiterer Schritte. Erhebliche Mängel in der Ausstattung beeinträchtigten die Ausbildung. In die Infrastruktur wurden 1993 925,9 Millionen DM investiert. Weitere notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur verzögerten sich aus Haushaltsgründen. Das wiederholt als vorbildlich herausgestellte Zusammenwachsen der Soldaten aus beiden Teilen Deutschlands beschränkt sich derzeit im wesentlichen nur auf den militärischen Bereich.

Im Berichtsjahr hat die Bundeswehr wieder durch Einsätze an verschiedenen Orten im Ausland Maßnahmen der UN unterstützt. Im Konflikt um das ehemalige Jugoslawien und in Somalia hat sie erweiterte, teilweise — nach Art des Einsatzes und Umfang der Beteiligung — neuartige Aufträge übernommen. Wiederholt mußten die eingesetzten Soldaten erleben, daß die Rechtmäßigkeit ihres Einsatzes zum Gegenstand verfassungsrechtlicher Überprüfungen gemacht wurde. Der immer wieder angemahnte gesellschaftliche und politische Konsens steht weiterhin aus.

Die aufgezeigte Entwicklung hat sich auf die Stimmung und das Selbstbewußtsein der Soldaten in negativer Weise ausgewirkt. Die Tatsache, daß haushaltspolitische Zusagen sowie Stationierungs- und Strukturentscheidungen in schneller Folge aufgehoben oder geändert wurden, hat das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit und Führungsfähigkeit der politischen und militärischen Führung erschüttert. Deren Aussagen zur Bestandskraft der Entscheidungen begegnen die Soldaten mit Mißtrauen. Ihre Motivation hat Schaden genommen. Sie fragen nach dem

Sinn ihres Dienstes, wenn — wie es sich für sie darstellt — Umfang und Ausstattung der Streitkräfte nicht mehr von sicherheitspolitischen Erwägungen, sondern von den Zwängen des Haushalts bestimmt werden. Nicht zu Unrecht wird in diesem Zusammenhang auf die wachsenden Krisenpotentiale in Ost- und

Südosteuropa und auf die steigenden Anforderungen, die seitens der Politik an die Streitkräfte gestellt werden, hingewiesen. Die Soldaten hoffen, daß künftig die öffentlichen Diskussionen und Aussagen zum Thema Bundeswehr von mehr Realitätssinn und innerer Glaubwürdigkeit geprägt sind.

2 Beteiligung der Bundeswehr an Auslandseinsätzen

Dies ist der dritte Jahresbericht in Folge, in dem ich mich mit der Teilnahme der Bundeswehr an Einsätzen außerhalb der eigenen Staatsgrenzen zu befassen habe. Die Zahl der hierbei eingesetzten Soldaten hat sich von Jahr zu Jahr erheblich gesteigert. Dies bringt anschaulich die Veränderungen der Aufgabenstellung der Streitkräfte zum Ausdruck.

2.1 Durchgeführte Einsätze

Die Bundeswehr hat ihre im Vorjahr begonnene Beteiligung an den Flügen nach Sarajevo zur Versorgung der bosnischen Bevölkerung fortgesetzt. Darüber hinaus hat sie es seit März 1993 übernommen, gemeinsam mit amerikanischen und französischen Soldaten Versorgungsartikel über Bosnien aus der Luft abzusetzen. Das hierbei eingesetzte fliegende Personal und die sie an den Lufttransportpunkten Falconara/Italien und Frankfurt/Main unterstützenden Soldaten leisteten alle einen wichtigen Beitrag, um das Elend und die Not der Menschen in Bosnien zu lindern.

Mit Zerstörern und Fregatten der Bundesmarine nahm die Bundeswehr auch an den Embargomaßnahmen der NATO und der WEU in der Adria gegen Rest-Jugoslawien teil. Außerdem sind deutsche Soldaten seit April 1993 bei den AWACS-Einsätzen zur Überwachung des Flugverbots im Luftraum über Bosnien-Herzegowina eingesetzt.

Die Bundeswehr unterstützte auch im Berichtsjahr wieder die Arbeit einer UN-Verifikationskommission im Irak, indem sie neben Hubschraubern das fliegerische und technische Personal für Kontrollflüge zur Verfügung stellte.

Am 14. November 1993 endete der eineinhalbjährige Einsatz deutscher Sanitäter in Kambodscha. Durchschnittlich 150 Sanitätssoldaten und Zivilbeschäftigte hatten in je drei sechsmonatigen Kontingenten zur Versorgung von rund 20 000 UNTAC-Angehörigen in Kambodscha ein 60-Betten-Hospital betrieben. Im Rahmen freier Kapazitäten wurden in beachtlichem Umfang auch kambodschanische Zivilpersonen medizinisch betreut. Mehr als alle Zahlen drückt die Bezeichnung der eingesetzten Sanitätssoldaten als „Engel von Phnom Penh“ die Anerkennung der Kambodschaner für die geleistete Hilfe aus. Um so bedauerlicher ist der gewaltsame Tod des Feldwebels Arndt am 14. Oktober 1993. Nachhaltig hat seine Ermordung in Phnom Penh uns allen ins Bewußtsein

gerufen, daß auch humanitäre Einsätze von den Beteiligten einen hohen Preis fordern können.

Seit August 1992 leistete die Bundeswehr durch den Transport von Lebensmitteln und Medikamenten von Mombasa in Kenia nach Somalia einen Beitrag zur Linderung des Hungers in diesem durch Bürgerkrieg zerstrittenen Land. Im März 1993 stellte sie die Luftbrücke ein. Bereits zuvor waren UN-Maßnahmen angelaufen, um das Land zu befrieden, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen und eine staatliche Ordnung zu errichten. Am 21. April 1993 beschloß die Bundesregierung auf Bitten der UN, die UN-Operation in Somalia durch Entsendung eines verstärkten Nachschub- und Transportbataillons logistisch zu unterstützen. Zusätzlich sollten, soweit dieser Auftrag es erlaubte, medizinische und technische Hilfe für die Bevölkerung geleistet werden.

Die Bewaffnung der deutschen Soldaten war entsprechend der verfassungsrechtlichen Lage von vornherein auf den Selbstschutz ausgerichtet.

Nach Herstellung der vollen Einsatzbereitschaft des deutschen Kontingents blieb die indische Brigade, die vom deutschen Unterstützungsverband logistisch versorgt werden sollte, aus. Damit stellte sich die Frage nach einer Reduzierung des Kontingentes und dem Zeitpunkt seiner Rückkehr. Am 20. Dezember 1993 beschloß das Bundeskabinett, die Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II zum 31. März 1994 zu beenden. Dies entspricht auch dem Zeitpunkt der Rückkehr der US-Soldaten.

Für UN-Missionen waren am Ende des Berichtsjahres ca. 2 300 Soldaten eingesetzt. Sie haben alle bei ihren Einsätzen zum Teil recht erhebliche, im einzelnen schwer abzuwägende Risiken übernommen. Trotz der damit verbundenen Gefahren und den erheblichen Belastungen unterschiedlichster Art haben die Soldaten ihre Aufträge mit Engagement und großer Leistungsbereitschaft erfüllt. Hierfür gebührt ihnen Dank und Anerkennung. Dieser Dank gilt aber auch den Soldaten, die in der Heimat die Auslandseinsätze ihrer Kameraden unterstützt haben.

2.2 Auswirkungen der unklaren Verfassungslage

In meinen Jahresberichten seit 1990 habe ich mich stets gezwungen gesehen, auf eine Notwendigkeit

hinzuweisen: Die Gesellschaft und das Parlament sollten mit überzeugender Mehrheit ihre Solidarität zu den außerhalb des Bündnisgebietes eingesetzten Soldaten zum Ausdruck bringen. Der gesamtpolitische Konsens steht leider auch weiterhin aus. Dies muß sich negativ auf das Selbstbewußtsein unserer Soldaten auswirken.

Wesentlich hat hierzu im Berichtsjahr beigetragen, daß bei neuen Auslandsaufträgen regelmäßig über deren Verfassungsmäßigkeit stark gestritten und wiederholt auch das Verfassungsgericht angerufen wurde. Von den Soldaten wurde insbesondere die Vorgehensweise kritisch beobachtet, mit der die Verfassungsmäßigkeit des Beschlusses der Bundesregierung zum erweiterten AWACS-Einsatz deutscher Jägerleitoffiziere geklärt werden sollte. Die Tatsache, daß hierzu eine Einigung innerhalb der Regierungskoalition und entsprechend in der Bundesregierung nicht erreicht werden konnte und das Bundesverfassungsgericht bemüht wurde, hat die Zweifel der Soldaten an deren eingeschränkter Handlungsfähigkeit verstärkt. Sie haben das Gefühl, daß Parlament, Bundesregierung und Gesellschaft ihr dringendes Anliegen, Gewißheit über die künftigen Aufgaben der Bundeswehr zu erhalten, nicht klar, einvernehmlich und verbindlich regeln können.

Die wichtige Feststellung des Bundesverfassungsgerichts zum Somalia-Einsatz, der Soldat könne sich auf die verantwortliche Beurteilung der Rechtslage durch die demokratisch legitimierte Bundesregierung verlassen und trage deshalb kein rechtliches Risiko, konnte nicht dazu beitragen, den eingetretenen Verlust an Vertrauen bei den Soldaten auszugleichen.

Kein Verständnis hatten die Soldaten für den in der politischen und parlamentarischen Diskussion geäußerten Vorwurf, der Unterstützungsverband sei übereilt — ohne Gewißheit über das Eintreffen der indischen Brigade — entsandt worden und müsse daher sofort zurückgezogen werden. Gleiches gilt für die offen ausgetragenen politischen Meinungsverschiedenheiten über Reduzierung und Abzug der Soldaten. In der Öffentlichkeit und auch bei manchem ausländischen Einsatzteilnehmer gab es Stimmen, nach denen die Bundeswehr sich bis zur Klärung ihrer nationalen Probleme eine „Auszeit“ nehmen sollte.

2.3 Einsatz der Soldaten in Somalia

Aufgrund des Somalia-Beschlusses der Bundesregierung vom 21. April 1993 stand die Bundeswehr vor der Aufgabe, kurzfristig bis zum Beginn der Verlegung im Juli 1993 die Vorbereitungen für einen nach Inhalt und Umfang des Auftrages neuartigen Einsatz zu treffen. Sie entschied, die für die Durchführung des Auftrages erforderlichen 1 700 Soldaten durch Leitverbände auswählen und ausbilden zu lassen.

2.3.1 Personalauswahl

Ein wesentlicher Gesichtspunkt bei der Aufstellung des Somalia-Kontingentes war die Homogenität der einzelnen Truppenteile. Aus diesem Grunde bot es sich an, im

Kern auf den vorhandenen Bestand der im Rahmen der Allied Mobile Forces (AMF) für einen Auslandseinsatz vorgesehenen Verbände zurückzugreifen. Dabei stellte sich die Frage, wie mit den Soldaten zu verfahren sei, die als Angehörige dieses Verbandes einen solchen Einsatz ablehnten. Der Bundesminister der Verteidigung verwies hierzu auf das Recht des Dienstherrn, jedem Soldaten im Rahmen des verfassungsrechtlichen Auftrages der Bundeswehr den Einsatz befehlen zu können. Zur Frage des Einsatzes von Wehrpflichtigen kündigte er an, diese aus politischen Gründen nur im Falle einer Freiwilligenmeldung zu einem Einsatz in Somalia heranzuziehen.

Auf der Grundlage dieser Festlegungen wurden die zu entsendenden Soldaten aus mehr als 380 Dienststellen ausgewählt und in Hammelburg für ihren Einsatz ausgebildet. Ein großer Teil der Unteroffiziere und Offiziere, die in wichtigen Funktionen als militärische Führer eingesetzt wurden, waren zuvor in einem Lehrgang am Zentrum Innere Führung auf die besonderen Anforderungen, die sie erwarteten, vorbereitet worden.

Mir ist kein Fall bekannt geworden, in dem ein Soldat gegen seinen ausdrücklich erklärten Willen zum Einsatz in Somalia herangezogen wurde. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß bei der Zustimmung zu dem Einsatz oftmals der „Gruppenzwang“ innerhalb einer Kompanie oder eines Bataillons eine Rolle gespielt hat.

Eine große Zahl von Wehrpflichtigen, die an einem Einsatz interessiert waren, konnten in das Somalia-Kontingent aufgenommen werden, indem sie sich zuvor zu einer Verlängerung ihres Wehrdienstes als Zeitsoldaten verpflichtet hatten.

Für den Einsatz in Somalia haben sich auch zahlreiche Reservisten beworben. Nur einem sehr geringen Teil dieser Anträge konnte entsprochen werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres leisteten ca. 80 Reservisten Dienst in Teilbereichen, in denen, wie z. B. im Postwesen, auf den Einsatz von Reservisten als Spezialisten nicht verzichtet werden konnte.

2.3.2 Disziplinares Verhalten

Nach meinen gesamten Erkenntnissen war das disziplinäre Verhalten der Soldaten in Somalia kein besonderes Problem.

Im einzelnen wurden nach dem Disziplinarbericht des Bundesministers der Verteidigung (Stand: 11/93) ca. 85 förmliche Anerkennungen ausgesprochen und ca. 40 einfache Disziplinarmaßnahmen verhängt. Als Dienstvergehen wurden geahndet: 14 Fälle von Ungehorsam, 9 Fälle von unbeabsichtigter Schußabgabe, 5 Fälle von Drogenmißbrauch, 5 Fälle von unsachgemäßem Umgang mit Waffen und Munition, 3 Fälle von Beleidigung eines Kameraden, je ein Fall des Diebstahls und der Unterschlagung. In ca. 20 Fällen wurde die Kommandierung der disziplinar auffälligen Soldaten vorzeitig beendet. Angemerkt sei, daß insbesondere die Möglichkeit der Ablösung vom Einsatz in Somalia deutlich erkennbar eine abschreckende Wirkung gezeigt hat.

Nach Aussagen der Disziplinarvorgesetzten hat das disziplinare Fehlverhalten nicht zuletzt auch seine Ursache in der Situation des Zusammenlebens in einem Lager ohne besondere Abwechslung. Allerdings sollte die richtige Reaktion auf diese Situation, wie auch geschehen, weniger eine Sache der Ausübung der Disziplinargewalt sein. Gefordert ist der Vorgesetzte, der einfühlsam und kameradschaftlich das persönliche Gespräch mit seinen Soldaten sucht. Unabhängig von der vorzeitigen Beendigung aus disziplinarischen Gründen wurden ca. 110 Soldaten aus nichtdisziplinarischen Gründen vom Einsatz abgelöst (eigene Erkrankung, Tod oder schwere Krankheit von Familienangehörigen).

Insgesamt gesehen verdient die Leistungsbereitschaft der Soldaten in Somalia unsere volle Anerkennung. Viele von ihnen haben ihren Dienst in voller Überzeugung angetreten, hierdurch einen humanitären Beitrag für den Aufbau eines zerstörten Landes leisten zu können. Die UN würdigt diesen Dienst durch Auszeichnung der Soldaten mit einer Ehrenmedaille. Ich begrüße es, daß auf meine Anregung hin auch die in Dschibuti eingesetzten Soldaten mit dieser Auszeichnung geehrt werden.

2.3.3 Begleitung des Einsatzes durch die Medien

Der Einsatz der deutschen Soldaten im Somalia fand in den Medien starke Beachtung. Die tägliche Berichterstattung aus Belet Uen und Mogadischu erweckten bei vielen an diesem Einsatz nicht beteiligten Soldaten zwiespältige Gefühle. Ihnen drängte sich der Eindruck auf, als bestünde die Bundeswehr aus Sicht der Öffentlichkeit nur noch aus dem Somalia-Kontingent. Insbesondere die bei anderen Auslandseinsätzen verwendeten Soldaten sahen ihre zum Teil mit erheblichen Gefährdungen verbundenen Aufträge (Transportflüge nach dem ehemaligen Jugoslawien, Hubschrauberflüge im Irak, Überwachungsmaßnahmen in der Adria) nicht hinreichend gewürdigt. Für die Soldaten in Somalia selbst bedeutete die bereits bei der Vorausbildung in Hammelburg beginnende ständige Medienbegleitung einen ungewohnten Umgang mit dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information. Dies führte in Somalia trotz einer von den Soldaten insgesamt als fair empfundenen Berichterstattung zeitweilig zum Totalverlust der Privatsphäre.

2.3.4 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Situation

Nicht erst mit dem Somalia-Einsatz stellte sich die Frage der besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen für die im Ausland eingesetzten Soldaten. Mit dem am 28. Juli 1993 verabschiedeten Auslandsverwendungsgesetz ist der Dienstherr seiner diesbezüglichen Fürsorgepflicht nachgekommen. Aufgrund der Rückwirkung des Gesetzes auf den 1. Juli 1992 sind auch alle vor dem Berichtsjahr begonnenen UN-Einsätze von der Regelung erfaßt worden.

Durch die Gewährung eines steuerfreien Auslandsverwendungszuschlages ist die Möglichkeit geschaffen, die mit der Verwendung im Ausland verbundenen besonderen Belastungen finanziell abzugelten. Es kann ein steuerfreier Tagessatz von 50 bis 150 DM gewährt werden. Diese Regelung war dringend erforderlich, weil mit den Möglichkeiten des Reisekostenrechtes die besonderen Umstände einer belastenden und gefährvollen Verwendung im Ausland nicht angemessen ausgeglichen werden konnten. Deutlich verbessert wurden auch die Leistungen bei Unfällen außerhalb des Dienstes durch Anwendung der Beschädigtenversorgung sowie die Gewährung von erhöhten Einmalzahlungen im Falle des Todes oder von Verletzungen, die zur Dienstunfähigkeit führen.

Nach dem Auslandsverwendungsgesetz ist der Dienstherr verpflichtet, einen „angemessenen“ Ausgleich zu gewähren, wenn der private Unfall- und Lebensversicherer unter Berufung auf die passive Kriegsklausel die Leistung verweigert. Die Soldaten haben mir gegenüber diese Regelung als unbefriedigend bezeichnet, da sie letztlich über die Höhe der Leistungen im Versicherungsfall im Ungewissen blieben. Für Lebensversicherungsverträge, die ab September 1992 geschlossen wurden, entschärft sich dieses Problem allerdings durch die Möglichkeit einer Nachversicherung.

Der Tagessatz für die in Somalia eingesetzten Soldaten wurde vom Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung auf täglich 100 DM festgesetzt. Ich bedauere, daß die Soldaten teilweise mehrere Monate auf die ordnungsgemäße Überweisung dieses ihnen zustehenden Betrages warten mußten.

Bei den im Ausland eingesetzten Soldaten wird verständlicherweise häufig diskutiert, welcher Tagessatz angemessen ist, um gerade ihren Einsatz im Vergleich zu anderen Einsätzen gerecht auszugleichen. So verglichen die Soldaten den für Somalia zu zahlenden Auslandsverwendungszuschlag von täglich 100 DM mit dem für einen Einsatz in Kambodscha (150 DM) oder der Adria (50 DM). Ich habe ihnen gegenüber stets darauf hingewiesen, daß für eine sachgerechte Festsetzung des Auslandsverwendungszuschlages noch Erfahrungen zu sammeln seien.

Ich hätte gewünscht, daß alle an Auslands-Einsätzen beteiligte Soldaten rechtzeitig und umfassend insbesondere über ihre versorgungsrechtliche Situation unterrichtet worden wären.

2.3.5 Soziale Sicherung der Reservisten

Die Absicherung der Reservisten, die über eine bestimmte Zeitdauer im Ausland eingesetzt sind, ist derzeit noch unbefriedigend geregelt. So ergeben sich z. B. Schwierigkeiten bei der Sicherung des Arbeitsplatzes durch Heranziehung im Rahmen einer Pflichtwehrrübung für die Dauer von mehr als drei Monaten. Nicht gewährt ist ferner der Besitzstand für Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie im Rahmen einer Wehrrübung über sechs Wochen herangezogen werden, z. B. im Bereich der Sonderzuwendung und

Beihilferechtigung. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten die offenen Fragen durch eine eigenständige gesetzliche Regelung gelöst werden, zumal auch zukünftig bei Auslandseinsätzen auf Reservisten als Spezialisten nicht verzichtet werden kann.

2.3.6 Fürsorge und Betreuung

Der Bundesminister der Verteidigung war von vornherein darum bemüht sicherzustellen, daß der Kontakt zwischen den nach Somalia entsandten Soldaten und ihren Angehörigen in angemessenem Umfang erhalten blieb. Durch die Einrichtung von Familienbetreuungszentren, die Organisation des Post- und Telefonwesens sowie die Gewährung eines kostenlosen zweiwöchigen Heimaturlaubs für die Soldaten des Somalia-Kontingentes wurde in diesem Bereich aus meiner Sicht — unabhängig von den vielen Problemen der schwierigen Anlaufzeit — Vorbildliches geleistet. Mittels der Telefonverbindungen war es den Soldaten insbesondere möglich, die Sorgen und Ängste, die sich den Angehörigen oftmals aufgrund der Medienberichterstattung über den Somalia-Einsatz aufdrängten, auszuräumen.

Indes zogen die Fürsorgeleistungen auch Kritik auf sich. Sie gipfelten in der Aussage, mit den ständigen Besuchen von Politikern und hohen Militärs sowie der anhaltenden Diskussion um Gehaltszulagen, Urlaubsansprüchen und durch großzügige Bereitstellung kühler Getränke und Video-Filme „demonstrierte nicht die Bundeswehr, sondern der Bonner Sozialstaat seine Schlagkraft“. Ich sehe hierin eine Verknennung der im Soldatengesetz begründeten Fürsorgepflicht, die seit Aufstellung der Bundeswehr ein Eckpfeiler der Wehrverfassung ist. Allerdings wird der Dienstherr darauf zu achten haben, daß durch die individuelle Festlegung der Fürsorge- und Betreuungsleistungen für die einzelnen Auslandseinsätze der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Soldaten nicht verletzt wird. Durch die Ausweitung von Leistungen dürfen keine Sonderrechte entstehen.

Der Bundesminister der Verteidigung wird bemüht sein müssen, die nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Fürsorgeleistungen so zu regeln, daß ihre Berechtigung in der Truppe allgemein anerkannt wird. Jede zusätzliche Leistung muß sich in das Fürsorgegesetz der Bundeswehr insgesamt einpassen.

3 Menschenführung in den Streitkräften

Im Februar des Berichtsjahres ist die Neufassung der ZDv 10/1 — Innere Führung — in Kraft getreten. Sie dient als verbindliche und umfassende Grundlage für die Gestaltung der inneren Ordnung in den Streitkräften und der darauf bezogenen Aufgaben aller Vorgesetzten. Ich begrüße den Erlass dieser Dienstvorschrift sowie der dazu herausgegebenen Ausbildungshilfe. Sie ist eine wichtige Unterstützung auch für meine Arbeit und wird eine einheitliche Auslegung der Grundsätze der Inneren Führung bei kritischen Sachverhalten erleichtern.

Nach meinen Feststellungen ist der Bekanntheitsgrad der neuen Vorschrift in der Truppe noch gering. Hier sind die Vorgesetzten aller Ebenen gefordert. Ich möchte dies zum Anlaß für die Mahnung nehmen, in einer für die Streitkräfte schwierigen Zeit allen Tendenzen entgegenzuwirken, in der Aufmerksamkeit für eine an den Grundsätzen der Inneren Führung orientierten Menschenführung nachzulassen. Diese wirkt in alle Bereiche des militärischen Lebens hinein. Das verdeutlicht auch die als Ziffer 14 dieses Jahresberichtes beigefügte Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung.

3.1 Informationsverhalten

Wesentliches Element einer zeitgemäßen Menschenführung ist das Vertrauen der Untergebenen in die Führungsfähigkeit der Vorgesetzten. Ein Aspekt ist,

daß getroffene Entscheidungen Bestand haben und nicht kurzfristig geändert oder wieder in Zweifel gezogen werden. Im Zusammenhang mit den Stationierungsentscheidungen mußten auch im Berichtsjahr wieder Soldaten verschiedener Verbände und ihre Familienangehörigen einen wiederholten Wechsel der jeweiligen Entscheidungslage leidvoll miterleben.

Für ein Transportbataillon war nach dem Stationierungskonzept eine Verlegung von K. nach L. zum 1. Oktober 1993 geplant. Die Maßnahme wurde von den Soldaten und ihren Familien im Hinblick auf eine hinreichende Vorbereitungszeit, wenn auch mit Bedauern, akzeptiert. Die entsprechenden Personalverfügungen wurden frühzeitig erlassen.

Mitte Februar 1993 erhielt der Verband ein Fernschreiben, nach dem der Standort L. aufgegeben und das Bataillon in K. verbleiben sollte. Die Verfügungen zur Versetzung nach L. wurden aufgehoben und neu erlassen, um der geänderten Situation Rechnung zu tragen. Bei einem großen Teil der Soldaten und ihrer Familien löste die Entscheidung verständlicherweise Freude aus. Am 25. März wurden in der Presse sowohl in L. als auch in K. Meldungen veröffentlicht, nach denen der Standort L. — entgegen der im Februar ergangenen Entscheidung — erhalten bleibt und das Bataillon nunmehr dorthin verlegt werden muß. Von übergeordneten militärischen Stellen lag zu diesem Zeitpunkt dem Bataillon keinerlei Information vor. Ein Fernschreiben des Bundesministers der Verteidigung vom 30. März 1993 bestätigte alsdann die Pressemitteilung. Die Nachricht traf die etwa 850 Berufs- und

Zeitsoldaten und 10 Zivilangestellten „wie ein Keulenschlag“.

Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten, denen sich die für die Stationierungs- und Strukturentscheidungen zuständigen Stellen im Bundesministerium der Verteidigung in der derzeitigen Phase häufig wechselnder Entscheidungslagen gegenübergestellt sehen. Im vorstehenden, wie auch in einigen anderen vergleichbaren Fällen, hätte ich es jedoch begrüßt, wenn die besagten Stellen den betroffenen Soldaten die Änderungen der Planungen so früh wie möglich mitgeteilt und erläutert hätten. Dies hätte dem eingetretenen Verlust an Vertrauen gegenüber den Vorgesetzten, die vor Ort ihren Soldaten Rede und Antwort stehen mußten, entgegengewirkt.

3.2 Ausbildung und Dienstgestaltung

Nach dem Willen der Mehrheit des Parlamentes soll die Bundeswehr in der Lage sein, neben der Verteidigung des NATO-Bündnisgebietes erweiterte Aufgaben im Rahmen der UN wahrzunehmen. Mit Rücksicht auf diese Aufgabe soll die Ausbildung der Soldaten, so sieht es die ZDv 10/1 vor, die Bereitschaft und Funktionsfähigkeit der Streitkräfte für einen Einsatz sichern. In der Menschenführung, insbesondere bei der Dienstgestaltung und in der Ausbildung, müssen daher die Grundlagen für ein einsatzgerechtes Verhalten vermittelt werden. Die Soldaten sind auf den Einsatzfall so realistisch wie irgendetwas möglich vorzubereiten. Der Soldat selbst hat einen Anspruch auf eine Ausbildung, wie sie sich aus dem einzelnen Auftrag des jeweiligen Truppenteils und der Funktion des einzelnen Soldaten ergibt. Nur aufgrund einer solchen Ausbildung ist der Soldat fähig und willens, im Ernstfall tatsächlich seine Pflicht zu erfüllen.

3.2.1 Materielle und personelle Bedingungen und Voraussetzungen

Beherrschendes Thema der Soldaten aller Laufbahngruppen bei meinen Truppen- und Informationsbesuchen war die Diskrepanz zwischen Auftrag und Mitteln.

Besonders sensibel reagierten die Soldaten auf Kürzungen bei den Munitions- und Kraftstoffzuweisungen. Munitionsintensive Feuerarten wie „Wirkungsfeuer“ würden, so wurde mir berichtet, nicht mehr geübt; Schießübungen seien abzubrechen, wenn mit den beispielsweise fünf zur Verfügung gestellten Granaten bereits drei Treffer erzielt worden seien; Nachschulschießen seien nach kurzer Zeit beendet worden, weil beispielsweise von 30 angeforderten Leuchtkörpern nur fünf bewilligt worden seien. Um die Ausbildungsziele zu erreichen, so äußerten sich mir gegenüber Offiziere und Unteroffiziere des Heeres, müsse z. B. die Zulieferung von großkalibriger Munition für Bordkanonen der Kampf- und Schützenpanzer und Mörser um 50 v. H. gesteigert werden. Überlagerte Munition sei kein Ersatz. Von den Soldaten einer Grundausbildungseinheit wurde vorgetragen, daß für die Ausbildung an den Handfeuerwaffen

im Rahmen der Infanteriegefechtsausbildung keine Manövermunition vorhanden gewesen sei. Die Schützen hätten eine Schußabgabe mit dem Ruf „Peng“ darstellen müssen. Die Ausbilder würden wegen des Mangels an Darstellungsmunition häufig die Zündung eines Sprengsatzes mit dem Worte „Bum!“ oder „Detonation!“ ersetzen. Ausbilder wie Auszubildende kämen sich hierbei lächerlich vor.

Hingewiesen werde ich immer wieder darauf, daß komplexe Bewegungsabläufe auf dem Gefechtsfeld aus Gründen der Kraftstoffeinsparung oder der Materialschonung nicht ausreichend geübt werden könnten. Zwar seien Simulatoren eine wichtige Ausbildungshilfe, der sichere Umgang mit Waffen und Gerät im Einsatzfall könne aber nicht allein durch eine Ausbildung am Simulator erreicht werden. Die sensorischen Eindrücke eines Gefechtes könnten so nicht realistisch vermittelt werden.

Ungewöhnlich heftige Kritik wird an dem Konzept „Eingeschränkte Nutzung von Großgerät für die Ausbildung“ (ENGA) geübt. Um die Nutzungsdauer dieses Gerätes zu verlängern, wurden bei allen Verbänden mit Ausnahme der Krisenreaktionskräfte (KRK) etwa die Hälfte der vorhandenen Kampfpanzer, Schützenpanzer und ähnliches stillgelegt und eingelagert. Mit dem verbleibenden freigegebenen Großgerät („Pool“) müssen alle Ausbildungsvorhaben ausgeführt werden.

Ausbilder, Einheitsführer und Kommandeure haben mir glaubhaft versichert, daß auf Grund dieses Systems das Bewußtsein für eine verantwortungsvolle Benutzung des Gerätes erheblich nachläßt. Pflegerischer Umgang mit dem Gerät sowie sorgsame Wartung könnten nur noch durch strenge Dienstaufsicht erreicht werden. So berichtete mir ein Kompaniechef, daß die Kompanie wenige Tage vor einem Truppenübungsplatzaufenthalt 13 Kampfpanzer aus dem ENGA-Pool übernommen habe, von denen jedoch nur drei Fahrzeuge einsatzbereit gewesen seien.

Die Wartung des Großgerätes leide aber auch darunter, daß ständig diverse Öle, Schrauben, Sicherungssplinte u. ä. fehlten. Oft habe das Fehlen dieser Kleinteile den Ausfall eines gesamten Fahrzeuges zur Folge. Mir wurde vorgetragen, daß die Bevorratung von Ersatzteilen reduziert und auch deren Nachschub unzulänglich geregelt sei. So hat mir ein Bataillonskommandeur von einem „Bestellstau“ für die Bremsbeläge seiner Kampfpanzer berichtet, der zu Beschaffungszeiten von drei Monaten geführt habe. Mittlerweile habe er den zehnten Kampfpanzer wegen dieses Mangels stillgelegt. Andere Soldaten teilten mit, daß die Instandsetzung eines defekten Spähpanzers 22 Monate gedauert habe oder Führungsfahrzeuge keine Funkanlagen besäßen. Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen.

Von Engpässen in der Ersatzteilversorgung wurde mir auch im Bereich der Heeresflieger berichtet. Längere Abstellzeiten der Hubschrauber seien die Folge. Wenn darüber hinaus zur Schonung der Luftfahrzeuge auch die Flugstunden für die Luftfahrzeugführer reduziert werden, muß dies im Hinblick auf eine mögliche Teilnahme an UN-Missionen oder Übungen im Ausland nachdenklich stimmen.

Immer wieder wird in den Verbänden Ostdeutschlands Klage darüber geführt, daß nicht einsatzfähiges oder in schlechtem Pflegezustand befindliches Großgerät von Dienststellen in den alten Ländern an sie abgegeben worden sei. Ein Bataillonskommandeur kommentierte dies: „Der Materialaustausch ist nicht immer von allertiefster Kameradschaft geprägt gewesen“.

Beeinträchtigung erfährt der Dienstbetrieb in der Truppe mancherorts durch fehlende oder unzureichend ausgebildete wehrpflichtige Instandsetzungssoldaten und Fahrer von Großgerät. Ohne berufliche Vorkenntnisse erreichen diese Soldaten — wenn überhaupt — die notwendige Qualifikation in diesen Funktionen erst gegen Ende ihres Grundwehrdienstes. Ihr Einsatz bei den Krisenreaktionskräften und den sie unterstützenden Verbänden sei daher wenig sinnvoll. Wiederholt wurde mir daher der Wunsch nach vermehrtem Einsatz von längerdienenden Soldaten in diesen Verwendungen vorgetragen.

Unmut äußerten insbesondere die Soldaten der Hauptverteidigungskräfte über die ihnen zur Verfügung stehenden Ausbildungs- und Übungsmöglichkeiten. Zugunsten der Krisenreaktionskräfte seien den Hauptverteidigungskräften z. B. die Mittel für Truppenübungsplatzaufenthalte um ein Drittel gekürzt worden. In den einzelnen Verbänden und Einheiten kann sich dies sehr unterschiedlich auswirken. Soldaten eines Panzergrenadierbataillons berichteten mir, daß sie während ihres gesamten Grundwehrdienstes nur zwei Ausbildungstage auf einem Truppenübungsplatz verbringen würden.

Belastet wird der Dienst- und Ausbildungsbetrieb wiederholt dadurch, daß es an der Grundausrüstung für Büromaterial fehlt. Die Ausbilder, so wurde mir in einem Fall vorgetragen, hätten entweder die benötigten Materialien von zu Hause mitgebracht oder den Bürobedarf für ihre Unterrichte aus eigener Tasche bezahlt. Der Meinung des Petenten in dieser Sache schließe ich mich an: „Auch der motivierteste Ausbilder wird irgendwann sauer, wenn er jeden Folienschreiber aus der eigenen Tasche bezahlen soll oder Ausbildungsmittel ständig provisorisch herstellen muß. . . Wer jedoch ständig in der Truppe vor Ort mit diesen Mängeln leben muß, hat irgendwann genug.“

Die Qualität der Ausbildung ist zu einem wesentlichen Teil von der Erfahrung und dem beruflichen Selbstverständnis der Führer abhängig. Es ist mir im Berichtsjahr immer wieder vorgetragen worden, daß viele Offiziere nach Abschluß des Studiums in ihrer erneuten Truppenverwendung und auf dem Gefechtsfeld keine ausreichende Erfahrung aufwiesen. Darüber hinaus dränge sich gelegentlich der Eindruck auf, daß sie sich nicht voll mit ihrem Beruf identifizierten.

Hohe Anforderungen werden auch an die Unteroffiziere auf dem Gebiet der Menschenführung gestellt. Sie bedürfen einer verstärkt qualifizierten Ausbildung.

Belastet wird der Ausbildungsbetrieb in der Truppe ferner durch die immer geringer werdende körperliche Leistungsfähigkeit der jungen Menschen. Damit sind dem Erreichen anspruchsvoller Ausbildungsziele von vornherein Grenzen gesetzt. Es hat mich sehr nachdenklich gemacht, daß von 117 Grundwehrendienstleistenden einer Panzerkompanie, die den Krisenreaktionskräften zugeordnet ist, 24 wegen Verwendungseinschränkungen nicht voll belastbar sind. Viele Ausbilder heben ferner hervor, daß die Möglichkeiten zur Einsatzausbildung durch Sonderaufträge in unvertretbarer Weise eingeschränkt würden (z. B. Besichtigungen und Vorführungen).

In den neuen Ländern sind Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb auch dadurch aufgetreten, daß zahlreiche ehemalige NVA-Soldaten nach ihrer Übernahme in ein längerfristiges Dienstverhältnis aufgrund sie belastender Auskünfte des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (Gauck-Behörde) fristlos aus wichtigen Funktionen entlassen und ihre Stellen aus Personalmangel nicht mehr nachbesetzt wurden.

3.2.2 Dienstzeitregelung

Als Ursache für erhebliche Erschwernisse im Dienst- und Ausbildungsbetrieb wurde mir wieder, wie in den vorausgegangenen Jahren, die geltende Dienstzeitregelung genannt. Maßgeblicher Kritikpunkt bleibt, daß das Führungspersonal und solche Soldaten, die von ihren Vorgesetzten aufgrund ihrer guten Leistungen für unentbehrlich gehalten werden, häufig nur mit dem weniger attraktiven finanziellen Ausgleich rechnen können, während diejenigen, deren Abwesenheit nicht zu Einbußen in der Auftrags-erfüllung führt, den begehrten Freizeitausgleich erhalten.

Insbesondere Soldaten aus Einheiten der KRK-Verbände machten geltend, daß sie aufgrund der an sie gestellten Anforderungen durch Übungen zeitlich stärker belastet seien, aber wegen der erweiterten Ausbildung nur finanziellen Ausgleich erhalten würden. Ihre Vorgesetzten argumentierten, daß eine Freistellung vom Dienst im beanspruchten Umfang nicht in Einklang mit den vorgegebenen Ausbildungsvorhaben zu bringen sei. Sie sehen sich dadurch gehindert, ihrer Verantwortung zu möglichst guter Vorbereitung auf Auslandseinsätze gerecht zu werden. Aus dieser Diskrepanz ist eine Entscheidungspraxis entstanden, die von Führern und Geführten als unbefriedigend empfunden wird und auch mit den geltenden Bestimmungen nicht immer im Einklang steht. Der Bundesminister der Verteidigung strebt eine Neuregelung der hier maßgeblichen Vorschriften an. Danach sollen höhere Vorgesetzte berechtigt werden, auf die Art des Ausgleichs Einfluß zu nehmen, um für ihren Bereich einheitliche Regelungen zu schaffen. Die Akzeptanz einer solchen Regelung wird allerdings davon abhängig sein, daß die Vergütungsbeträge erhöht werden.

3.2.3 Auswirkungen auf das innere Gefüge

Die Bedingungen für eine motivierende und einsatzorientierte Gestaltung der Ausbildung und des Dienstbetriebes haben sich, abgesehen von den Bereichen, die mit Auslandseinsätzen befaßt sind, im Berichtsjahr weiter verschlechtert. Bei vielen Vorgesetzten hat die häufig krasse Diskrepanz zwischen ihrem Auftrag und den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln Resignation ausgelöst. Hierzu trägt die stete Notwendigkeit mit bei, bestehende Mängel oder kurzfristige Änderungen als sicher geltender Entscheidungen oder Bedingungen den Untergebenen erklären und rechtfertigen zu müssen. Ausbilder befürchten zu Recht, Autoritätsverluste hinnehmen zu müssen, wenn wegen fehlender und unzureichender Ausbildungsmittel und -möglichkeiten die angestrebten Ausbildungsziele nicht erreicht werden und sie immer wieder zu kaum überzeugenden Improvisationen gezwungen werden. Sie machen sich aber auch Sorgen um die Einsatzfähigkeit der ihnen anvertrauten jungen Soldaten. Einige sprechen in diesem Zusammenhang von schlechtem Gewissen.

Grundwehrdienstleistende erwarten eine fordernde Ausbildung. Kann ihnen nicht das Gefühl vermittelt werden, zur Ausübung der ihnen übertragenen Funktionen befähigt zu sein, müssen sich bei ihnen Zweifel am Sinn ihres Dienstes einstellen. Dies ist bei sehr vielen Soldaten der Fall. Sie sehen sich angesichts eingeschränkter Ausbildung nicht einmal in der Lage, sich selbst zu verteidigen.

Die unterschiedlichen Bedingungen für eine sinnvolle Ausbildung und Dienstgestaltung zwischen Krisenreaktionskräften und Hauptverteidigungskräften treten für die Soldaten aller Laufbahngruppen zunehmend hervor. Dementsprechend habe ich auch deutliche Unterschiede hinsichtlich der Motivation der Soldaten in diesen beiden Bereichen festgestellt. Soldaten der Hauptverteidigungskräfte halten mit starker Kritik nicht zurück. Die Erklärung, die Unterschiedlichkeit sei auf die verschiedenartigen Einsatzaufträge zurückzuführen, wird so nicht akzeptiert. Hier bedarf es noch umfangreicherer Informationen und Aufklärung.

3.3 Führungsverhalten im Rahmen fordernder Ausbildung

Die Bundeswehr sieht sich vor erweiterte Aufgaben gestellt. Wie in den letzten Jahren werden sich auch in Zukunft viele Soldaten weiterhin an Einsätzen außerhalb des Bündnisgebietes beteiligen. Die Bundeswehrführung hat angesichts dieser neuen Herausforderungen für die Streitkräfte ein neues Selbstverständnis des Soldaten verlangt. Mehr Härte in der Ausbildung wird gefordert. Mängel äußerer Disziplin müssen beseitigt, körperliche Leistungsfähigkeit und Durchhaltewillen der Soldaten verbessert werden. Es ist richtig, die Bundeswehrsoldaten optimal auf mögliche Einsätze im Rahmen ihrer erweiterten Aufgaben, soweit verfassungspolitisch geklärt, vorzubereiten.

Bei Überbewertung dieser Vorgaben besteht allerdings die Gefahr, daß die Menschenwürde des einzelnen Soldaten in den Hintergrund tritt und an ihn zum

Teil Forderungen gestellt werden, die von ihm objektiv nicht oder erst nach längerer Ausbildung erfüllt werden können. Hier ist Augenmaß gefragt.

So ist es durchaus ein begrüßenswertes Ziel, die körperliche Leistungsfähigkeit der Soldaten zu erhöhen. Dies darf aber nicht dazu führen, daß Achtung und Respekt gegenüber leistungsschwachen Soldaten in grober Weise mißachtet werden. Höhere Vorgesetzte sollten sich bewußt sein, daß ihre Ausbildungsmethoden auch die nachgeordneten Führer prägen.

Ein Bataillonskommandeur bezeichnete einen Gefreiten vor dessen Kameraden nach deren Aussagen als „laufendes Bierfaß“ und hat ihm gegenüber geäußert, daß er schneller laufen könne, wenn ein Stück Fleisch vor ihm hergezogen werde. Der betreffende Soldat schrieb mir u. a.: „Ich habe seit meinem Abgang aus der Schule nicht mehr Sport betrieben und mir fällt es deshalb schwer, die Leistung zu erfüllen.“

Ein planvolles Aufbautraining, an dem es im Beispiel gefehlt hat, wäre hier angebrachter gewesen als beleidigende und herabwürdigende Äußerungen. Die Bundeswehr hat sich an der Realität zu orientieren. Danach kann insbesondere bei Grundwehrdienstleistenden nicht von einem einheitlichen Leistungsstand ausgegangen werden.

Für die Ausbilder ist es oft schwierig zu entscheiden, in welcher Weise sie auf die Worte oder die Geste: „Ich kann nicht mehr!“ reagieren sollen. Die ZDv 10/1 gibt ihnen in dieser Situation eine Hilfe. Nach Ziffer 328 hat die Gesundheit der Soldaten bei der Ausbildung im Frieden Vorrang. Denn jeder Ausbildungserfolg ist bedeutungslos, wenn er auf Kosten der Gesundheit und der Würde des auszubildenden Soldaten erzielt wird. Verstößt ein Ausbilder hiergegen, kann das nicht damit entschuldigt werden, daß bei einer harten, fordernden, an den Realitäten von Gefecht und Einsatz orientierten Ausbildung eine akute Lebensgefährdung in Kauf genommen werden müsse.

Im folgenden Fall hat der Ausbilder das Signal des Soldaten, völlig überfordert zu sein, nicht beachtet.

In einer Einheit stand Ausbildung am Gewehr G3 unter Belastung auf dem Dienstplan. Die Ausbildung erfolgte mit ABC-Schutzmaske. Nicht allen Soldaten war die Handhabung der Schutzmaske erklärt worden. Der Vorgesetzte war neu und über den Ausbildungsstand der Soldaten sowie mit deren gesundheitlichen Problemen nur unzureichend vertraut. Als einer der Wehrpflichtigen, der ein knallrotes Gesicht hatte und dem der Schweiß über das Gesicht lief, die Schutzmaske von sich riß, mußte er sie wieder aufsetzen und sich weiter gleitend bewegen. Der Soldat wurde bald darauf bewußtlos und mußte vorübergehend in eine Klinik eingewiesen werden.

Bei der Durchführung der ABC-Ausbildung kommt es immer wieder zu Gesundheitsgefährdungen. Die zuständigen Vorgesetzten sind aufgerufen, ihre Dienstaufsicht gewissenhaft wahrzunehmen.

Zur Vorbereitung auf körperliche Dauerbelastung ein weiterer Fall:

Nach einem anstrengenden Übungsplatzaufenthalt kehrten die Soldaten im Laufschrift zur Kaserne zurück. Hierbei knickte ein Soldat mit seinem Fuß um. Er blieb mit starken Schmerzen stehen und äußerte gegenüber dem Feldwebel, der sie begleitete, er könne nicht mehr. Der Feldwebel befahl dem Soldaten mit Nachdruck weiterzulaufen („Wollen Sie mich verarschen?“). Der Soldat gehorchte. Kurze Zeit später stürzte er zu Boden. Daraufhin wurde er — nach seinem Vortrag — von dem Feldwebel angeschrien und erneut dazu veranlaßt weiterzulaufen. Bei der ärztlichen Untersuchung wurde ein Bänderriß festgestellt.

Im (bestandskräftigen) Beschwerdebescheid des Einheitsführers heißt es: „Eine harte und einsatznahe Ausbildung . . . erfordert das Durchstehen von physischen und psychischen Belastungen, auch unter Schmerzen.“ Es sei eine „eindeutige Gegenvorstellung“ des Petenten notwendig gewesen. Diese Betrachtungsweise kann ich im Hinblick auf die extreme Belastungssituation für den Petenten nicht nachvollziehen.

Im nachstehenden Fall hat der Ausbilder gegen seine Pflicht verstoßen, sich vor Beginn einer stark fordernden Ausbildung über die Leistungsfähigkeit und den Gesundheitszustand seiner Soldaten zu unterrichten.

Eine Kompanie hatte an einem heißen Tag auf dem Übungsplatz eine anstrengende Ausbildung durchgeführt. Nach Darstellung des Petenten seien keine ausreichenden Pausen eingelegt worden. Die Soldaten mußten den mehrere Kilometer langen Rückweg zur Kaserne im „Fliegermarsch“ (d. h. Umkreisen der marschierenden Gruppe) mit ca. 21 kg Gepäck zurücklegen. Ein Viertel der Soldaten des 1. Zuges brach mit einer Kreislaufschwäche zusammen. Sieben Soldaten mußten im Sanitätszentrum stationär behandelt werden. Im Beschwerdebescheid führte der Bataillonskommandeur aus: „Ansonsten fielen lediglich noch zwei Soldaten des 2. Zuges beim Rückmarsch unter gleichen Bedingungen aus . . . Dies ist offensichtlich darin zu sehen, daß zufälligerweise fast alle Soldaten, die sich wenig sportlich vor ihrer Bundeswehrzeit betätigt haben, im 1. Zug zusammengefaßt sind“.

Auf mangelnde Leistung oder Leistungsbereitschaft darf der Vorgesetzte nicht mit untauglichen oder rechtswidrigen Mitteln reagieren. Der nachfolgende Fall verdeutlicht dies.

Ein Pionier schilderte mir, daß er und zwei seiner Kameraden einen Geländelauf noch vor Erreichen der Kaserne abbrechen mußten, weil sie völlig erschöpft waren. Beim Wachlokal angekommen, wurden sie auf Anordnung des sie begleitenden Leutnants, der mit ihrer sportlichen Leistung unzufrieden war, einzeln in die Arrestzellen des Wachgebäudes eingeschlossen. Mit der Frage, „ob sie noch etwas bräuchten, wenn sie länger dableiben müßten“, stellte er ihnen eine längere Arreststrafe in Aussicht. Entgegen dieser Ankündigung beendete der Offizier den „Arrest“ der Soldaten nach ca. 10 bis 15 Minuten. Selbst wenn die Freiheitsentziehung letztlich nur kurze Zeit gedauert hat, stellt sie einen groben Mißbrauch der Befehlsbe-

fugnis dar. Der Offizier wurde mit einer Disziplinarbuße in Höhe von 250,— DM geahndet.

Auch die Ausbilder bedürfen ihrerseits der Hilfestellung und gründlichen Vorbereitung auf ihre Aufgaben. An der notwendigen helfenden Dienstaufsicht durch die Kompanieführer und höheren Vorgesetzten fehlt es gelegentlich. Wiederholt äußerten sich die Vorgesetzten mir gegenüber bei meinen Ermittlungen, die ich wegen unzulässiger Ausbildungsmethoden durchzuführen hatte, sie hätten von all dem nichts gewußt.

Besonders verwerflich ist es, wenn mit der Begründung kriegsnaher Ausbildung einem verletzten Soldaten ärztliche Hilfe verweigert wird. Das Durchstehen einer erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigung ist kein Übungsziel.

Ein Gefreiter erlitt im Rahmen eines Gefechtsschießens einen Kollaps. Aufgrund der Anordnung des Bataillonskommandeurs „Nicht der Sanitäter kommt nach vorne, sondern . . . wie im Einsatz oder Krieg wird der Soldat aus der Stellung zum Sanitäter gebracht“ gingen wertvolle Minuten für die notwendige medizinische Versorgung des Gefreiten verloren. Der Soldat wurde später mit einer Tropfinfusion und starken Beruhigungsmitteln behandelt, um seinen Zustand zu stabilisieren.

Soldatische Tugenden sollten in zeitgemäßer Form und möglichst durch vorbildliches Handeln vermittelt werden. Soldaten müssen sich mit der Gefahr, ihr Leben in einem Einsatz zu verlieren, auseinandersetzen. Dies darf jedoch nicht mit falschem soldatischen Pathos geschehen.

Ein Kompaniechef händigte nach einer Stoßtruppenausbildung den Teilnehmern ein Erinnerungsblatt aus, auf dem das Bild eines Obergefreiten der ehemaligen Wehrmacht mit Sturmgepäck gezeigt wurde. Darunter stand das Zitat von Friedrich von Schiller: „Der dem Tode ins Angesicht schauen kann, der Soldat allein ist der freie Mann.“ Der Petent schrieb mir dazu: „Beim Anblick dieser verliehenen Teilnahmeurkunde sträuben sich mir die Nackenhaare.“ — Mir auch! Diese Fälle verdeutlichen, daß es im Traditionsverständnis der Bundeswehr noch offene Fragen gibt und für den Bundesminister der Verteidigung Handlungsbedarf besteht.

Jeder Ausbilder bringt bei der Vermittlung des Ausbildungsstoffes seine eigene Persönlichkeit mit ein. Eine wichtige Rolle spielen hierbei auch die Umgangsformen. Ein Umgangston auf niedrigstem Niveau (Fäkal-Sprache) sollte nicht die Ausbildungsmethode eines Ausbilders kennzeichnen. Dies läßt sich auch nicht mit dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer harten und fordernden Ausbildung rechtfertigen. Die Forderung der militärischen Führung nach mehr äußerer Disziplin sollte sich daher auch auf die Fragen der Umgangsformen erstrecken. So sagte zum Beispiel ein Oberfeldarzt zu einem Oberleutnant: „Halten Sie endlich Ihr dreckiges Maul, wenn ich mit Ihnen rede.“

Der verbale Mißgriff wurde zu Recht disziplinar geahndet.

3.4 Staatsbürgerlicher Unterricht/ politische Bildung

Die Zentrale Dienstvorschrift 10/1 hat den Stellenwert der politischen Bildung neu bestimmt. Sie stellt die politische Bildung in enge Wechselbeziehung zur Menschenführung. Als Pflicht aller Vorgesetzten fordert sie von diesen Sachkenntnis, eigenen Standpunkt, Gesprächsbereitschaft und persönliche Glaubwürdigkeit bei der Diskussion über aktuelle politische Themen.

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich feststellen müssen, daß der staatsbürgerliche Unterricht in den Streitkräften in jüngerer Zeit stark vernachlässigt worden ist. Auch die Erkenntnisse dieses Berichtsjahrs machen ein Auseinanderdriften von Anspruch und Wirklichkeit deutlich. Aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Zwänge findet oftmals eine regelmäßige Unterrichtung nicht statt. Ein Grundwehrendienstleistender äußerte: „Ich habe 8 Monate nichts mehr dergleichen gehört.“ Nicht selten erschöpft sich die Unterrichtung in der bloßen Darstellung politischer Fakten, ohne daß sich darüber eine Diskussion anschließt.

In der Vergangenheit haben engagierte Vorgesetzte häufig den politischen Unterricht dadurch lebendig gestaltet, daß sie ihn außerhalb des Kasernenbereichs in Tagungsstätten der verschiedenen Träger durchgeführt haben. Ich bedauere es, daß diese Möglichkeit aufgrund der Sparmaßnahmen künftig wegfallen soll.

Für viele Vorgesetzte stellt die Unterrichtung über Sinn und Auftrag der Streitkräfte, insbesondere über die Problematik der UN-Einsätze, eine nicht von ihnen zu verantwortende Überforderung dar. Hierzu schrieb mir ein Regimentskommandeur: „Dazu kommt die Tatsache, daß unverändert auf höchster politischer Ebene keine Einigung über Einsätze der Bundeswehr außerhalb des Bündnisses erreichbar scheint. Was also soll ein Vorgesetzter seinen Soldaten sagen, wenn sie gezielt nach UN-Einsätzen und dergleichen fragen?“

3.5 Bearbeitung von Beschwerden und Anträgen

Zum Grundverständnis der Inneren Führung gehört auch die verzögerungsfreie Bearbeitung von Beschwerden und Anträgen.

Bereits im Jahresbericht 1991 hatte ich im Zusammenhang mit den Wehrbeschwerden von Soldaten der ehemaligen NVA, deren Anträge auf Übernahme in das Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von 2 Jahren (SaZ 2) abgelehnt worden waren, auf extrem lange Bearbeitungszeiten der Beschwerden im Bundesministerium der Verteidigung hingewiesen. Dieser Mißstand hat sich bei der Bearbeitung der Beschwerden derjenigen Angehörigen der ehemaligen NVA wiederholt, deren Anträge auf Übernahme in ein längerfristiges Dienstverhältnis abgelehnt wurden. Bei einer Reihe von Beschwerden lag zwischen Einlegung der Beschwerde und Zustellung des Beschwerdebescheides ein Zeitraum von mehr als einem Jahr.

Es war voraussehbar, daß sich eine größere Zahl von Soldaten aus dieser Personengruppe beschweren würde. Ich habe deshalb kein Verständnis dafür, daß das Bundesministerium der Verteidigung, trotz meines Hinweises im Jahr 1991, im Rahmen seiner Organisationsgewalt nicht nur die rechtzeitige personelle Verstärkung der für die Beschwerdebearbeitung und -entscheidung zuständigen Stellen unterlassen, sondern sogar deren Zuständigkeiten mit der Folge weiterer Verzögerungen mehrfach intern verlagert hat.

All dies hat auch dazu geführt, daß es bei der Bearbeitung von sonstigen statusrechtlichen Beschwerden zu erheblichen Verzögerungen gekommen ist. Da ich mich aus grundsätzlichen Erwägungen in anhängige Beschwerdeverfahren nicht einschalte — dem Dienstherrn soll zunächst Gelegenheit zur Selbsteinigung gegeben werden —, muß ich auch im Interesse meines parlamentarischen Kontrollauftrages auf eine zeitlich vertretbare Dauer der Beschwerdebearbeitung drängen.

Auf lange Bearbeitungszeiten werde ich auch bei der Bearbeitung von Versetzungsanträgen grundwehrendienstleistender Soldaten hingewiesen. Eine Bearbeitungszeit von 4 bis 6 Monaten ist bei der Dauer des Grundwehrendienstes von einem Jahr nicht hinnehmbar. Die Antragsteller haben einen Rechtsanspruch auf schnellstmögliche Bescheidung. Zügige und nachvollziehbare Entscheidungen über gestellte Anträge schaffen Vertrauen in eine geordnete Personalführung auch bei denen, deren Anträgen wegen vorrangiger dienstlicher Erfordernisse nicht entsprochen werden kann.

4 Soldatenbeteiligungsgesetz

Das am 22. Januar 1991 erlassene Soldatenbeteiligungsgesetz hat das in der ZDv 10/2 — Der Vertrauensmann — geregelte Beteiligungsrecht abgelöst. Den maßgeblichen Beteiligungsvorschriften sollte damit eine höhere Rechtsqualität gegeben und dadurch dazu beigetragen werden, die Bedeu-

tung des Beteiligungsrechtes als wichtiges Element der Menschenführung herauszustellen. Im einzelnen sollten durch eine formale Stärkung der Stellung der Vertrauensperson und eine Erweiterung seiner Rechte die Voraussetzungen für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem

Vorgesetzten und der Vertrauensperson verbessert werden.

Nach meinen Feststellungen ist der Impuls, der durch das Soldatenbeteiligungsgesetz gegeben werden sollte, in der militärischen Hierarchie wenig spürbar. Mancher Vorgesetzte tut sich weiterhin schwer, einen Führungsstil zu verwirklichen, der erkennen läßt, daß er sich „selbst als Angehöriger eines Teams versteht“ (Ausbildungshilfe zur ZDv 10/1). Auf die schwache Akzeptanz des neuen Gesetzes angesprochen, weisen militärische Führer wiederholt entschuldigend darauf hin, daß es noch an einer geeigneten Führungshilfe für die Umsetzung dieses Gesetzes fehlt. Dieser Hinweis ist sicher für die Entscheidung verschiedener mehr formaler Fragen, die sich aus der Anwendung dieses Gesetzes ergeben, berechtigt. Ich kann ihn allerdings nicht als Entschuldigung dafür gelten lassen, daß es Vorgesetzte an der inneren Bereitschaft zur Beteiligung der Vertrauenspersonen fehlen lassen. Deren Beteiligung ist nicht erst durch das Soldatenbeteiligungsgesetz eingeführt worden, sondern hat bereits im April 1982 mit der ZDv 10/2 formal begonnen.

Rechtskenntnisse und Rechtssicherheit sind für Vorgesetzte Voraussetzungen für eine reibungslose Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson. Nach wie vor sind auch Vertrauenspersonen nicht ausreichend über ihre Rechte informiert. Vielfach mangelt es an der gründlichen Einweisung der Vertrauensperson durch den Disziplinarvorgesetzten. So schrieb mir ein Vertrauensmann nach der Teilnahme an einem Seminar für Vertrauenspersonen der Mannschaften: „Nach einem Erfahrungsaustausch mit den anwesenden Vertrauenspersonen war ich entsetzt darüber, daß sich die zuständigen Disziplinarvorgesetzten nur sehr unzureichend an dieses Gesetz hielten. Als . . . wichtigsten Punkt möchte ich die Einweisung . . . herausstellen, die bei nahezu allen Tagungsteilnehmern mangelhaft verlaufen war: Sie bestand lediglich aus der Übergabe der Handakte und der Gratulation zur erfolgreichen Wahl.“

5 Rechtsextremismus

Auch im Berichtsjahr sind wieder eine Reihe von Soldaten durch rechtsextremistische oder ausländerfeindliche Verhaltensweisen in Erscheinung getreten. Die Auswertung der 53 Verdachtsfälle mit 63 mutmaßlichen Tätern ergab, daß — bis auf einen Offizier und zwei Unteroffiziere — ausschließlich Mannschaftsdienstgrade auffällig waren. Neben drei gewalttätigen Handlungen mit rechtsextremem oder ausländerfeindlichem Hintergrund stehen drei junge Soldaten unter dem Verdacht, in angetrunkenem Zustand an Brandanschlägen auf von Ausländern bewohnten Gebäuden beteiligt gewesen zu sein. In den übrigen Fällen handelt es sich im wesentlichen um das Äußern rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Parolen sowie das Ausüben des sogenannten „Hitler-Grußes“. Eine Auswertung der Verdachtsfälle bestätigte wieder, daß sich in dem Fehl-

ferner steht die Herausgabe einer einheitlichen Handakte noch aus, mit deren Hilfe die Vertrauensperson sich über ihre Rechte und Pflichten sowie die maßgeblichen Dienstvorschriften unterrichten kann.

Der Gesamtvertrauenspersonenausschuß beim Bundesminister der Verteidigung hat angeregt, die Unterweisung über das Soldatenbeteiligungsgesetz zum festen Bestandteil der Ausbildung der Vorgesetzten zu machen. Ich befürworte dies.

Zur Klärung von Streitfragen, die bei der Durchführung des Soldatenbeteiligungsgesetzes aufgetreten sind, sind zur Zeit eine Reihe von Gerichtsverfahren anhängig. Hierbei geht es um Fragen des Rechtsweges, Umfang der Beteiligungsrechte sowie die Wahl und die Aufgaben der Vertrauensperson.

Schwerpunkt sind die Bildung und Durchführung der Vertrauenspersonenversammlungen. So ist beispielsweise die Frage offen, ob in Abweichung von der Regel, daß Vertrauenspersonenversammlungen auf der zweiten Disziplinarebene zu bilden sind, in bestimmten Fällen eine Bildung der Versammlung auf der dritten Disziplinarebene zulässig ist.

In anderen Fällen stößt die Durchführung von Vertrauenspersonenversammlungen auf Kasernen- bzw. Standortebene wegen der besonderen Gegebenheiten bestimmter Truppenteile auf unüberwindbare Schwierigkeiten, z. B. bei den schwimmenden Einheiten wegen der einsatzbedingten längeren Abwesenheit der Vertrauenspersonen.

Bei aller Problematik, die sich bei der Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes ergibt, konnte ich feststellen, daß eine Reihe von Disziplinarvorgesetzten dieses Gesetz in vorbildlicher Weise mit Leben erfüllen. So haben mir in Somalia eingesetzte Soldaten von der motivierenden Wirkung eines kooperativen Führungsstils ihrer Vorgesetzten berichtet.

verhalten der Soldaten Einflüsse und Gedanken widerspiegeln, denen wir derzeit auch in unserer Gesellschaft begegnen. Rechtsextremismus und Ausländerfeindlichkeit sind kein Sonderproblem der Bundeswehr.

Andererseits ist kein Anlaß gegeben, diesen Themen nicht auch weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist eine gesicherte Erkenntnis: Je geringer die Distanz zu rechtsextremen Positionen, desto größer ist die Affinität zu Streitkräften. Besondere Sensibilität erfordert die Nachwuchsgewinnung. Verstärkt haben junge, ungediente Bewerber aus dem rechten Spektrum versucht, in die Streitkräfte einzutreten. Viele von ihnen konnten bereits an ihrem Äußeren und an ihrer Diktion erkannt werden. Schwieriger gestaltet es sich, die rechtsextre-

mistischen Bewerber zu erkennen, die sich insoweit unauffällig verhalten und ihre Geisteshaltung durch übersteigertes soldatisches Gehabe zu verbergen suchen.

Nach meinen Feststellungen haben die Freiwilligenannahmestellen die Verfassungstreue derartiger Bewerber bisher schon stets sorgfältig geprüft. Ich begrüße diese Wachsamkeit.

6 Militärseelsorge

Der Soldat hat nach dem Soldatengesetz Anspruch auf Seelsorge und ungestörte Religionsausübung. Es obliegt dem Dienstherrn, die Verwirklichung dieses Anspruchs zu gewährleisten.

Ich habe in meinem letzten Bericht darauf hingewiesen, daß eine Situation entstanden ist, nach der die evangelischen Soldaten in den alten und neuen Ländern ihr Recht auf Seelsorge und Religionsausübung nicht mehr in einheitlicher Weise wahrnehmen können. Die für eine Änderung dieses Zustands erforderliche Übernahme des Militärseelsorgevertrages durch die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche Deutschlands ist leider auch im Berichtsjahr nicht erfolgt.

Die evangelische Militärseelsorge wird derzeit in den neuen Ländern ausschließlich nebenamtlich von Gemeindepfarrern wahrgenommen und ist damit nur noch sehr eingeschränkt „Kirche unter Soldaten“. Hingegen hat die katholische Kirche mit diesen Aufgaben haupt- und nebenamtliche Militäregeistliche betraut. Hierdurch wird insbesondere auch die in den alten Bundesländern bewährte überkonfessionelle Zusammenarbeit erschwert. Besonders negativ wirkt sich dies für die Soldaten bei den Aufenthalten auf Truppenübungsplätzen der Bundeswehr im In- und Ausland und auf den Ausbildungsfahrten der Bundes-

marine aus. Hier ist eine seelsorgerische Begleitung nur auf der Grundlage des gültigen Militärseelsorgevertrages durch hauptamtliche Militäregeistliche möglich.

Die Soldaten in Somalia und Kambodscha haben die Tätigkeit der dort eingesetzten Militäregeistlichen positiv bewertet. Auch dies weist auf die wichtige Bedeutung der Seelsorge beim Einsatz unter besonderen Bedingungen hin. Im Interesse unserer Soldaten liegt es, wenn die Einheitlichkeit der Militärseelsorge auch bei zukünftigen Auslandseinsätzen aufrecht erhalten wird.

Die Standort- und Personalreduzierung der Bundeswehr wirkt sich ebenfalls auf die Durchführung der evangelischen und katholischen Militärseelsorge aus. Durch zahlreiche Standortschließungen werden die Seelsorgebereiche größer. Deshalb muß mehr Fahrzeit auf Kosten der Präsenz des Militäregeistlichen vor Ort aufgewendet werden. Dies beeinträchtigt bedauerlicherweise die Betreuung der Familien, die getrennt von dem an einem anderen Ort dienstleistenden Vater oder Ehemann leben müssen und verstärkter Aufmerksamkeit bedürfen. Trotz knapper werdender Haushaltsmittel sollte es hier zu einer für die Soldaten und ihre Angehörigen befriedigenden Lösung kommen.

7 Personalangelegenheiten

Schwerpunkt der Arbeit der Personalführung war, die im Jahre 1991 begonnene Reduzierung des Personalumfangs der Truppe fortzusetzen sowie die Übernahme ehemaliger NVA-Soldaten in ein längerfristiges Dienstverhältnis abzuschließen.

7.1 Reduzierung des Personalumfangs

Die Bundeswehr hat ihren Personalumfang bis zum 31. Dezember 1994 auf 370 000 Soldaten zu vermindern. Für viele Truppengattungen und Verwendungsbereiche sind inzwischen die für diese Maßnahme erforderlichen Organisationsunterlagen erstellt und die entsprechenden Personalentscheidungen getroffen worden. Für andere, weite Bereiche steht der Abschluß dieser Arbeiten noch aus, und zwar im einzelnen für den Bereich der Fernmeldetruppe Eloka, die Fernmeldekräfte der Obersten Bundes-

wehrführung, das Kommando Luftbewegliche Kräfte, die Schulen, Ämter und Kommandobehörden. Damit sind verlässliche Personalplanungen mangels verbindlicher Organisationsunterlagen für die Soldaten aus diesen Bereichen derzeit noch nicht möglich. Die dadurch bedingte Unsicherheit belastet den dienstlichen Bereich sowie die Soldaten und ihre Familien.

Aufgrund der Haushaltskürzungen zu Beginn des Berichtsjahres sah sich der Bundesminister der Verteidigung gezwungen, auch den Abbau des Personals bei den Zeit- und Berufssoldaten zu beschleunigen. Hierzu hat er verstärkt von der Möglichkeit des § 1 des Personalstärkegesetzes Gebrauch gemacht, die Soldaten nach Erreichen der um ein Jahr abgesenkten Altersgrenze in den Ruhestand zu versetzen. Gegen die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen haben sich eine Reihe von Soldaten bei mir beschwert. Sie trugen vorwiegend vor, aus Gründen der individuellen Lebensplanung (Ausbildung der

Kinder, finanzielle Dispositionen, Aufnahme einer Anschlußtätigkeit im zivilen Bereich usw.) von der vorzeitigen Zuruhesetzung unverhältnismäßig hart betroffen zu sein. In ihrem Unverständnis über die getroffene Entscheidung haben die Soldaten wiederholt und m.E. durchaus nachvollziehbar auf frühere Erklärungen der Bundeswehrführung hingewiesen, nach denen die besonderen Altersgrenzen erst ab 1994/1995 herabgesetzt und niemand vorher gegen seinen Willen entlassen würde. Derartige Enttäuschungen hätten vermieden werden können, wenn von vornherein die begrenzten Möglichkeiten für eine sozialverträgliche Handhabung des Personalstärkegesetzes deutlicher gemacht worden wären. Falsch verstandene Rücksichtnahme hat hier zu Beeinträchtigungen des Vertrauens gegenüber der Personalführung geführt.

Die Personalführung steht vor der schwierigen Aufgabe, den Personalabbau möglichst strukturgerecht, d. h. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Personalstrukturmodells 370 — 2. Entwurf — vorzunehmen. Mit dem zum Ende des Berichtsjahres erreichten Personalumfang von ca. 374 000 ist dieses Ziel für die Soldaten des militärfachlichen Dienstes, des Sanitätsdienstes sowie bei den Berufsunteroffizieren im wesentlichen erreicht. Bei den Offizieren des Truppendienstes besteht allerdings noch ein Personalüberhang von ca. 1 840 Soldaten, der mit den derzeitigen Möglichkeiten des Personalstärkegesetzes nicht abgebaut werden kann.

Ich werde mein besonderes Augenmerk darauf richten, ob dieses Überhangpersonal adäquate Verwendungen findet und ob negative Sekundärerscheinungen, z. B. bei den erforderlichen Verwendungsflüssen, den Beförderungsmöglichkeiten oder der Altersstruktur eintreten. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, ob diese Folgen durch eine Verlängerung der Möglichkeiten einer vorzeitigen Zuruhesetzung auf eigenen Antrag nach § 2 Personalstärkegesetz über das Jahr hinaus 1994 vermieden werden könnten.

7.2 Integration der ehemaligen Angehörigen der NVA

Im Berichtszeitraum wurde die Übernahme von als SaZ 2 übernommenen Soldaten der ehemaligen NVA in ein längerfristiges Dienstverhältnis als Zeitsoldat oder Berufssoldat der Bundeswehr abgeschlossen. Damit ist ein wesentlicher Schritt auf dem Weg des Zusammenwachsens der Streitkräfte in den alten und neuen Ländern getan.

7.2.1 Übernahme der SaZ 2 in ein längerfristiges Dienstverhältnis

Ca. 18 000 Soldaten der ehemaligen NVA waren nach der Wiedervereinigung als SaZ 2 in die Bundeswehr übernommen worden. Hiervon haben ca. 15 100 einen Antrag auf Dienstzeitverlängerung oder Übernahme zum Berufssoldaten gestellt. Ca. 12 220 erhielten nach Prüfung in den Auswahlkonferenzen einen positiven Bescheid. Von den 2 652 Soldaten, die der Bundesmi-

nister der Verteidigung als Berufssoldat übernehmen wollte und zu denen der „Unabhängige Ausschuß Eignungsprüfung“ sein Votum zur persönlichen Eignung abgegeben hatte, wurden lediglich 36 von diesem Ausschuß negativ beurteilt.

Bis zum Ende des Berichtsjahres hatte sich allerdings der Bestand an Soldaten, die zunächst an einer Weiterverpflichtung und Übernahme als Berufssoldat interessiert waren, um ca. 2 200 reduziert. Davon hatten ca. 700 Soldaten ihren Antrag zurückgezogen. Ca. 900 waren aufgrund belastender „Gauck“-Auskünfte — zumeist fristlos — entlassen worden. Ca. 300 erfüllten nicht die Voraussetzungen für den erforderlichen Sicherheitsbescheid. Ca. 200 schieden aus gesundheitlichen und weitere 100 aus sonstigen Gründen aus. Im Bereich der Offiziere konnten die Lücken zum Teil durch nachrückende Bewerber geschlossen werden, bei den Unteroffizieren war dies aber weitgehend nicht möglich.

Bei den Entscheidungen zur Entlassung wurde ausschließlich auf den formalen Aspekt abgestellt, ob der Soldat die Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in dem Fragebogen bei der Übernahme zum SaZ 2 oder in ein weiterführendes Dienstverhältnis verschwiegen hatte. Ich habe Verständnis dafür, daß der Bundesminister der Verteidigung seine Entscheidungen unabhängig von einer individuellen Schuldfeststellung, dem Grad der Verstrickung oder der persönlichen Eignungsprognose getroffen hat. Er wäre überfordert gewesen, wenn er sich in die Rolle eines Richters begeben hätte, der auf der Basis zum Teil unvollständiger und schwer zu bewertender Auskünfte aus diversen Archiven, die Tätigkeit für das MfS nach Art und Umfang hätte bewerten müssen. Es galt hier, jeden Argwohn der Bevölkerung gegen Angehörige der Streitkräfte aus den neuen Bundesländern von Anfang an zu verhindern und das Vertrauen der dort dienenden Grundwehrdienstleistenden in ihre Vorgesetzten nicht zu belasten.

7.2.2 Einheitliche Personalführung

Mit Nachdruck blieb der Bundesminister der Verteidigung bemüht, die Voraussetzungen für eine einheitliche Personalführung für die Soldaten aus den alten und neuen Bundesländern zu schaffen. Dies erfordert, daß alle Soldaten bundesweit einen gleichen, ihrem Dienstgrad und ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungsstand besitzen. In anerkennenswerter Weise hat der Bundesminister der Verteidigung die Ausbildung der Soldaten aus den neuen Bundesländern durch Entsendung auf Laufbahn-, Verwendungs- und Ergänzungslehrgänge fortgeführt.

Es gilt jetzt möglichst schnell die Förderungs- und Beförderungschancen anzugleichen, um auf das derzeit praktizierte getrennte Beförderungsauswahlverfahren verzichten zu können. Nach diesem Auswahlverfahren werden die zu einem bestimmten Beförderungstermin für Beförderungszwecke nutzbaren Planstellen vorerst im Verhältnis der Soldaten Ost/West

aufgeteilt. Dies stößt bei Westsoldaten allerdings zum Teil auf Unverständnis. So fühlten sich zahlreiche West-Feldweibel dadurch beschwert, daß ehemalige Soldaten der NVA im Dienstgrad Feldweibel vor ihnen zum Oberfeldweibel befördert wurden.

Die getrennte Beförderungsauswahl der Soldaten aus den alten und neuen Ländern ist derzeit noch geboten, um die übernommenen Soldaten der ehemaligen NVA in der Beförderungsreihung gegenüber ihren Westkameraden nicht chancenlos hintanstellen zu müssen. Für eine eignungs- und leistungsgerechte Beförderung aller Soldaten einer Dienstgradgruppe fehlt es nämlich derzeit noch an den entsprechenden Beurteilungen. Gegenwärtig vorliegende Beurteilungen sind aufgrund der unterschiedlichen Ausbildung und früheren Verwendung in der ehemaligen NVA nicht miteinander vergleichbar.

Der fachlichen Angleichung und dem inneren Zusammenwachsen dient insbesondere aber die „Durchmischung“ der Soldaten aus den alten und neuen Ländern. Die hier maßgeblichen Zahlen sprechen für sich. So leisteten am Ende des Berichtsjahres knapp 10 600 Soldaten West in den neuen Bundesländern und ca. 6 100 Soldaten Ost im Westen als Versetzte und Kommandierte Dienst.

7.2.3 Besoldungs- und versorgungsrechtliche Regelungen

Bei allen aner kennenswerten Bemühungen um die innere Einheit darf man jedoch nicht verkennen, daß es bei diesem Prozeß im Berichtsjahr auch zu Rückschlägen gekommen ist. Zunehmend hemmt die Unterschiedlichkeit in den besoldungs- und versorgungsrechtlichen Regelungen das weitere Zusammenwachsen. Wurden diese Regelungen in den ersten Jahren nach der Vereinigung durchaus toleriert, wird deren Berechtigung nun immer mehr in Frage gestellt.

So schrieb mir ein Staffelfeldweibel, daß ihm bei der Bearbeitung der Gebührnisangelegenheiten stets „schmerzhaft die ungleiche Behandlung der Ost- und Westkameraden bewußt“ werde. „Der West-Soldat erhält jedes Wochenende pro gefahrenem Kilometer 0,38 DM, der Ost-Kamerad erhält jedes zweite Wochenende den Bundeswehrbahntarif“. Er fragte weiter: „Ist es nunmehr drei Jahre nach der Wiedervereinigung noch erforderlich, daß der West-Soldat auch dann noch die Aufwandsentschädigung erhält, wenn er mit seiner Familie am Standort in den neuen Bundesländern wohnt?“

Erheblichen Unmut haben die praktischen Auswirkungen hervorgerufen, die sich aus dem Einigungsvertrag i. V. m. der 2. Besoldungsübergangsverordnung vom 21. Juni 1991 ergaben, nach denen Soldaten, „die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden“, die Bezüge nach den für das Beitrittsgebiet geltenden Regelungen erhalten (Ostbezüge). Durch Kommandierungen von übernommenen Soldaten aus dem Beitrittsgebiet in

die alten Bundesländer (z. B. zu Lehrgängen) kam es zu erstmaligen Ernennungen und Verwendungen im Westen mit der Folge, daß dieser Personenkreis auch nach Rückkehr in die neuen Bundesländer Anspruch auf Westbesoldung hatte. Die Soldaten, deren erstmalige Ernennung und Verwendung im Osten erfolgte, haben lediglich Anspruch auf Ostbesoldung. Die Kritik der Petenten entzündete sich vor allem daran, daß ein Teil der Soldaten aus dem Beitrittsgebiet, die dort auch tätig sind, Westbesoldung erhalten, weil sie „zufällig“ im Westen erstmals ernannt worden sind und dort anschließend — wenn auch nur für kurze Zeit — verwendet wurden. Die Kritik erhielt neue Nahrung durch die zum Teil sehr erheblichen Nachzahlungen zugunsten der im Westen ernannten Soldaten aus den neuen Bundesländern mit Anspruch auf Westbesoldung, denen bislang rechtsfehlerhaft nur Ostbesoldung gezahlt wurde.

So äußerte ein Oberfeldweibel: „Diese Regelungen . . . hemmen das Zusammenwachsen und spalten das Unteroffizierkorps“ oder „die Stimmung unter den Soldaten ist nun gespannter denn je“.

Ich habe für die Reaktion der Soldaten durchaus Verständnis. Es kann daher nicht überraschen, wenn Soldaten in den neuen Bundesländern kritisch auf Äußerungen reagieren, die von Vertretern der Regierung und des Parlamentes öffentlich zu Fortschritten beim inneren Zusammenwachsen der Streitkräfte abgegeben werden.

Bei der Überprüfung der beanstandeten Regelungen habe ich mich allerdings davon überzeugen lassen müssen, daß den zuständigen Stellen des Bundesministerium der Verteidigung hinsichtlich der als willkürlich empfundenen Entscheidung kein Ermessensspielraum zustand. Eine befriedigende Lösung wird sich für die Zukunft erst dann ergeben, wenn nach Auslaufen der besoldungsrechtlichen Übergangsregelungen eine einheitliche Besoldung für alle Soldaten eingeführt werden kann. Bedauerlicherweise ist diese völlige Angleichung — worauf im Einigungsvertrag mit abgestellt wird — angesichts der gesamtwirtschaftlichen Lage und der dadurch bedingten Haushaltslage noch ungewiß.

Ein wesentliches Hindernis für eine schnelle Integration der etwa 5 800 aus der ehemaligen NVA übernommenen Berufssoldaten stellt zunehmend die für diese Soldaten geltende Regelung ihrer Altersversorgung dar. Insbesondere für lebensältere Soldaten ist die soziale Absicherung beim Ausscheiden aus der Bundeswehr bislang unbefriedigend ausgestaltet. Ich begrüße alle Initiativen, die sich für eine Verbesserung der derzeitigen Rechtslage einsetzen.

Auch von den ehemaligen Angehörigen der NVA, die in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit übernommen wurden, erreichten mich eine Reihe von Petitionen zur Verbesserung ihrer Altersversorgung. Ohne entsprechende Maßnahmen stellen sich die persönlichen und beruflichen Perspektiven für diesen Personenkreis nach ihrem Ausscheiden aus den Streitkräften als höchst unbefriedigend dar.

7.3 Beförderungen

Das Thema Beförderungen war auch im Berichtsjahr wieder Gegenstand einer Vielzahl von Eingaben. Insgesamt läßt sich allerdings feststellen, daß eine Verbesserung der Beförderungssituation, teilweise sogar eine Entspannung, eingetreten ist.

Der Bundesminister der Verteidigung konnte jedoch seine Absicht nicht realisieren, im Berichtsjahr jeden Unteroffizier, der die Voraussetzung erfüllte, zum Stabsunteroffizier zu befördern. Seine Ankündigung, durch Einführung eines EDV-gestützten Planstellenüberwachungssystems im Jahr 1994 eine optimale Planstellennutzung zu erreichen, betrachte ich skeptisch. Den unbefriedigenden Zustand, daß Unteroffiziere trotz vorhandener Planstellen nicht befördert werden können, werde ich weiterhin kritisch beobachten.

Im Berichtsjahr konnte der Bundesminister der Verteidigung leider auch nicht sicherstellen, daß bei dieser Soldatengruppe die geltenden Bestimmungen für die Beförderung zum Stabsunteroffizier eingehalten wurden. So wurde in einem Verband z. B. der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens als zusätzliches Beförderungskriterium gefordert. In einem anderen Fall wurden Unteroffiziere, die zur Feldwebelausbildung heranstanden, bei der Beförderung vorgezogen.

Die Beförderungssituation vom Feldwebel zum Oberfeldwebel konnte im Laufe des Jahres 1993 verbessert werden. Erfüllten z. B. Anfang 1993 noch ca. 10 000 Feldwebel des Heeres die Voraussetzungen für eine Beförderung zum Oberfeldwebel, so waren es zum Jahresende nur noch ca. 6 500. Dies konnte nicht zuletzt auch durch eine Änderung des Erlasses zur Laufbahnperspektive erreicht werden, durch die das Leistungsprinzip stärker berücksichtigt wird. So werden seit 1. Juli 1993 Feldwebel im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit mit einer Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren, die die Voraussetzungen für die Beförderung zum Oberfeldwebel erfüllen, spätestens zu Beginn des ihnen zustehenden Anspruchs auf Berufsförderung und nicht schon sechs Monate vor Beginn dieses Zeitpunktes befördert. So können die leistungsstärkeren Soldaten frühzeitiger befördert werden. Die Verwirklichung des Leistungsprinzips sowie der Laufbahnperspektive bleibt sichergestellt.

In meinem letzten Bericht hatte ich auf die schwierige Situation bei der Beförderung der Stabsärzte zum Oberstabsarzt hingewiesen. Auch in diesem Bereich konnte durch interne Planstellenverlagerung, insbesondere auch bei der Hauptproblemgruppe der Humanmediziner, erreicht werden, daß die Zahl der zur Beförderung anstehenden Sanitätsoffiziere — zu Beginn des Berichtsjahres waren es 450 — bis zu dessen Ende auf 25 gesenkt werden konnte.

In einer größeren Anzahl von Eingaben brachten insbesondere Hauptfeldwebel/Hauptbootsmänner ihre Erwartung zum Ausdruck, auch bei einer vorzeitigen Zurruesetzung nach § 2 Personalstärkegesetz noch während ihrer aktiven Dienstzeit ruhegehaltsfähig die Laufbahnperspektive (Stabsfeldwebel/Stabsbootsmann) zu erreichen. Hierin konnte ich die Peten-

ten zumeist nicht unterstützen. Das Bundesministerium der Verteidigung hatte in den Ausführungsbestimmungen zum Personalstärkegesetz rechtzeitig und zutreffend darauf hingewiesen, daß im Zusammenhang mit § 2 des Gesetzes Beförderungen zum Erreichen der Laufbahnperspektiven außerhalb der Reihungsfolge nicht erfolgen dürften.

Eine Reihe von Beförderungen wurden unter Nichtbeachtung der Beförderungsreihenfolge ausgesprochen, um eine bestimmte Laufbahnperspektive zu erreichen, den Beförderungsstau in überbesetzten Jahrgängen abzubauen oder den Soldaten eine bestimmte Führungsverwendung mit höherem Dienstgrad antreten zu lassen. Hiergegen wurde zunehmend Kritik geübt. Auch ich habe derzeit die Befürchtung, daß die Gratwanderung zwischen der Beachtung des rechtlich normierten Leistungsprinzips einerseits und dem Gebot der Fürsorgepflicht, der Beachtung von Struktur-, Laufbahn- und Attraktivitätsgesichtspunkten andererseits nicht immer gelingt.

7.4 Versetzungen — Umzugsbereitschaft — Wohnungsmangel

Aufgrund der Umstrukturierung der Streitkräfte und des Neuaufbaus der Bundeswehr in den neuen Ländern ist die Zahl der Versetzungen von Berufs- und Zeitsoldaten in den letzten Jahren ständig gestiegen und hat sich seit 1990 nahezu verdoppelt. Dieses gilt auch für die Versetzungen mit Wechsel des Standortbereichs und die Versetzungen verheirateter Soldaten. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies:

Jahr	Versetzungen gesamt	davon mit Wechsel des Standort- bereichs	davon Verheiratete
1990	62 508	36 674	10 351
1991	86 671	54 730	19 958
1992	90 958	42 818	14 609
1993	117 346	62 540	21 328

Demgegenüber hat sich die, seit langem feststellbare, Tendenz, nach einer Versetzung mit Wechsel des Standortbereichs nicht an den neuen Standort umzuziehen, verstärkt. Den rückläufigen Anteil verheirateter Soldaten, die mit ihrer Familie nach einer solchen Versetzung umziehen, zeigt folgende Zusammenstellung:

1985	56 %
1988	47 %
1990	41 %
1991	24 %
1992	21 %
1993	ca. 20 %

Eine maßgebliche Ursache für den Rückgang der Umzugsbereitschaft liegt in der Verunsicherung durch die wiederholten Änderungen der Stationierungs- und Strukturentscheidungen oder die Ungeißheit über die Dauer der Stationierung am derzeitigen Standort. Ursächlich sind aber auch das Fehlen

von angemessenen freien Wohnungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge und der hohe Mietspiegel auf dem freien Wohnungsmarkt. Vielfach wird beklagt, daß Vermieter bei Neuvermietung der Wohnung die Miete erhöhen, so daß versetzte und umzugsbereite Soldaten häufig nur Wohnungen der oberen Preislage finden.

Ausbildungsstand der Kinder, Verlust des Arbeitsplatzes der Ehefrau und der Bindungen am bisherigen Wohnort und zum sonstigen sozialen Umfeld erschweren die Entscheidung für einen Umzug ebenfalls.

Die hohe Zahl aus beruflichen Gründen getrennt lebender Familien innerhalb — wie im übrigen auch außerhalb — der Bundeswehr zeigt, daß die Entscheidung immer mehr unter Einbeziehung vielfältiger persönlicher Belange getroffen wird. Zudem ändern sich im Verhältnis Beruf — Familie die Prioritäten. Die kaum einschätzbare Umzugsbereitschaft der Soldatenfamilien erschwert allerdings eine Analyse, die zur Feststellung des tatsächlichen Wohnungsbedarfs unabdingbar ist.

Die Zurückhaltung der Soldaten, sich im Hinblick auf mögliche Änderungen der Stationierungsentscheidungen für einen Umzug zu entscheiden, wird durch Vorgänge, wie den folgenden, verständlich:

Im Vertrauen auf den Bestand einer solchen Entscheidung hatte ein Petent mit einem Kostenaufwand von ca. 10 000,— DM eine von ihm angemietete Wohnung renoviert. Sein Disziplinarvorgesetzter teilte mir hierzu mit: „Nachdem die zunächst geplante Verlegung seines Bataillons rückgängig gemacht wurde, hatte der Soldat am Standort eine Bundeswehrwohnung bezogen und viel Zeit und Geld investiert. Drei Wochen nach Bezug der Wohnung wurde die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung bekannt, dieses Bataillon nun doch zu verlegen. Dem Soldaten, der sich in der Folgezeit um einen Verbleib am Standort, gegebenenfalls durch Versetzung in eine andere Einheit bemühte, konnte eine solche wegen mangelnder Einplanungsmöglichkeit nicht aufgezeigt werden.“

Insbesondere die Umzugsunwilligkeit vieler Soldaten, die aus den alten in die neuen Bundesländer

versetzt wurden, hält an. Aufschlußreich war eine Befragung an einem Standort in Sachsen. Dort haben für zunächst geplante 100 Wohnungen nur 27 Soldaten ihr Interesse bekundet.

Als Anreiz, nicht umzuziehen, wirkt sich auch zunehmend die wegen der schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt geschaffene Möglichkeit aus, statt des Umzuges an den neuen Standort Trennungsgeld und andere finanzielle Hilfen zu erhalten.

Ich beobachte die Tendenz, nicht an den neuen Standort umzuziehen, mit Sorge. Ohne in die freie Lebensplanung des einzelnen eingreifen zu wollen, stelle ich doch fest, daß eine jahrelange Trennung der Soldaten von ihren Angehörigen häufig zu erheblichen Belastungen der Familien führt. Auch halte ich negative Auswirkungen auf die dienstlichen Leistungen für unvermeidbar, wenn der Blick während der Arbeitswoche verstärkt auf das Wochenende mit der Familie gerichtet ist. Nicht zuletzt aber wird auch die Integration der Bundeswehr in die Gesellschaft — und dieses gilt im besonderen Maße für die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland — von der Anwesenheit des Soldaten und seiner Familie am Standort bestimmt. Eine Armee von Pendlern halte ich auf Dauer nicht für tragbar.

Ich bin mir darüber im klaren, daß der Dienstherr nur noch einen begrenzten Einfluß auf die Umzugsbereitschaft der Soldaten nehmen kann. Dies entbindet ihn aber nicht von der Verpflichtung, den umzugswilligen Familien jede Unterstützung zukommen zu lassen. Hierzu gehört auch, die Soldaten und ihre Familien rechtzeitig und umfassend über die Bedingungen am neuen Standort zu unterrichten.

Für die im Großraum Berlin eingesetzten Soldaten steht neben anderem die Beantwortung der Frage an, wie die in Berlin freiwerdenden Wohnungen der alliierten Streitkräfte auch denjenigen Soldaten zugänglich gemacht werden können, die im benachbarten Potsdam stationiert sind. Ich bedauere, daß auch nach Monaten noch keine befriedigende Lösung gefunden worden ist.

8 Wehrpflichtigenangelegenheiten

8.1 Bereitschaft zur Wehrdienstleistung

Mit großer Aufmerksamkeit habe ich im Berichtsjahr wiederum die Motivation junger Staatsbürger beobachtet, die der Wehrpflicht unterliegen. Dabei mußte ich, wie im Vorjahr, feststellen, daß die allgemeine Wehrpflicht in ihrer gegenwärtigen Form immer weniger Befürworter in der Altersgruppe der betroffenen jungen Männer findet.

Aufgrund der umwälzenden sicherheitspolitischen Veränderungen in Europa, der Teilnahme der Bundeswehr an Einsätzen außerhalb des eigenen Territo-

riums und nicht zuletzt der Haushaltslage sind die Wehrform und die allgemeine Wehrpflicht in Deutschland Gegenstand ständiger öffentlicher Auseinandersetzungen geworden. Im Zusammenhang damit stellen die Wehrpflichtigen häufig die Frage nach der schon länger im Blickpunkt stehenden Wehr- und Dienstgerechtigkeit. Viele der jungen Männer sehen die Dienstgerechtigkeit nicht mehr gewährleistet. Sie verweisen darauf, daß ein sehr beachtlicher Anteil von ihnen — es sind ca. 30 v. H. — von sämtlichen Dienstpflichten wegen Untauglichkeit und aufgrund von Wehrdienstausnahmen freigestellt ist.

Die Einberufung wird deshalb oft auch als „sozial ungerecht“ empfunden, weil sie für die Dienenden im Vergleich zu den Nichtdienenden mit zum Teil erheblichen finanziellen Einbußen und Nachteilen im beruflichen Fortkommen verbunden ist. Im Interesse einer größeren Dienstgerechtigkeit wird daher — neben der vollständigen Abschaffung der Wehrpflicht und dem Übergang zu einer Freiwilligenarmee — zunehmend die Einführung einer Dienstpflicht für alle gefordert.

Die fehlende Dienstgerechtigkeit ist aber nicht der ausschließliche Grund für die schwindende Akzeptanz des Wehrdienstes.

Nach der Verfassungslage haben Wehrpflichtige grundsätzlich den Wehrdienst zu leisten. Zum Zivildienst sind nur solche Wehrpflichtige einzuberufen, die den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern und in einem dafür vorgesehenen Verfahren als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden. Wehrdienst und Zivildienst stehen damit im Verhältnis von Regel und Ausnahme zueinander. Diese verfassungsrechtliche Rangordnung ist im Bewußtsein der Gesellschaft und der Wehrpflichtigen in den zurückliegenden Jahren immer stärker zurückgetreten. Hierzu hat sicherlich nicht zuletzt auch das „tolerante“ Verfahren auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beigetragen. So werden nach der derzeitigen Entscheidungspraxis mehr als 95 v. H. der entsprechenden Anträge von ungedienten Wehrpflichtigen positiv entschieden. Das bedeutet, wer seine Anerkennung als Wehrdienstverweigerer zielstrebig betreibt, wird auch anerkannt und braucht keinen Wehrdienst zu leisten.

Dies alles hat dazu geführt, daß die ungedienten Wehrpflichtigen von einer faktischen Wahlfreiheit zwischen Wehrdienst und Zivildienst ausgehen. Das findet bestätigt, wer sich mit jungen wehrpflichtigen Bürgern über ihre Wehrpflicht unterhält. Die Wahlmöglichkeit erscheint ihnen als selbstverständlich. Hinweise auf eine zu treffende Gewissensentscheidung lösen häufig ein leichtes Lächeln, nicht selten auch Erstaunen aus.

Die Gründe, sich für den Wehrdienst oder einen alternativen Dienst zu entscheiden, sind vielschichtig und häufig miteinander verflochten.

Eine wichtige Rolle für die Entscheidung zugunsten des Wehr- oder Zivildienstes spielt die größere innere Nähe zu einem dieser Dienste. Neben der Auffassung, nach Wegfall der Ost-West-Bedrohung sei Wehrdienst nicht mehr erforderlich, hat der „sozialere“ Zivildienst gegenüber dem Wehrdienst in den letzten Jahren stark an Attraktivität gewonnen.

Weitere Gründe sind eher pragmatischer Natur. Zwar wird der um drei Monate längere Zivildienst als die „lästigere“ Alternative angesehen. Diesen Nachteil nehmen aber viele im Hinblick auf eine Reihe von Vorteilen, die mit der Ableistung des Zivildienstes gegeben sind, in Kauf. Hierzu gehört, daß der Zivildienstpflichtige auf seinen zumeist heimatnahen Einsatzort und die Art seiner Verwendung — anders als der Grundwehrdienstleistende — weitgehend Einfluß nehmen kann. Ferner wirken sich die zwangsläufige

Einschränkung persönlicher Freiheiten (Kasernenpflicht, Uniformzwang) sowie die begrenzte Eigenständigkeit der Dienstausbildung im Wehrdienstverhältnis abschreckend aus. Grundwehrdienstleistende haben auch darauf hingewiesen, daß sie in einer Reihe von Fällen geringere finanzielle Leistungen als die Zivildienstleistenden erhalten. Als besondere Benachteiligung wird die derzeitige Regelung des Verpflegungsgeldes angesehen. So erhält der Wehrdienstleistende z. B. am Wochenende nur das einfache Verpflegungsgeld von 5,85 DM, während dem Zivildienstleistenden der doppelte Betrag von 11,70 DM gezahlt wird.

Insgesamt hat das verringerte Ansehen des Wehrdienstes dazu geführt, daß Grundwehrdienstleistende, wie sie mir erzählten, von ihren nicht wehrdienstleistenden Altersgenossen bemitleidet oder gar verspottet wurden.

Um die faktischen Vor- und Nachteile wegen der strukturbedingten Unterschiede beider Pflichtdienste sowie die Leistungen an Grundwehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige einmal im Zusammenhang darzustellen, ist eine vergleichende Übersicht hierzu diesem Abschnitt angefügt (siehe Seite 20f.).

Die sich ändernde Bereitschaft der jungen Wehrpflichtigen zur Ableistung des von ihnen geforderten Wehrdienstes drückt sich vor allem im Anstieg der Zahl der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer in den letzten Jahren aus. Die zuvor schon ständig anwachsende Zahl der Kriegsdienstverweigerer stieg zeitgleich mit der Zuspitzung des Golfkonfliktes im Jahre 1991 nunmehr explosionsartig an. Zwar sind die Gesamtzahlen von Verweigerungen in den beiden letzten Jahren leicht zurückgegangen, haben sich aber seither, wie auch im Berichtsjahr, auf hohem Stand gehalten. Danach wollen ca. 30 v. H. eines Jahrgangs den Wehrdienst verweigern.

Nachdenklich muß stimmen, daß insbesondere die Zahl der Anträge Ungedienter in den letzten Jahren ständig, zum Teil sprunghaft, angewachsen ist. Diesen Anstieg verdeutlicht die nachstehende Tabelle.

Jahr	KDV-Anträge Ungediente	Gesamtzahl
1989	69 767	77 432
v. H.	90,10	100,00
1990	60 269	74 569
v. H.	80,82	100,00
1991	91 115	151 212
v. H.	60,26	100,00
1992	108 974	133 868
v. H.	81,40	100,00
1993	111 190	130 041
v. H.	ca. 85,50	100,00

Es liegt mir fern, mich wertend zu diesen Zahlen zu äußern. Es ist Sache der jungen Wehrpflichtigen selbst, zu entscheiden, in welcher Weise sie von ihrem Recht auf Kriegsdienstverweigerung Gebrauch machen.

Das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung dient dazu, den hohen Rang der Gewissensentscheidung auch in Extremsituationen zu gewährleisten. Diejenigen, die dieses Recht in einer der Zweckbestimmung dieses Grundrechtes ausgerichteten Weise ausüben, bedürfen aufmerksamer Information, Beratung und Führung.

Andererseits kann es nicht überraschen, wenn sich — im Gegensatz zu einer Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen — eine ständig wachsende Zahl junger Menschen bei der Wahrnehmung dieses Rechtes von persönlichen Interessen leiten läßt. Sie sind Mitglieder unserer Leistungsgesellschaft. In ihr gilt eine Werteordnung, die in star-

kem Maße an ökonomischem, vorrangig am eigenen Vorteil orientierten Denken und Handeln ausgerichtet ist. So kann man es jungen Wehrpflichtigen nicht verdenken, wenn sie sich bei der Entscheidung der Frage, welchen Dienst sie für die Gemeinschaft leisten, von praktischen Überlegungen bestimmen lassen.

Die rasant steigende Inanspruchnahme des Kriegsdienstverweigerungsrechts gefährdet bei der derzeitigen Handhabung auf Dauer die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Wird an der allgemeinen Wehrpflicht festgehalten, müßte der Wehrdienst im Vergleich zum Zivildienst attraktiver gestaltet werden.

Darstellung faktischer Unterschiede

Kriterium	GWDL	ZDL
Einfluß auf Einsatzort	eher gering; auch heimatfern	groß; — heimatnah, — am Wohnort
Einfluß auf Art der Verwendung	eher gering	eher groß
Art der Unterbringung	— kaserniert — Gemeinschaftszwang	— zivil — individuell; zu Hause
Verpflegung	— regelmäßig Massenverpflegung für alle — auch EPA's	— individuell, je nach Beschäftigungsstelle
Bekleidung	— Uniformzwang — „unbequeme“ Dienst- bekleidung	— individuell — nach pers. Ansprüchen
Einschränkung persönlicher Freiheiten	eher groß	gering
Maß der Disziplinierung	ausgeprägt	nicht ausgeprägt
Tätigkeitsbezogene Belastungen	durch Übungen, Truppenübungs- platzaufenthalte, auch VN-Missionen (Marine-Adria), tendenziell große Belastung	teilweise geringe Belastung
Planbarkeit Freizeit	eher begrenzt möglich	sehr gut möglich
Grad der Eigenständigkeit bei der Dienstausbübung	eher gering	eher hoch
Grad der Fremdbestimmung	sehr hoch	eher gering
Ansehen in der Gesellschaft	tendenziell gering	tendenziell hoch

Vergleichende Übersicht über Leistungen für Grundwehrdienstleistende und Zivildienstleistende

Leistung	Grundwehrdienstleistende				Zivildienstleistende		
	Wehrsold				Sold		
1. Wehrsold/ -Sold	Dienstzeit	Dienstgrad	Wehrsold- gruppe	Tagessatz DM	Dienstzeit	Soldgruppe	Tagessatz DM
	1.-6. Monat	Grenadier	1	13,50 (405,— mtl.)	1.-6. Monat	1	13,50 (405,— mtl.)
	7.-12. Monat	Gefreiter	2	15,00 (450,— mtl.)	7.-15. Monat	2	15,00 (450,— mtl.)
2. Vergütung für mehrge- leisteten Dienst	Der Wehrsold erhöht sich nach 6 Monaten für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung, denen bei Überschreitung der Rahmendienstzeit aus dienstlichen Gründen keine Freistellung vom Dienst gewährt werden kann, um — 12,— DM für jede zusammenhängende Dienstleistung von mehr als 12 und höchstens 16 Stunden — 22,— DM für jede zusammenhängende Dienstleistung von mehr als 16 und höchstens 24 Stunden				Nach 12 Monaten kann unter bestimmten Voraussetzungen Sold der Soldgruppe 3 (16,50/495,— DM tgl./ mtl.) gewährt werden. Ein erhöhter Sold kann nicht gewährt werden. Dem ZDL steht Ausgleich in Form von Freizeit ab 1. Dienstmonat zu, dem GWDL erst ab 7. Monat in Geld oder Freizeit		
3. Besondere Zuwendung	450,— DM				450,— DM		
4. Entlassungs- geld	<u>nach 12 Monaten</u> 1 800,— DM ¹⁾				<u>nach 15 Monaten</u> 1 800,— DM ¹⁾		
	¹⁾ Bei Entlassungen vor Ablauf des vollen Grundwehr-/Zivildienstes wird ein vermindertes Entlassungsgeld gezahlt, das nach dem Verhältnis der geleisteten vollen Monate zum genannten Grundwehr-/Zivildienst bemessen wird.						
5. Verpfle- gung/Ver- pflegungs- geld	Soldaten erhalten unentgeltliche Truppenverpflegung. Für Tage, an denen sie berechtigt nicht an der Verpflegung teilnehmen, erhalten sie ein Verpflegungsgeld von 5,85 DM täglich, während des Erholungsurlaubs 11,70 DM.				Zivildienstleistende erhalten unentgeltlich Verpflegung. Kann die Beschäftigungsstelle keine Verpflegung bereitstellen, wird eine Entschädigung von 11,70 DM täglich gezahlt.		
6. Unterkunft	Soldaten erhalten unentgeltlich Gemeinschaftsunterkunft. Wird die bereitgestellte Unterkunft nicht in Anspruch genommen (z. B. bei erteilter sog. Heimschlaferlaubnis), wird kein Entgelt gezahlt.				Zivildienstleistende erhalten unentgeltlich dienstliche Unterkunft. Kann die Beschäftigungsstelle keine Unterkunft bereitstellen und muß der Zivildienstleistende in der eigenen Wohnung übernachten, werden nicht gedeckte Mietkosten erstattet.		
7. Bekleidung	Soldaten erhalten unentgeltliche Dienstbekleidung				Zivildienstleistende erhalten unentgeltliche Arbeitskleidung. Kann diese nicht gestellt werden, erhalten Zivildienstleistende für das Tragen der eigenen Arbeitskleidung (einschl. Reinigung) einen Betrag von 2,30 DM täglich.		
8. Heilfür- sorge	Soldaten erhalten unentgeltliche truppenärztliche Versorgung.				Zivildienstleistende erhalten unentgeltliche ärztliche Versorgung.		
9. Berufs- förderung	Nach Abschluß der allgemeinen Grundausbildung besteht die Möglichkeit, bis zu einer Kostenhöchstgrenze von 1 300,— DM für die Dauer des Wehrdienstes an beruflichen Förderungsmaßnahmen teilzunehmen.				Zivildienstleistende haben die Möglichkeit, bis zur Kostenhöchstgrenze von 1 300,— DM für die Dauer des Zivildienstes an beruflichen Förderungsmaßnahmen teilzunehmen. Eine dem Berufsförderungsdienst der Bundeswehr vergleichbare Organisation gibt es nicht.		

8.2 Heranziehung zum Wehrdienst

Über die Notwendigkeit, die gesetzliche Höchstaltersgrenze für die Einberufung vom derzeit 28. auf das 25. Lebensjahr zu senken, besteht grundsätzlich Übereinstimmung. Die inzwischen eingeleitete parteiübergreifende Gesetzesinitiative dazu begrüße ich.

Zum Einberufungstermin Oktober 1993 hat der Bundesminister der Verteidigung die zunächst vorgesehene Einberufungsquote kurzfristig um ca. 10 000 Grundwehrdienstleistende herabgesetzt. Grund hierfür waren neben Haushaltsgründen, daß in der ersten Hälfte des Jahres eine zu große Zahl von Soldaten des Heeres zum SaM 15/18 sowie SaZ 2 verpflichtet worden waren. Die von der Kürzung betroffenen Grundwehrdienstpflichtigen hatten bereits überwiegend die Vorbenachrichtigung zur Einberufung und zum Teil auch schon den Einberufungsbescheid selbst erhalten. Diese Wehrpflichtigen hatten also mit einer Einberufung rechnen und sich darauf entsprechend einstellen müssen.

Auf die ungewöhnliche Situation haben die Kreiswehrrersatzämter flexibel reagiert. Sie setzten Einberufungstermine unter Berücksichtigung der Wünsche der Wehrpflichtigen neu fest. Auch fanden ausdrückliche Einberufungswünsche weitgehend Berücksichtigung. Das Unverständnis der Betroffenen über die Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung konnte so in Grenzen gehalten werden.

Die Auswirkungen der Kürzung der Einberufungsquote in der Truppe lassen sich derzeit nur erahnen. Das nicht einberufene Potential von Wehrpflichtigen steht für eine Regenerierung des Unteroffizierkorps nicht zur Verfügung. Ferner muß sich das Fehlen von Rekruten zwangsläufig auf die Dienst- und Ausbildungsgestaltung auswirken. Bei den Ausbildern in Kompanien, die nicht oder nicht vollständig mit Wehrpflichtigen aufgefüllt worden sind, „geht der Frust um“.

8.3 Bedarfslage

Bereits in meinem letzten Jahresbericht habe ich auf die wesentliche Verschlechterung der Personallage bei den Wehrdienstpflichtigen hingewiesen.

Zum einen hat die Verkürzung der Wehrdienstdauer auf 12 Monate gegenüber früher 15 Monaten einen um ca. 25 v. H. erhöhten Ergänzungsbedarf zur Folge. Um den durchschnittlichen Jahresbedarf der Streitkräfte zu decken, müssen — PSM 370 unterstellt — ca. 185 000 Grundwehrdienstleistende (davon 30 000 Ausfallreserve und Ergänzungsbedarf SaM/SaZ) jährlich einberufen werden. Zum anderen ist Grund für die Verschlechterung der Personallage der einschneidende Rückgang der Geburtsjahrgangsstärken. Lag die Zahl der 19jährigen in den 80er Jahren allein im alten Bundesgebiet noch bei durchschnittlich 480 000, erreichen die gesamtdeutschen Zahlen in den kommenden Jahren voraussichtlich nur knapp 372 000 im Durchschnitt. Die Zahl der gesundheitlich tauglichen jungen Männer ist allerdings noch

erheblich geringer. Sie liegt bei unter 80 v. H. der erfaßten Wehrpflichtigen eines Jahrganges.

Dieses Personalpotential verringert sich weiter durch die — zuvor dargestellte — hohe Anzahl der Kriegsdienstverweigerungen (ca. 30 v. H.) sowie den gemeldeten erhöhten Bedarf an Freistellungen für Polizei, Bundesgrenzschutz, Zivil- und Katastrophenschutz (insgesamt etwa 9%).

Regional unterschiedlich stellt sich auch die Heranziehungssituation in den alten und neuen Bundesländern dar. In den alten Bundesländern muß die Einberufung drei bis vier Ungedienten angeündigt werden, um einen von ihnen zum Wehrdienst heranziehen zu können. Häufig kann aus dem kompletten Restbestand an Ungedienten der von der Truppe gemeldete Bedarf an Wehrpflichtigen nicht gedeckt werden. In den neuen Bundesländern hingegen ist das Verhältnis zwischen dem Bestand an Heranziehbaren und dem Aufbringungssoll teilweise noch positiv.

Bezogen auf die gesamte Bundeswehr reicht das vorhandene Wehrpflichtigenaufkommen kaum aus, den Bedarf der Streitkräfte auch nur quantitativ zu decken. Bei dieser Lage ist es problematisch, von einer Wehrungerechtigkeit zu sprechen, die implizieren würde, daß es zu viele Wehrpflichtige gäbe. Vielmehr geht es bei der Wehrpflichtdiskussion darum, daß zu viele junge Männer keinen der gesetzlich vorgesehenen Gemeinschaftsdienste leisten, also um die Frage der Dienstgerechtigkeit.

8.4 Austausch der Grundwehrdienstleistenden zwischen den alten und den neuen Bundesländern

Die Wehrrersatzbehörden haben 1993 etwa 10 000 verfügbare Wehrpflichtige aus Ostdeutschland zur Bedarfsdeckung westdeutscher Einheiten in die alten Bundesländer einberufen. Eine Ost-West-Verschiebung mit heimatfernem Einsatz und langen Heimfahrten zur Familie ist häufig die Folge.

Gerade aus diesem Personenkreis erreichten mich viele Eingaben mit der Bitte um Unterstützung eines Versetzungsantrages. In wiederholten Fällen haben Wehrpflichtige vorgetragen, daß die Entfernung zwischen Wohn- und Standort über 600 km betrüge und sie für eine einfache Fahrt, bei kostenfreier Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, 8 bis 12 Stunden benötigten. Eine Änderung dieses Zustandes wird durch den Bundesminister der Verteidigung erst für die Zeit erwartet, in der im Altbundesgebiet nach dem Personalstärkemodell 370 und der Einnahme der Zielstruktur des Heeres der Ergänzungsbedarf bei den verbliebenen Truppenteilen zurückgeht. Die Problematik der heimatfernen Einberufung wird die Truppe und Wehrpflichtige bis dahin weiterhin belasten. Dies belebt aufs neue die Forderung nach einem Ausgleich für heimatfern verwendete Soldaten.

8.5 Soziale Lage der Grundwehrdienstleistenden

Die Akzeptanz des Wehrdienstes richtet sich für die davon Betroffenen auch nach den ihnen während dieser Zeit gewährten Leistungen.

Mit Inkrafttreten des Föderalen Konsolidierungsprogramms am 27. Juni 1993 ist das nach dem Wehrsoldgesetz an grundwehrdienstleistende Soldaten zu zahlende Entlassungsgeld um 700 DM gekürzt worden. Ferner wurde die Auszahlung des doppelten Verpflegungsgeldes auf die Dauer des Erholungsurlaubs begrenzt. An sonstigen dienstfreien Tagen erhalten die Soldaten nunmehr lediglich den einfachen Tagesatz in Höhe von 5,85 DM (Ersatzdienstleistende: in der Regel 11,70 DM).

Auf diese Gesetzesänderung haben die enttäuschten Soldaten mit vielen verbitterten und erbosten Eingaben reagiert. Dabei wurde auch auf die erst zum 1. Oktober 1992 erfolgte und von allen Seiten begrüßte Wehrsolderhöhung hingewiesen. Ich habe für die Soldaten bei aller Notwendigkeit von Sparmaßnahmen Verständnis, eine etwa Verringerung der Leistungen um 14 v.H. bei gleichbleibender Inanspruchnahme ist bislang keiner anderen gesellschaftlichen Gruppe zugemutet worden. In vielen Briefen und persönlichen Gesprächen haben mir Grundwehrdienstleistende geschildert, daß sie den finanziellen Verpflichtungen, die sie vor ihrer Einberufung eingegangen sind, während des Wehrdienstes nicht mehr nachkommen könnten und das Entlassungsgeld längst für ihren Schuldendienst und den Übergang in das zivile Erwerbsleben fest eingeplant hätten. Hier muß — in die Zukunft gesehen — wieder eine Verbesserung erfolgen.

Besonders unerfreulich war die Situation der zum 30. Juni 1993 ausscheidenden Soldaten. Sie traf die Verschlechterung — drei Tage vor Dienstzeitende —

nicht nur in höchstem Maße kurzfristig. An viele von ihnen war aufgrund der bereits erfolgten Inmarschsetzung nach Hause das volle Entlassungsgeld unter Vorbehalt schon ausgezahlt worden. Damit stellte sich die Frage einer eventuellen Rückzahlung, aber auch der Gleichbehandlung aller Soldaten mit Dienstzeitende 30. Juni 1993. Nach schwierigen Verhandlungen zwischen den beteiligten Ressorts gelang es schließlich, ein letztlich doch noch zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Durch ein mehr vorausschauendes und fürsorgliches Handeln der Verantwortlichen hätte die berechtigte Verärgerung vieler Soldaten vermieden werden können.

Viele Wehrpflichtige treten ihren Wehrdienst nicht selten mit erheblicher Überschuldung an. Selbst wenn es gelingt, die Tilgungsraten zu stunden, müssen die Stundungszinsen weiterhin entrichtet werden. Nach dem Unterhaltssicherungsgesetz können nur die banküblichen Zinsen übernommen werden. Die Bemühungen des Bundesministers der Verteidigung, gemeinsam mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Dachverband der Geldinstitute eine Lösung in Gestalt einer Änderung des Berechnungsmodus für die Stundungszinsen zu finden, sind bislang leider erfolglos geblieben.

Als Folge dieser und sonstiger Belastungen, die während des Wehrdienstes weiterlaufen, sind Wehrpflichtige oftmals nach zwölf Monaten Grundwehrdienst mit über 5 000,— DM verschuldet. In wiederholten Fällen ist dies darauf zurückzuführen, daß bei höheren Wohnungsmieten nur ein Teilbetrag nach dem Unterhaltssicherungsgesetz erstattet werden kann.

Der Bundesminister der Verteidigung hat meine Anregung aufgegriffen, das Informationsheft „Über die soziale Sicherung der Wehrpflichtigen“ im Interesse einer verständlicheren und eingehenderen Unterrichtung zu überarbeiten. Hierfür danke ich.

9 Reservistenangelegenheiten

Auch im Rahmen der neuen Bundeswehrstruktur kommt den Reservisten erhebliche Bedeutung zu, insbesondere in gekaderten Verbänden. Aufgrund der Haushaltslage wurden allerdings bei ihrer Fort- und Weiterbildung im Rahmen von Wehrübungen erhebliche Einschränkungen vorgenommen. So waren 1993 nur ca. 1 000 Wehrübungsplätze vorgesehen. Im September wurde darüber hinaus ihre Zahl noch kurzfristig um 162 Plätze gekürzt. Die Aufhebung von ca. 3 000 Einberufungsbescheiden war die Folge.

Grundsätzlich sollte das freiwillige Engagement der Reservisten durch Bereitstellung der erforderlichen Mittel gefördert werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Notwendigkeit des Einsatzes von Reservisten in Kambodscha und Somalia. Voraussetzung für ihre Dienstbereitschaft ist, daß sie durch die Heranziehung zu Wehrübungen regelmäßigen Kon-

takt zur Truppe halten. Es wäre bedauerlich, wenn dies aus finanziellen Gründen für die Zukunft gefährdet würde.

Obwohl ausdrücklich Freiwilligkeit gefördert werden soll, bleibt es trotz Sparmaßnahmen grundsätzlich bei der Pflicht zur Ableistung von Wehrübungen. Die Akzeptanz ist weiterhin gering. Sie äußert sich in einer Antrittsstärke bei Truppenwehrübungen von nur 40,6 vom Hundert.

In meinem letzten Jahresbericht hatte ich den seinerzeit vorliegenden Entwurf der neuen „Konzeption Reservisten“ positiv gewürdigt. Teile dieser Konzeption werden bereits verwirklicht. Trotzdem hätte ich es begrüßt, wenn dieses Konzept auch als Ganzes in Kraft getreten wäre. Viele Reservisten sind darüber enttäuscht.

Eine Reihe von Reservisten hatte sich an mich gewandt, weil die Art der Entlassung und Verabschiedung aus der aktiven Reserve nicht dem großen Engagement entsprach, das sie bislang in einer Reihe von Wehrübungen gezeigt hatten. So kann ich die

Enttäuschung eines Reservisten verstehen, der nach 23jähriger Reservistenzeit vergeblich auf ein persönliches Dankschreiben der Bundeswehr gewartet hat. Er und andere Reservisten hätten eine würdigere Form der Verabschiedung verdient.

10 Sanitätsdienst

10.1 Personelle und materielle Lage im Sanitätsdienst

Der schon seit Jahren bestehende Mangel an Truppenärzten besteht weiterhin fort. 10 v. H. der Dienstposten für Truppenärzte sind unbesetzt. Im Heer waren im April 1993 von 707 Dienstposten für Truppenärzte und vergleichbare Verwendungen 125 vakant. Insbesondere in den neuen Ländern ist die Unterbesetzung in einzelnen Standorten besorgniserregend und die truppenärztliche Versorgung gefährdet.

Bei der schwierigen Personalsituation ist es unvermeidbar, daß die auftretenden Lücken in der sanitätsdienstlichen Versorgung durch befristete Versetzungen und Vertretungen aufgefüllt werden. Wenn jedoch hierbei, wie an einem Standort geschehen, der Truppenarzt 31 mal innerhalb eines Jahres wechselt, halte ich dies für nicht hinnehmbar. Ein Vertrauensverhältnis Arzt — Patient kann gar nicht erst entstehen, geschweige denn ausgebaut werden.

Der Bundesminister der Verteidigung bemüht sich, an einzelnen Standorten die truppenärztliche Versorgung durch den Einsatz von Vertragsärzten sicherzustellen. Die Gewinnung geeigneter ziviler Ärzte gestaltet sich jedoch schwierig. So beschwerten sich einige Soldaten über die Behandlung und das Verhalten eines Vertragsarztes. Meine Ermittlungen ergaben, daß die erhobenen Vorwürfe im wesentlichen zutrafen. Trotz erheblicher Bemühungen konnte kein anderer der vielen am Standort praktizierenden Ärzte als Vertragsarzt geworben werden. Um Abhilfe zu schaffen, erscheint es mir geboten, daß der Bundesminister der Verteidigung über eine Neugestaltung dieser Vertragsverhältnisse nachdenkt.

Die Öffnung aller Laufbahngruppen für weibliches Sanitätspersonal hat sich nach meinen bisherigen Feststellungen bewährt. Angesichts der zum Teil hohen Qualifikation weiblicher Bewerber hat der Anteil weiblicher Soldaten in den verschiedenen Laufbahnen schnell zugenommen. Hieraus ergeben sich Schwierigkeiten aufgrund von Ausfallzeiten wegen Mutterschutz, Erziehungs- und Betreuungsurlaub. Diese können schon wegen ihrer Dauer nicht nur durch entsprechende Dienstplangestaltung gelöst werden. Hier wird es struktureller Maßnahmen bedürfen, damit die auf den jeweiligen Dienstposten anfallenden Aufgaben auch tatsächlich wahrgenommen werden.

Nach wie vor angespannt ist die Personallage auch bei den Sanitätsunteroffizieren in den neuen Ländern.

Wie im Vorjahr erhielt ich auch im Berichtsjahr Eingaben, in denen auf negative Auswirkungen hingewiesen wurde, die das Gesundheitsstrukturgesetz auf die Attraktivität der Laufbahn der Sanitätsoffiziere auf Zeit hat.

Die Infrastruktur der Sanitätsbereiche in den neuen Bundesländern bereitet weiterhin Probleme. Der überwiegende Teil der Sanitätseinrichtungen entspricht in Größe und Hygiene nicht zeitgemäßen Anforderungen. Geplante Baumaßnahmen mußten in einigen Fällen aus Haushaltsgründen zurückgestellt werden.

10.2 Gesundheitsunterlagen ausgeschiedener Soldaten

Im Berichtsjahr haben sich mehrfach Reservisten an mich gewandt, weil das Institut für Wehrmedizinische Statistik und Berichtswesen, das nach der Entlassung die Gesundheitsunterlagen der Soldaten zur Mikroverfilmung erhält, nicht in der Lage war, Auskunftersuchen innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes zu bearbeiten. Petenten haben vorgetragen, daß sie wegen nicht vorliegender Gesundheitsunterlagen ärztliche Rechnungen selbst bezahlt haben. In anderen Fällen konnten ärztliche Behandlungen und Untersuchungen, z. B. für Einstellungen bei der Polizei, nicht durchgeführt und Anträge z. B. auf Umschulung oder Anerkennung einer Wehrdienstbeschädigung nicht bearbeitet werden.

Dies halte ich für unerträglich. Schon jetzt sehe ich mit Sorge, daß sich die bestehenden Auskunftsschwierigkeiten und Verzögerungen demnächst noch verschärfen könnten, wenn das Institut auch die Gesundheitsunterlagen der ehemaligen NVA übernimmt.

10.3 Gesundheitsvorsorge

Die zunehmende Gefährdung junger Menschen durch das Angebot von suchtfördernden Stoffen, durch gesundheitsschädigende Umwelteinflüsse und durch HIV erfordert nach meiner Ansicht dringend die Intensivierung der gesundheitlichen Prävention. Gesundheitsvorsorge und Gesunderhaltung stehen in der Verantwortung eines jeden einzelnen Soldaten

und des Disziplinarvorgesetzten. Zur Unterstützung sind sie dabei auf die Beratung durch den Truppenarzt angewiesen. Häufig sind aber weder militärische Vorgesetzte noch Truppenärzte auf diese Aufgabe ausreichend vorbereitet. Ich halte es daher für erwägenswert, Gesundheitsvorsorge als selbständiges Thema in die Einweisungslehrgänge für Sanitätsoffiziere und in die Einheitsführerlehrgänge aufzunehmen.

10.3.1 Gesundheitsbewußte Verpflegung

Im Rahmen der gesundheitlichen Prävention sollten auch Maßnahmen gegen die erheblichen Gewichtszunahmen von Grundwehrdienstleistenden ergriffen werden. Nach einer mir vorliegenden Studie fiel der Anteil normalgewichtiger Soldaten während des 12monatigen Grundwehrdienstes von 63,2 auf 56,9 v. H. Der Anteil der Übergewichtigen erhöhte sich währenddessen von 8 auf 12,4 v. H. und der Anteil der tendenziell Übergewichtigen von 21,1 auf 25,5 v. H. Bei 12,2 v. H. der erfaßten Soldaten kam es sogar zu Gewichtsentgleisungen mit Zunahmen von 7 bis 20 Kilo.

In Anbetracht dieser Situation begrüße ich deshalb auch, daß der in meinem letzten Jahresbericht dargestellte Truppenversuch „Künftige Versorgungskonzeption Truppenverpflegung“ mit Erfolg abgeschlossen wurde. Die Möglichkeiten der Komponentenwahl

bei der Hauptmahlzeit ist auch unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsprävention ein beachtlicher Fortschritt.

10.3.2 Suchtprävention

Im Bereich der Gesundheitsvorsorge kommt der Verstärkung der Suchtprävention eine besondere Bedeutung zu. Der Gebrauch legaler (z. B. Alkohol, Tabletten) und illegaler Drogen (z. B. Haschisch, Kokain, Heroin) hat in der Gesellschaft einen erschreckenden Umfang. Die Bundeswehr als Teil der Gesellschaft ist ebenfalls betroffen. Neben den Disziplinarvorgesetzten haben Soldaten, ihre Angehörigen, Sozialarbeiter und Vertreter der Militärseelsorge mir insbesondere auch ihre Einschätzung zum Gebrauch von Haschisch mitgeteilt. Wenn ich auch die hierzu im einzelnen vorgebrachten Tatsachen nicht überprüfen kann, ergibt sich ein Gesamtbild, das verstärkte Aufmerksamkeit erfordert. Ich unterstütze deshalb die Erarbeitung eines Drogenpräventionsprogrammes für die Bundeswehr durch den Bundesminister der Verteidigung. Die Grundkonzeption des vorliegenden Entwurfs geht davon aus, daß auf Standortebeine „Drogenpräventionsteams“ eingerichtet werden, denen u. a. der Truppenarzt, der Standortpfarrer, der Sozialarbeiter, der Standortälteste und der Kommandeur angehören.

11 Infrastruktur in den Liegenschaften

Nach wie vor gibt es in den neuen Bundesländern eine große Zahl von Liegenschaften, in denen der Zustand der Unterkünfte, Truppenküchen und sanitären Einrichtungen noch äußerst unbefriedigend ist. Bei allen Anstrengungen, hier zu Verbesserungen zu kommen, darf man allerdings auch nicht die Lage in den alten Bundesländern aus dem Auge verlieren.

So habe ich eine als Besonderes Vorkommnis gemeldete Massenerkrankung von Soldaten in Rheinland-Pfalz aufgegriffen. Das zuständige Wehrbereichskommando teilte mir mit, daß die aufgrund meines Überprüfungsersuchens verfügte Ortsbegehung der Truppenküche erneut den bereits bekannten völlig unzureichenden Zustand dieser Verpflegungseinrichtung bestätigt habe. Grund für die bisher unterbliebene Sanierung sei „die allenthalben bekannte zunehmende Verknappung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel“. Die Entsorgung des Küchenmülls war beispielsweise nur über denselben Aufzug möglich, über den gleichzeitig die frischen Lebensmittel angeliefert wurden.

Wie in diesem Fall zwingt die angespannte Haushaltslage den Bundesminister der Verteidigung immer wieder dazu, selbst dringende Sanierungsmaßnahmen zurückzustellen. In anderen Fällen ist es auch die Unsicherheit hinsichtlich der Stationierungsplanung, derentwegen die gebotenen Renovierungsarbeiten unterbleiben.

In den neuen Ländern lag 1993 der Schwerpunkt der Infrastrukturmaßnahmen mit ca. 520 Millionen DM bei den Bauunterhaltungsmaßnahmen. Neubauten konnten nur in wenigen Einzelfällen fertiggestellt werden. Dort, wo Truppenunterkünfte renoviert wurden, ist mir bei der Besichtigung immer wieder aufgefallen, daß sie wenig wohnlich gestaltet sind. Es fehlt an Wand- und Zimmerschmuck. Vielfach sehen sich die Soldaten durch Befehle daran gehindert, Bilder oder Poster an Wänden oder Türen aufzuhängen (ZDv 10/5 — Innendienstordnung für die Bundeswehr — Nr. 420). Es bedarf offensichtlich noch eingehender Information darüber, inwieweit in eigener Initiative Verschönerungen vorgenommen werden dürfen.

12 Fürsorge und Betreuung

Die Handlungsanweisungen, die der Bundesminister der Verteidigung für den Bereich Fürsorge und Betreuung in der neu gefaßten ZDv 10/1 gegeben hat, begrüße ich. Fürsorge und Betreuung der Soldaten entspringen der Sorgepflicht der Vorgesetzten und sind eine Führungsaufgabe. Sie stellen mehrfache Anforderungen an das Verhalten des Vorgesetzten. Dieser soll die Motivation erhalten und fördern, er soll den Soldaten vor Schäden und Nachteilen bewahren, aber nicht bevormunden.

Auch im Hinblick auf die Reduzierung der Bundeswehr und die gebotenen Sparmaßnahmen dürfen Stellenwert und Standard der Betreuung nicht beeinträchtigt werden. Nach wie vor halte ich die Erarbeitung eines Konzeptes für die Betreuung der Soldaten in der Freizeit für unerlässlich, zumal die Zahl der heimatfern einberufenen Wehrpflichtigen steigt. Die Vorgesetzten sind aufgefordert, sich auch nach Dienst um ihre Soldaten zu kümmern.

Insbesondere in den neuen Bundesländern fehlen Einrichtungen für die Freizeitbetreuung der Soldaten nicht nur in den Kasernen, sondern auch in der erreichbaren Umgebung. Nicht vorhandene Freizeitmöglichkeiten und unwirtliche Unterkünfte setzen einen Kreislauf in Gang, den ein Grundwehrdienstleistender für die Zeit seiner Grundausbildung so beschrieb: „So blieb uns nichts anderes übrig, als uns jeden Abend nach Dienst mit einem Bier auf die Stube zu setzen und die Zeit totzuschlagen. . . . Der Alkoholgenuß ist u. a. darauf zurückzuführen, daß in unserer Kompanie seit einem ¼ Jahr kein Fernseh- und

Aufenthaltsraum mehr existiert. . . . Nach dieser Zeit als Wehrpflichtiger werden viele meiner Kameraden und ich die Bundeswehr in sehr schlechter Erinnerung behalten und werden unsere Eindrücke auch an zukünftige Soldaten weitergeben.“ Auch der Kommandeur bestätigte: „Der Einöd-Standort, der über eine schlechte Verkehrsanbindung und praktisch keine Freizeitangebote verfügt, verbietet eine längere Stationierung als für die Dauer der allgemeinen Grundausbildung.“

Die vom Deutschen Bundestag am 25. November 1992 beschlossene Privatisierung der Heimbetriebsgesellschaft mbH ist noch nicht abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat seinerzeit gefordert, daß „die Versorgung der Soldaten in entlegenen und kleineren Standorten weiter zu gewährleisten und weiterhin ein preisgünstiges Angebot für wehrdienstleistende Wehrpflichtige sicherzustellen“ ist. Auch ich habe in meinem letzten Jahresbericht gefordert, daß bei der Durchführung der Privatisierung eine flächendeckende und kostengünstige Betreuung der Soldaten unbedingt sichergestellt sein muß. Ich habe darauf hingewiesen, daß die Güte der Betreuung nicht abhängig sein darf von der wirtschaftlichen Attraktivität für den Betreiber. Im Vordergrund der Überlegungen muß die soziale Lage der grundwehrdienstleistenden Soldaten stehen. Preise und Grundsortiment dürfen nicht zu Lasten der Grundwehrdienstleistenden verändert werden. Der Dienstherr muß hier seine Einflußmöglichkeiten wahren.

13 Berufsförderungsdienst

Die Lage auf dem Arbeitsmarkt und der dort stattfindende Wettbewerb fordern auch von den ausscheidenden Soldaten immer höhere Qualifikationen durch Fortbildungen und Umschulungen. Die Berufsförderungsdienste sollen ihnen den Eintritt in das spätere Erwerbsleben erleichtern. Auf Maßnahmen des Berufsförderungsdienstes hat der Soldat im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes einen Rechtsanspruch.

Ich hatte in meinem letzten Jahresbericht auf die besonderen personellen Probleme des Berufsförderungsdienstes hingewiesen. Nun hat der Bundesminister der Verteidigung entschieden, daß die Reduzie-

rung des Streitkräfteumfanges auch eine Anpassung des Berufsförderungsdienstes erfordere. Die vorhandenen 46 Berufsförderungsdienste werden schrittweise auf 36 vermindert. Damit werden sich zwangsläufig die Wegstrecken und Fahrtzeiten zuungunsten der Beratung der Soldaten verlängern.

Der Bundesminister der Verteidigung hat zugesichert, daß trotz der geringeren Anzahl der Berufsförderungsdienste die berufliche Beratung, Förderung und Eingliederung der Soldaten auf Zeit sichergestellt bleibe. Um Nachteile von ihnen fernzuhalten, werde ich diese Entwicklung auch in 1994 aufmerksam verfolgen.

14 Zusammenstellung von Fällen über Verstöße gegen die Grundsätze der Inneren Führung

I. Führungsverhalten von Vorgesetzten

Beispiel 1

Im nachfolgenden Fall hat ein Kompaniechef einen Untergebenen in entwürdigender und gesundheits-schädigender Weise behandelt.

Ein Soldat (Petent) hatte vergessen, seinen Spind abzuschließen, in dem sich ein Gewehr G 3 befand. Obwohl er eine Knieverletzung hatte und von der Teilnahme am Sport befreit war, hat sein Kompaniechef, ein Hauptmann, daraufhin angeordnet, daß er eine Woche lang jede Nacht zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr morgens im Wechsel zwei Stunden mit dem G 3 durch das Treppenhaus „marschieren“ müsse und dann zwei Stunden schlafen dürfe. Nach der ersten Nacht verschlechterte sich sein Gesundheitszustand. Er benötigte später eine Gehhilfe und mußte für längere Zeit stationär behandelt werden.

Der zuständige Brigadekommandeur verhängte gegen den Kompaniechef eine Erzieherische Maßnahme. Der Divisionskommandeur beurteilte diese Reaktion als nicht ausreichend.

Beispiel 2

In mehreren Eingaben wurde gerügt, daß sich Vorgesetzte im Rahmen der Ausbildung leichtfertig über Sicherheitsbestimmungen hinwegsetzten.

So warf im Rahmen einer Gefechtsausbildung nach Auslösung des Alarms ein Gruppenführer einen Handgranaten-Darstellungskörper DM 12 in einen Kampfstand, ohne sich zuvor davon überzeugt zu haben, ob sich dort Soldaten aufhielten. Der Sprengkörper detonierte unmittelbar neben zwei in der Stellung befindlichen Schützen, wobei sich einer der Soldaten Brandverletzungen zweiten Grades an der linken Hand sowie ein Knalltrauma zuzog.

Gegen den Gruppenführer wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 700 DM wegen Verstoßes gegen die Sicherheitsbestimmungen verhängt.

Beispiel 3

In einer Reihe von Eingaben rügten Soldaten den Umgangston ihrer Vorgesetzten.

Ein Hauptmann, Kassierer einer Offizierheimgesellschaft, wollte in einer finanziellen Angelegenheit die Ordonnanzen seines Offizierheims sprechen. Als die

Ordonnanzen, die gegen Mittag im Einsatz waren, nicht sofort zur Stelle waren, sagte er im Beisein einer zivilen Angestellten: „Wo bleiben denn die Ordonnanzenschweine!“.

Gegen den Hauptmann wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 300 DM wegen Verletzung der Kameradschaftspflicht verhängt; die Vollstreckung wurde auf die Dauer von fünf Monaten zur Bewährung ausgesetzt.

II. Einberufung zu Wehrübungen

Beispiel 4

Wiederholt bemängelten wehrübende Soldaten, daß sie während ihrer Wehrübung nicht sinnvoll und ihrer Vorbildung entsprechend eingesetzt worden seien.

So rügte ein Obergefreiter d. R., im Zivilberuf Diplomphysiker, daß seine in einem Sanitätsbataillon abzuleistende einwöchige Wehrübung wegen fehlenden Führungspersonals und mangels gründlicher Vorbereitung während der ersten drei Tage in einem „Planungschaos“ verlaufen sei. Obwohl er als Kraftfahrer eines Motorrades einberufen worden sei, sei ihm keines übergeben worden. Die ersten beiden Tage habe er Wachdienst mit einer Maschinenpistole ohne Munition leisten müssen. Hierbei habe er zunächst ohne Schutzbekleidung im Regen stehen müssen. Erst nach Einschreiten eines Offiziers habe er seinen Wachdienst an einem geschützten Ort fortsetzen können.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte hierzu mit, daß von den durch das Kreiswehrrersatzamt angeforderten wehrübenden Unteroffizieren nur 42 Prozent ihren Dienst angetreten hätten. Da kurzfristig kein Personalersatz aus den Stammtroopenteilen verfügbar gewesen sei, hätten stattdessen Mannschaftsdienstgrade ohne entsprechende Ausbildung die Aufgaben der Unteroffiziere übernehmen müssen. Weil zudem viele Mannschaftsdienstgrade erst erheblich verspätet den Dienst angetreten hätten, sei die für den Übungsverlauf entscheidende Anlaufphase von Disziplinlosigkeiten und organisatorischen Schwierigkeiten geprägt gewesen. Einer vom Kompaniechef der betroffenen Einheit vorgeschlagenen kurzfristigen Verlegung der Wehrübung hatte der Bataillonskommandeur nicht zugestimmt.

Beispiel 5

Bisweilen gaben wehrübende Soldaten — auch Vorgesetzte — zu verstehen, daß sie vom Stammpersonal

des Übungstruppenteils als unliebsame und unwillkommene Belastung empfunden würden.

Für einen Stabsunteroffizier der Reserve sah die Personalplanung vor, daß dieser im Rahmen einer Wehrübung die für einen Laufbahnwechsel zum Truppenoffizier erforderliche ATN erwerben sollte. Während dieser Wehrübung wurde der Reservist von dem Unteroffizierkorps, insbesondere durch den Kompaniefeldwebel, ausgegrenzt und beleidigt. Die wehrübenden Soldaten wurden als „Reservistenpack“, „Studentenpack“ und „Dienstgradgruppenverräter“ bezeichnet. Der Kompaniefeldwebel gebrauchte den wehrübenden Unteroffizieren gegenüber wiederholt Ausdrücke wie „Spritzer, Wichser“. Auf eine militärische Abmeldung reagierte er mit der Erwiderung „verpißt Euch“. Der Kompaniefeldwebel bezeichnete den Petenten trotz dessen ernsthafter Erkrankung als Simulant und fügte hinzu: „Ich hoffe, Sie denken an Ihre Beurteilung.“

Der Kompaniefeldwebel wurde mit einem strengen Verweis disziplinar gemäßregelt, unverzüglich von seinem Dienstposten abgelöst und in einen anderen Standort versetzt.

III. Beurteilung als Druckmittel

Beispiel 6

Einige Disziplinarvorgesetzte drohen ihren Untergebenen mit negativen Formulierungen in ihrer Beurteilung. Im folgenden Fall wurden entsprechende Verstöße auch von höheren Disziplinarvorgesetzten verkannt bzw. geduldet. Die Darstellung dieses Falles soll nicht das für den inneren Zusammenhalt der Streitkräfte unerläßliche Prinzip der Kameradschaft in Zweifel ziehen; statt Androhungen wäre ein persönliches Gespräch angezeigt gewesen.

Ein Bootsmann hatte sich entgegen der von seinem nächsten Disziplinarvorgesetzten geäußerten Erwartung aus persönlichen Gründen nicht dazu bereit erklärt, kurzfristig am nachfolgenden Tag, einem Samstag, bei der Hochzeit eines Kameraden Spalier zu stehen. Der Disziplinarvorgesetzte, ein Oberstleutnant, kündigte daraufhin negative Auswirkungen in der nächsten Beurteilung „wegen mangelnden Einsatzes in der Unteroffizierheimgesellschaft“ an.

In seiner Stellungnahme hielt der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte die Eingabe für ungerechtfertigt und überzogen. Der weitere Vorgesetzte, den ich daraufhin eingeschaltet habe, gab zu verstehen, daß er die Ausübung „leichten Drucks“ zur Teilnahme an der Hochzeit des Kameraden für zulässig und einen entsprechenden Hinweis in der Beurteilung für wichtig und notwendig halte.

Erst der Bundesminister der Verteidigung stellte klar, daß die Verfahrensweise des nächsten Disziplinarvorgesetzten in Anbetracht der Gesamtumstände von dem Petenten als Drohung und Erpressung empfunden werden konnte und daher unzulässig war.

IV. Betreuung ausscheidender Soldaten

Beispiel 7

Wiederholt haben im Berichtsjahr längerdienende Soldaten im Zusammenhang mit ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bemängelt, daß sie sich von der Truppe allein gelassen fühlten.

So schildert ein Oberfeldwebel der Reserve, daß er nach zwölf Dienstjahren — er war vom militärischen Dienst zur Durchführung einer Fachausbildung freigestellt — von seiner Stammkompanie weder über das Entlassungsdatum noch über andere Termine wie Entlassungsuntersuchung und Auskleidung unterrichtet worden sei. Seinen Truppenausweis und seinen Bundeswehrführerschein übersandte er ohne vorangegangene Aufforderung nach der Entlassung seinem ehemaligen Disziplinarvorgesetzten.

Der zuständige Divisionskommandeur stellte klar, daß die den Petenten betreuende Einheit dem Soldaten drei Monate zuvor eine Mitteilung über das bevorstehende Dienstzeitende hätte zustellen müssen. Wenn auch der erfahrene Soldat von sich aus gehalten sei, zeitgerecht entsprechenden Kontakt mit der Truppe aufzunehmen, wäre es fürsorglich gewesen, ihn darüber hinaus in der gebotenen Form auf Fragen der Abwicklung wie Entlassungsuntersuchung, Abgabe von Unterlagen und auf sonstige abschließend zu regelnde Punkte hinzuweisen.

V. Versäumnisse im Bereich ärztlicher Betreuung und Behandlung

Beispiel 8

Des öfteren führten Soldaten Klage über Versäumnisse bei der ärztlichen Betreuung und Behandlung.

Ein Gefreiter war abends von Unbekannten außerhalb der Kaserne angegriffen, verprügelt und verletzt worden. Er wurde kurz nach 21.00 Uhr in ein Standortsanitätszentrum gebracht, um dort vom standortärztlichen Bereitschaftsdienst behandelt zu werden. Der diensthabende Arzt (AvD) hat es entgegen der Dienst-anweisung unterlassen, umgehend eine persönliche Untersuchung bei dem Soldaten durchzuführen. Er nahm lediglich eine fernmündliche Einschätzung des Patientenzustands vor und verordnete die Einnahme von Schmerztabletten, das Anlegen einer Kühlkompressen und Bettruhe. Der den Soldaten begleitende Vorgesetzte, ein Feldwebel, hielt es daraufhin für geboten, nach Rücksprache mit seinem Disziplinarvorgesetzten den Verletzten zur Untersuchung in ein ziviles Krankenhaus zu fahren.

Gegen den ansonsten als pflichtbewußt bekannten Sanitätsoffizier verhängte der zuständige Standortarzt eine Disziplinarbuße in Höhe von 500 DM, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

VI. Sachgerechte Ausstattung der Grundwehrdienstleistenden mit Bekleidung

Beispiel 9

Nach wie vor bereitet es mancherorts Schwierigkeiten, die Soldaten in angemessener Frist mit Bekleidung in Sondergrößen auszustatten.

So wurde für einen im August 1992 tauglich gemusterten und zum 4. Januar 1993 einberufenen Grundwehrdienstleistenden mit der Körpergröße 2,11 m erst am 8. Januar 1993 die Beschaffung bzw. Anfertigung geeigneter Bekleidung in die Wege geleitet. Am 14. Januar 1993 wurden ihm passende Schuhe und Feldhemden übergeben. Zuvor hatte er lediglich passende Sportbekleidung und Schlafanzüge erhalten. Auch ein Bett konnte nur durch Improvisation notdürftig hergestellt werden. So sah sich der Soldat bis zu seiner aus gesundheitlichen Gründen am 27. Januar 1993 verfügten Entlassung dazu gezwungen, den Dienst weitgehend in ziviler Kleidung zu verrichten. Die für ihn eigens angeforderten und angefertigten Kleidungsgegenstände trafen Anfang Februar bei der Einheit ein.

Der Bundesminister der Verteidigung führte in seiner Stellungnahme an, daß die Frist von 10 Arbeitstagen für die Fertigung der Feldbekleidung von der Rahmenvertragsfirma wegen der Vielzahl in Sondergrößen herzustellender Bekleidungsgegenstände nicht eingehalten werden konnte. Die Standortverwaltungen seien angewiesen, bei derartigen Verzögerungen zumindest eine Ausstattung in eigener Regie herstellen zu lassen. Dies sei im vorliegenden Fall unterblieben.

VII. Urlaubsgewährung und Dienstbefreiung bei Grundwehrdienstleistenden

Beispiel 10

Ein Kompaniechef machte die Gewährung von Erholungs- und Sonderurlaub sowie die Gewährung von

Dienstzeitausgleich davon abhängig, daß die Soldaten zuvor die Voraussetzungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens erfüllt hätten. Urlaubsanträge, die ohne Vorliegen dieser Voraussetzung eingereicht wurden, waren gemäß Befehl des Kompaniechefs im Geschäftszimmer nicht anzunehmen und auch nicht weiterzuleiten.

Der Bataillonskommandeur hob die entsprechenden Regelungen und Befehle des Kompaniechefs auf und belehrte ihn nachdrücklich.

VIII. Umgang mit Soldaten, die einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt haben

Beispiel 11

Ein Grundwehrdienstleistender hatte einen Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer gestellt und war vom Waffendienst befreit worden. Bei einer Übung im Gelände befahl ein Fahnenjunker dem Soldaten, ersatzweise für eine Maschinenpistole mit einem alten und verkohlten Holzpfehl die Gefechtsaufträge wie seine Kameraden auszuführen. Beim abendlichen Waffenreinigen erteilte er ihm den Auftrag, den Holzpfehl mit einem Stofflappen von Ruß, Moos und verfaultem Holz zu befreien und ihn später wie eine Waffe in der Waffenkammer abzugeben.

Gegen den Fahnenjunker wurde eine Disziplinarbuße in Höhe von 300 DM verhängt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Zugführer, ein Leutnant, wurde nachdrücklich durch seinen nächsten Disziplinarvorgesetzten ermahnt, weil er als Leitender der Ausbildung im Wege der Dienstaufsicht nicht rechtzeitig eingegriffen hatte.

15 Persönliche Anmerkungen

1. Seit 35 Jahren begleitet der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages die Bundeswehr und ihre Soldaten. Als siebter Wehrbeauftragter dieses Parlaments habe ich im 35. Jahresbericht wieder einen Gesamtüberblick über die Lage der Bundeswehr gegeben. Dieser Bericht ist nicht nur das Ergebnis von 7 391 Vorgängen und 2 119 abschließend bearbeiteten Vorgängen aus den vorherigen Berichtsjahren, sondern auch von rund 300 Informationsbesuchen bei der Truppe, Vorträgen und Diskussionen bei Tagungen sowie vielen hundert Einzelgesprächen mit Soldaten aller Dienstgrade. Dazu gehören u. a. auch die Telefongespräche mit den Kommandeuren und Vertrauenspersonen aller Dienstgrade über die

Probleme der im Rahmen der Vereinten Nationen eingesetzten Verbände im Ausland. Gerade die Gespräche vermittelten einen wesentlichen Eindruck von der inneren Lage unserer Bundeswehr.

Die Formulierungen der Soldaten waren für die Politik und die Militärs nicht immer schmeichelhaft.

2. Eine verlässliche verfassungspolitische Klärung von UN-Einsätzen der Bundeswehr im Konsens der Parteien des Deutschen Bundestages ist weiterhin nicht in Sicht. Nachdenklich stimmt, daß einem deutschen Admiral das Kommando über einen internationalen NATO-Flottenverband,

dessen Schiffe in der Embargo-Kontrolle in der Adria zum Einsatz kommen, nicht — wie turnusmäßig vorgesehen — zum 14. April 1994 übergeben wird. Hierzu meinte der Befehlshabers der Flotte: „Wie soll ein deutscher Admiral befehlen, Blockadebrecher auch in jugoslawische Hoheitsgewässer zu verfolgen, wenn er seine eigenen Kräfte (= deutsche Marine; Anmerkung des Verfassers) vorher davon ausnehmen muß?“

Eine solche Lage ist den Soldaten nicht mehr zu vermitteln.

3. Die Bundeswehr hat einen großartigen Beitrag zur friedlichen Wiedervereinigung und zum militärischen Zusammenwachsen der Bundeswehr mit den übernommenen ehemaligen NVA-Soldaten geleistet.

Dieser Einheit in der Bundeswehr schadet jedoch die unterschiedliche Behandlung ostdeutscher Soldaten in Fragen der Besoldung anlässlich von Beförderungen in Ost oder West und bei Fragen der Versorgung. Der Gesetzgeber ist hier gefordert.

Solange außerdem die meisten versetzten westdeutschen Soldaten und ihre Familien auch weiterhin in den neuen Bundesländern keinen Wohnsitz nehmen, leidet zusätzlich die Integration der Armee in die Gesellschaft.

Hier darf es keine neue Mauer geben.

4. Regierung und Opposition halten an der Wehrpflicht und an 12 Monaten Grundwehrdienstzeit fest.

Der Bundeskanzler hat auch den Umfang der Armee mit 370 000 Soldaten derzeit festgeschrieben.

Alle weiteren „Lotteriespiele“ über Umfang, Mittelkürzungen, weitere Strukturveränderungen usw. gehen nicht nur zu Lasten der Motivation der Soldaten, sondern gefährden weiter die Einsatzbereitschaft.

Die Soldaten verlangen Wahrheit durch Klarheit in den politischen und militärischen Aussagen. Die Zahlenspiele der letzten Zeit verunsichern und schaffen Mißtrauen.

5. Angesichts fehlender konkreter Haushaltszahlen Ende 1993 gingen viele Soldaten mit großem Frust über die Schwelle ins neue Jahr.

Bei allem Verständnis für die Sparzwänge würde ich es gleichwohl begrüßen, wenn der „Berliner Männerchor Carl-Maria-von-Weber“, der aus ehemaligen NVA-Soldaten besteht, die bis 1991 als Weiterverwender übernommen waren, weiterhin durch die Streitkräfte unterstützt werden könnte. Ich denke hierbei z. B. an die Möglichkeit, sie bei öffentlichen Auftritten in Liegenschaften der Bundeswehr Quartier beziehen zu lassen.

6. Die vielen Diskussionen um Berufs- oder Freiwilligenarmee lösen Erwartungen aus, die schließlich zu vielen Anträgen auf Zurückstellung oder Befreiung vom Wehrdienst führen, weil man

glaubt, in absehbarer Zeit doch noch um den Wehrdienst herumzukommen.

Die positiven Befragungsergebnisse täuschen oft, weil das Ja zur Bundeswehr meistens auf andere Bürger bezogen ist. Bei einer eigenen Dienstleistung sieht es jedoch oftmals anders aus. Beruf, Studium und unabhängige Lebensplanung haben dann Vorrang.

7. Es ist ein dringliches Anliegen der Soldaten, die Dienstungerechtigkeit — dies ist nicht Wehrungerechtigkeit — rasch zu beseitigen.

Warum kann — so wird argumentiert — der weniger Taugliche, der im Zivilberuf z. B. Kraftfahrzeugschlosser ist, nicht berufsbezogen seinen Dienst bei der Bundeswehr ableisten?

Da dieser Anteil Nichtdienender über 20 v. H. beträgt, ist die Politik dringend gefordert, Abhilfe zu schaffen und aus der Dienstungerechtigkeit eine echte Wehrgerechtigkeit zu machen. Das gilt auch für die sinkende Attraktivität der Wehrpflicht gegenüber dem Zivildienst.

8. Heimatnahe Einberufung ist das zentrale Thema der Wehrpflichtigen. Mit den Strukturveränderungen der Bundeswehr, insbesondere durch Auflösung vieler Garnisonen, sind die Wünsche der Grundwehrdienstleistenden nicht immer zu erfüllen. Immer mehr Soldaten benutzen zur Einsparung von Zeit für die Heimfahrten einen PKW. Mich erfüllt es mit großer Sorge, daß bei Unfällen auf der Fahrt von und zum Dienst 1993 insgesamt 49 Soldaten, davon 36 Mannschaftsdienstgrade, ihr Leben verloren. Die Belehrungen müssen hier dringend verstärkt werden. Vor allem sollte immer wieder eindringlich auf öffentliche Verkehrsmittel verwiesen werden. Erfolgversprechender ist es aus meiner Sicht, für allzulange Wegstrecken einen Wochenend-Bonus zum Urlaub zu gewähren, wenn öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden.

9. Der Inspekteur des Heeres stellte fest, daß die Planungen Ende 1993 zur Bereinigung der gravierendsten Probleme bereits jetzt nur bei den Krisenreaktionskräften erfolgen können und bei den Hauptverteidigungskräften (das sind zwei Drittel der Kräfte des Heeres) eine „querschnittliche Modernisierung“ völlig unrealistisch sei.

Dies läßt immer mehr den Vorwurf einer Zweiklassen-Armee aufkommen, obwohl es sich natürlich um zwei verschiedene Auftragsbereiche handelt. Die Politik muß für eine angemessene Ausstattung der Truppe die finanziellen Mittel bereitstellen. Nur so kann dann auch eine auftragsgerechte Ausbildung erfolgen.

Der Rotstift darf nicht zum Feindbild der Armee werden.

10. Der rasante Anstieg der Versetzungen, besonders auch verheirateter Soldaten, verbunden mit dem gravierenden Mangel an Wohnungen oder auch an gleichwertigen Arbeitsplätzen für die Ehefrauen, geht zu Lasten der Familien. Pendlerfami-

lien und Wochenendfahrer können und dürfen nicht die Bundeswehr prägen.

Es gab 1993 insgesamt 117 346 Versetzungen, 62 540 waren davon mit Ortswechsel verbunden. Nur knapp 20 v. H. der verheirateten Soldaten aber sind mit ihren Familien umgezogen. Allein in Ostdeutschland sind weniger als 5 v. H. umgezogen. Steigende Zahlen von Eheproblemen sind oftmals die Folgen auseinandergerissener Familien. Hier muß die höchste Alarmstufe in der Fürsorge für diese Soldatenfamilien gelten. Die Soldaten erwarten „endgültige“ Planungssicherheit, da sonst das Vertrauen noch mehr untergraben wird. Der Wohnungsbau bedarf höchster Priorität.

11. Auch die Reservisten sind von den finanziellen Kürzungen und der immer noch fehlenden Reservistenkonzeption betroffen.

Der Bundeswehr wird dadurch künftig ein riesiges Potential an Multiplikatoren in der Öffentlichkeit verlorengehen. Gerade in Kambodscha und in Somalia hat sich gezeigt, daß Reservisten dringend notwendig sind. Ich befürchte für die Zukunft, daß die Kürzung der Wehrübungsplätze und die Auflösung zahlreicher gekaderter Einheiten sowie der Verteidigungskreiskommandos den bisher engagierten Reservisten die militärische Heimat nimmt. Reserveübungen waren übrigens bisher ein wichtiges Argument in der Begründung einer längeren Dienstzeit für anerkannte Kriegsdienstverweigerer.

12. Durch Patenschaften, insbesondere mit Soldatenverbänden, Teilnahme von Einheiten an öffentlichen Veranstaltungen usw. (z. B. Volkstrauertag) wird immer wieder das Problem der Tradition aufgeworfen.

Mit einem klaren Traditionserlaß ist die politische Führung in der Bringschuld.

13. Im Berichtsjahr habe ich erneut viele Kontakte zu den mittel- und osteuropäischen Staaten vertieft.

Auf besonderen Wunsch und auf persönliche Einladung hin galt es, den Demokratisierungsprozeß in den dortigen Ländern zu unterstützen und die bei uns so bewährte parlamentarische Kon-

trolle der Armee erreichen zu helfen. 18 ausländische Besuchergruppen von Verteidigungspolitikern und Militärs weilten außerdem in meinem Amt, um das Wirken des Wehrbeauftragten kennenzulernen und Erfahrungen möglichst in ihren Heimatländern umzusetzen.

14. Die Entwicklung der Bundeswehr insgesamt, insbesondere die sinkende Personalstärke, beeinflussen auch die Rahmenbedingungen der Arbeit des Wehrbeauftragten. Die Zahl der Eingaben ist wie die Zahl der Soldaten rückläufig. Personelle Konsequenzen, wie sie im übrigen auch aus Haushaltsgründen in zahlreichen öffentlichen Verwaltungen erforderlich sind, werden auch in bezug auf meinen Mitarbeiterstab unausweichlich. Das ist kein einfacher Schritt. Ich bin bemüht, möglichst im Einvernehmen mit den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diesen Weg zu gehen. Um so mehr habe ich Anlaß, allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihre Arbeit im vergangenen Jahr zu danken. Sie haben mich nicht nur bei der Eingabebearbeitung unterstützt, sondern durch zahlreiche Termine im Bereich der Bundeswehr, durch Diskussionsbeiträge bei Tagungen und bei der Betreuung vieler Besuchergruppen (insgesamt 75) die Arbeit des Wehrbeauftragten verdeutlicht und die Erfahrungen von über 35 Jahren seit Bestehen dieses parlamentarischen Kontrollorgans gegenüber den Streitkräften weitergegeben.

15. Mein besonderer Dank gilt aber auch in diesem Jahr wiederum den Frauen und Männern der Bundeswehr vom Wehrpflichtigen bis zum General. Ihr Wirken im Dienste des Friedens und der Freiheit, das gilt insbesondere auch bei den Einsätzen im Rahmen der UN, kann nicht hoch genug gewürdigt werden. In diesen Dank beziehe ich auch alle Familienangehörigen und die Zivildiensteten der Bundeswehr ein, für die der Wehrbeauftragte zwar nicht zuständig ist, die aber ein Teil der Bundeswehr sind.

Ich wünsche mir mit den Soldaten, daß alle gesellschaftlichen und politischen Kräfte in unserem Lande in diesem Sinne sich hinter die Bundeswehr stellen, damit der Primat der Politik wieder voll sichtbar wird und auch im Alltag der Gesellschaft zum Tragen kommt.

Alfred Biehle

16 Anlagen

16.1 Rechtsgrundlagen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten und dem Petitionsrecht der Soldaten

	Seite	
I. Auszug aus dem Grundgesetz	32	Artikel 17 a
II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	33	Einschränkung von Grundrechten bei Soldaten
III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	36	(1) Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.
IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages	36	(2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.
I. Auszug aus dem Grundgesetz		Artikel 45 b
Artikel 17		Wehrbeauftragter des Bundestages
Petitionsrecht		Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.
Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.		

**II. Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages
(Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes — WBeauftrG)
vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677), zuletzt
geändert am 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)**

§ 1

Verfassungsrechtliche Stellung; Aufgaben

(1) Der Wehrbeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wahr.

(2) Der Wehrbeauftragte wird auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig. Eine Weisung kann nur erteilt werden, wenn der Verteidigungsausschuß den Vorgang nicht zum Gegenstand seiner eigenen Beratung macht. Der Wehrbeauftragte kann bei dem Verteidigungsausschuß um eine Weisung zur Prüfung bestimmter Vorgänge nachsuchen.

(3) Der Wehrbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm bei Wahrnehmung seines Rechts aus § 3 Nr. 4, durch Mitteilung von Mitgliedern des Bundestages, durch Eingaben nach § 7 oder auf andere Weise Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen. Ein Tätigwerden des Wehrbeauftragten nach Satz 1 unterbleibt, soweit der Verteidigungsausschuß den Vorgang zum Gegenstand seiner eigenen Beratung gemacht hat.

§ 2

Berichtspflichten

(1) Der Wehrbeauftragte erstattet für das Kalenderjahr dem Bundestag einen schriftlichen Gesamtbericht (Jahresbericht).

(2) Er kann jederzeit dem Bundestag oder dem Verteidigungsausschuß Einzelberichte vorlegen.

(3) Wird der Wehrbeauftragte auf Weisung tätig, so hat er über das Ergebnis seiner Prüfung auf Verlangen einen Einzelbericht zu erstatten.

§ 3

Amtsbefugnisse

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben die folgenden Befugnisse:

1. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung und allen diesem unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können ihm nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen. Die Entscheidung über die Verweigerung trifft der Bundesminister der Verteidigung selber oder sein ständiger Stellvertreter im Amt; er hat sie vor dem Verteidigungsausschuß zu vertreten. Auf Grund einer Weisung nach § 1 Abs. 2 und bei einer

Eingabe, der eine Beschwer des Einsenders zugrunde liegt, ist der Wehrbeauftragte berechtigt, den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anzuhören. Diese werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), entschädigt.

2. Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit geben.
3. Er kann einen Vorgang der für die Einleitung des Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.
4. Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dieses Recht steht dem Wehrbeauftragten ausschließlich persönlich zu. Die Sätze 2 und 3 aus Nummer 1 finden entsprechende Anwendung.
5. Er kann vom Bundesminister der Verteidigung zusammenfassende Berichte über die Ausübung der Disziplinargewalt in den Streitkräften und von den zuständigen Bundes- und Landesbehörden statistische Berichte über die Ausübung der Strafrechtspflege anfordern, soweit dadurch die Streitkräfte oder ihre Soldaten berührt werden.
6. Er kann in Strafverfahren und disziplinargerichtlichen Verfahren den Verhandlungen der Gerichte beiwohnen, auch soweit die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist. Er hat im gleichen Umfang wie der Anklagevertreter und der Vertreter der Einleitungsbehörde das Recht, die Akten einzusehen. Die Befugnis aus Satz 1 steht ihm auch in Antrags- und Beschwerdeverfahren nach der Wehrdisziplinarordnung und der Wehrbeschwerdeordnung vor den Wehrdienstgerichten sowie in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, zu; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.

§ 4

Amtshilfe

Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind verpflichtet, dem Wehrbeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Allgemeine Richtlinien; Weisungsfreiheit

(1) Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können allgemeine Richtlinien für die Arbeit des Wehrbeauftragten erlassen.

(2) Der Wehrbeauftragte ist — unbeschadet des § 1 Abs. 2 — von Weisungen frei.

§ 6**Anwesenheitspflicht**

Der Bundestag und der Verteidigungsausschuß können jederzeit die Anwesenheit des Wehrbeauftragten verlangen.

§ 7**Eingaberecht des Soldaten**

Jeder Soldat hat das Recht, sich einzeln ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Wehrbeauftragten zu wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des Wehrbeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 8**Anonyme Eingaben**

Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet.

§ 9**Vertraulichkeit der Eingaben**

Wird der Wehrbeauftragte auf Grund einer Eingabe tätig, so steht es in seinem Ermessen, die Tatsache der Eingabe und den Namen des Einsenders bekanntzugeben. Er soll von der Bekanntgabe absehen, wenn der Einsender es wünscht und der Erfüllung des Wunsches keine Rechtspflichten entgegenstehen.

§ 10**Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Wehrbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Wehrbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Bundestages im Einvernehmen mit dem Verteidigungsausschuß.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 11

(weggefallen)

§ 12**Unterrichtungspflichten durch Bundes- und Länderbehörden**

Die Justiz- und Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder sind verpflichtet, den Wehrbeauftragten über die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Anordnung der Untersuchung im Disziplinarverfahren und den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten, wenn einer dieser Behörden die Vorgänge vom Wehrbeauftragten zugeleitet worden sind.

§ 13**Wahl des Wehrbeauftragten**

Der Bundestag wählt in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wehrbeauftragten. Vorschlagsberechtigt sind der Verteidigungsausschuß, die Fraktionen und so viele Abgeordnete, wie nach der Geschäftsordnung der Stärke einer Fraktion entsprechen. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 14**Wählbarkeit; Amtsdauer; Verbot einer anderen Berufsausübung; Eid; Befreiung vom Wehrdienst**

(1) Zum Wehrbeauftragten ist jeder/jede Deutsche wählbar, der/die das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das 35. Lebensjahr vollendet hat.¹⁾

(2) Das Amt des Wehrbeauftragten dauert fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wehrbeauftragte darf kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung und dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(4) Der Wehrbeauftragte leistet bei der Amtsübernahme vor dem Bundestag den in Artikel 56 des Grundgesetzes vorgesehenen Eid.

(5) Der Wehrbeauftragte ist für die Dauer seines Amtes vom Wehrdienst befreit.

§ 15**Rechtsstellung des Wehrbeauftragten; Beginn und Beendigung des Amtsverhältnisses**

(1) Der Wehrbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Der Präsident des Bundestages ernennt den Gewählten.

¹⁾ geändert durch Gesetz vom 30. März 1990 (BGBl. I S. 599)

(2) Das Amtsverhältnis beginnt mit der Aushändigung der Urkunde über die Ernennung oder, falls der Eid vorher geleistet worden ist (§ 14 Abs. 4), mit der Vereidigung.

(3) Das Amtsverhältnis endet außer durch Ablauf der Amtszeit nach § 14 Abs. 2 oder durch den Tod

1. mit der Abberufung,
2. mit der Entlassung auf Verlangen.

(4) Der Bundestag kann auf Antrag des Verteidigungsausschusses seinen Präsidenten beauftragen, den Wehrbeauftragten abzuernennen. Dieser Beschluß bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

(5) Der Wehrbeauftragte kann jederzeit seine Entlassung verlangen. Der Präsident des Bundestages spricht die Entlassung aus.

§ 16

Sitz des Wehrbeauftragten; Leitender Beamter; Beschäftigte; Haushalt

(1) Der Wehrbeauftragte hat seinen Sitz beim Bundestag.

(2) Den Wehrbeauftragten unterstützt ein Leitender Beamter. Weitere Beschäftigte werden dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben beigegeben. Die Beamten beim Wehrbeauftragten sind Bundestagsbeamte nach § 176 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795, 842), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553). Der Wehrbeauftragte ist Vorgesetzter der ihm beigegebenen Beschäftigten.

(3) Die dem Wehrbeauftragten für die Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellende notwendige Personal- und Sachausstattung ist im Einzelplan des Bundestages in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

§ 17

Vertretung des Wehrbeauftragten

(1) Der Leitende Beamte nimmt die Rechte des Wehrbeauftragten mit Ausnahme des Rechts nach § 3 Nr. 4 bei Verhinderung und nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten bis zum Beginn des Amtsverhältnisses eines Nachfolgers wahr. § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist der Wehrbeauftragte länger als drei Monate verhindert, sein Amt auszuüben, oder sind nach Beendigung des Amtsverhältnisses des Wehrbeauftragten mehr als drei Monate verstrichen, ohne daß

das Amtsverhältnis eines Nachfolgers begonnen hat, so kann der Verteidigungsausschuß den Leitenden Beamten ermächtigen, das Recht aus § 3 Nr. 4 wahrzunehmen.

§ 18

Amtsbezüge; Versorgung

(1) Der Wehrbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, Amtsbezüge. § 11 Abs. 1 Buchstaben a und b des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Amtsgehaltes der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Amtsgehalt und der Ortszuschlag 75 vom Hundert des Amtsgehaltes und des Ortszuschlages eines Bundesministers betragen. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Im übrigen werden § 11 Abs. 2 und 4 und die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes entsprechend angewandt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit (§ 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes) eine fünfjährige Amtszeit tritt. Satz 1 gilt für einen Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, der zum Wehrbeauftragten ernannt worden ist, entsprechend mit der Maßgabe, daß für Soldaten auf Zeit bei Anwendung des § 18 Abs. 2 des Bundesministergesetzes an die Stelle des Eintritts in den Ruhestand die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt.

(3) Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), der höchsten Reisekostenstufe und des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3716), für die infolge der Ernennung und Beendigung des Amtsverhältnisses erforderlich werdenden Umzüge sind entsprechend anzuwenden.

§ 19

(weggefallen)

§ 20

Inkrafttreten

III. Auszug aus der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert am 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555)

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der

Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

IV. Verfahrensgrundsätze für die Zusammenarbeit zwischen dem Petitionsausschuß und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

1. Der Petitionsausschuß unterrichtet den Wehrbeauftragten von einer Petition, wenn sie einen Soldaten der Bundeswehr betrifft. Der Wehrbeauftragte teilt dem Petitionsausschuß mit, ob bei ihm in derselben Angelegenheit ein Vorgang entstanden ist und ob er tätig wird.
2. Der Wehrbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß von einem Vorgang, wenn in derselben Angelegenheit erkennbar dem Petitionsausschuß eine Petition vorliegt.
3. Sind der Petitionsausschuß und der Wehrbeauftragte sachgleich befaßt, so wird der Vorgang grundsätzlich zunächst vom Wehrbeauftragten bearbeitet.

Wird der Petitionsausschuß tätig, so teilt er dies dem Wehrbeauftragten mit.

Der Wehrbeauftragte und der Petitionsausschuß unterrichten sich — regelmäßig schriftlich — von dem Fortgang der Bearbeitung und deren Ergebnis.

16.2 Erlaß Truppe und Wehrbeauftragter**Truppe und Wehrbeauftragter****— Neufassung¹⁾ —****A.****Verfassungsrechtliche Stellung
des Wehrbeauftragten****1.**

Der Deutsche Bundestag beruft zum Schutz der Grundrechte der Soldaten und zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung den Wehrbeauftragten als sein Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle.

Auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages kann der Wehrbeauftragte auch mit der Prüfung von Vorgängen beauftragt werden, die weder dem Schutz der Grundrechte noch der Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Inneren Führung dienen. Das Nähere bestimmt das Gesetz über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages (Gesetz zu Artikel 45 b des Grundgesetzes — WBeauftrG) in der ab 24. Juni 1982 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 677 und VMBL. S. 193)²⁾.

B.**Aufgaben und Befugnisse
des Wehrbeauftragten****2.**

Der Wehrbeauftragte wird tätig

— auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge,

— nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung, wenn ihm Umstände bekannt werden, die auf eine Verletzung der Grundrechte der Soldaten oder der Grundsätze der Inneren Führung schließen lassen.

3.

Der Wehrbeauftragte hat in Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden Befugnisse:

a) Er kann von allen mir unterstellten Dienststellen und Personen Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Diese Rechte können nur verweigert werden,

¹⁾ Wortlaut unter Berücksichtigung des Änderungserlasses vom 12. August 1987 (VMBL. S. 292)

²⁾ VMBL.-ErlSa. G 39-20-01/02

soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

- b) Er kann den Einsender sowie Zeugen und Sachverständige anhören, wenn er auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses zur Prüfung bestimmter Vorgänge tätig wird und bei Eingaben, denen eine Beschwer zugrunde liegt.
- c) Er kann jederzeit alle Truppenteile, Stäbe, Dienststellen und Behörden der Bundeswehr und ihre Einrichtungen auch ohne vorherige Anmeldung besuchen. Das Besuchsrecht ist dem Wehrbeauftragten persönlich vorbehalten. Dieses Recht steht nach Ermächtigung durch den Verteidigungsausschuß auch dem Leitenden Beamten zu. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann nur verweigert werden, soweit zwingende Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.
- d) Er kann auch nichtöffentliche Verhandlungen der Strafgerichte, der Verwaltungsgerichte und der Wehrdienstgerichte, die mit seinem Aufgabenbereich zusammenhängen, beiwohnen; in diesen Verfahren hat er das Recht zur Akteneinsicht wie ein Verfahrensbeteiligter.
- e) Er kann den zuständigen Stellen Gelegenheit zur Regelung der Angelegenheiten geben.
- f) Er kann einen Vorgang der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle zuleiten.

Mit Ausnahme des Besuchsrechts nach Nummer 3 Buchstabe c können die Befugnisse des Wehrbeauftragten auch von seinen Mitarbeitern wahrgenommen werden. Informationsbesuche der Mitarbeiter sind vorher anzumelden.

C.**Verfahrensregelung****4.**

Wehrbeauftragtenangelegenheiten sind vordringlich zu bearbeiten. Bei längerer Dauer der Bearbeitung ist der Wehrbeauftragte in angemessenen Zeitabständen über den Stand der Angelegenheit durch die Dienststelle zu unterrichten, die die Stellungnahme abzugeben hat.

Wenn im Zusammenhang mit einem Ersuchen des Wehrbeauftragten um Auskunft oder Akteneinsicht Zweifel bestehen, ob

— der betreffende Sachverhalt auf eine Grundrechtsverletzung oder einen Verstoß gegen die Grundsätze der Inneren Führung schließen läßt oder ob eine Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses des Bundestages vorliegt,

— zwingende Geheimhaltungsgründe dem Ersuchen entgegenstehen

oder wenn im Zusammenhang mit einem Besuch des Wehrbeauftragten Zweifel bestehen, ob

— zwingende Geheimhaltungsgründe dem Besuch entgegenstehen,

ist unverzüglich meine Entscheidung einzuholen. Der Wehrbeauftragte ist hierüber zu unterrichten.

5.

Für die Bearbeitung der vom Wehrbeauftragten übersandten Ersuchen gilt folgendes:

a) Wird vom Wehrbeauftragten ein Angehöriger der Bundeswehr persönlich angeschrieben, hat dieser selbst zu antworten.

b) Wendet der Wehrbeauftragte sich an eine Dienststelle, so ist der Leiter der Dienststelle für die Beantwortung des Ersuchens verantwortlich; die abschließende Stellungnahme hat er selbst zu zeichnen. Die Untersuchungen führt der jeweils zuständige Disziplinarvorgesetzte durch. Festgestellte Mängel sind abzustellen.

c) Werden übergeordnete Vorgesetzte zu einer Stellungnahme aufgefordert, so veranlassen sie die Überprüfung des Sachverhalts und übersenden deren Ergebnis zusammen mit der eigenen Stellungnahme an den Wehrbeauftragten.

d) Kommandobehörden von Division an aufwärts und entsprechende Dienststellen legen mir bei Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weitreichender Bedeutung ihre Stellungnahmen zusammen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vor.

e) Darüber hinaus sind mir alle von Dienststellen der Bundeswehr abgegebenen Stellungnahmen mit den entstandenen wesentlichen Vorgängen nach Abgang auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn

— der Angelegenheit politische oder öffentliche Bedeutung beizumessen ist oder

— in der Sache ein disziplinargerichtliches Verfahren oder ein Strafverfahren eingeleitet oder zu erwarten ist.

f) Soweit Soldaten im Zusammenhang mit ihren Eingaben an den Wehrbeauftragten die behandelnden Ärzte oder ärztlichen Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht entbinden, bezieht sich dies im Zweifel ausschließlich auf deren Stellungnahmen unmittelbar gegenüber dem Wehrbeauftragten.

Mehrausfertigungen dieser Stellungnahmen sowie diesen beigelegte Anlagen, die anderen Dienststellen — einschließlich des BMVg — auf dem

Dienstweg vorzulegen sind, dürfen daher in der Regel keine Tatsachen oder Wertungen enthalten, die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

Die an den Wehrbeauftragten gerichteten Stellungnahmen sind gegebenenfalls so abzufassen, daß die der ärztlichen Schweigepflicht unterliegenden Aussagen in einer besonderen Anlage zusammengefaßt und nur dem Wehrbeauftragten unmittelbar mit dem Originalschreiben übersandt werden.

g) Über Eingaben, deren Inhalt und entsprechende Stellungnahme haben alle Beteiligten auch untereinander die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß § 14 Soldatengesetz zu beachten, soweit es nicht die unmittelbare Bearbeitung der Eingabe betrifft. Den Vorgang zur Belehrung auszuwerten, ist erst nach Abschluß des Verfahrens zulässig. Die Namen der Beteiligten dürfen hierbei nicht bekanntgegeben werden.

Das Verfahren ist in der Regel in diesem Zusammenhang als abgeschlossen zu betrachten, wenn zwei Monate nach Abgabe der Stellungnahme keine Rückäußerung des Wehrbeauftragten mehr eingeht. Teilt der Wehrbeauftragte den Abschluß des Verfahrens mit, so ist dies mit dem Ergebnis seiner Prüfung den beteiligten Dienststellen und den von der Eingabe betroffenen Personen bekanntzugeben.

h) Eingaben, die der Wehrbeauftragte Dienststellen zur Stellungnahme übersendet, dürfen grundsätzlich nicht in Beschwerden nach den Bestimmungen der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) umgedeutet werden, es sei denn, die Umdeutung entspricht einem ausdrücklichen Willen des Petenten.

6.

Macht der Wehrbeauftragte von seinem Anhörungsrecht (Nummer 3 Buchstabe b) Gebrauch, ist er dabei in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Wehrbeauftragte belehrt Einsender, Sachverständige oder Zeugen über ihre Rechte bei der Anhörung; eine Aussagepflicht besteht nicht. Für die Anhörung ist, soweit erforderlich, Dienstbefreiung oder Sonderurlaub gemäß § 9 Soldatenurlaubsverordnung (SUV)¹⁾ i. V. m. Nummer 72 der Ausführungsbestimmungen zur SUV (ZDv 14/5 F 511) zu erteilen.

Soweit über Gegenstände angehört werden soll, die der Pflicht zur Verschwiegenheit unterliegen, kann der Angehörte über Vorgänge bis zum Verschlußgrad VS-NfD aussagen. Bei Vorgängen mit höherem VS-Grad hat der Wehrbeauftragte die Aussagegenehmigung beim zuständigen Disziplinarvorgesetzten einzuholen.

Kann der zuständige Disziplinarvorgesetzte die Genehmigung nicht erteilen, holt er die Entscheidung seiner Vorgesetzten ein. Die Genehmigung zu versagen, bleibt mir vorbehalten.

¹⁾ VMBL. 1973 S. 254 (und 1978 S. 306/Zusammenfassung); VMBL.-ErlSa S 16-351

Die angehörten Personen werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) und 1980, S. 137), entschädigt. Zeugen haben binnen drei Monaten nach der Anhörung, Sachverständige innerhalb der vom Wehrbeauftragten gesetzten Frist die Entschädigung bei dem Wehrbeauftragten zu beantragen.

7.

Ist der Sachverhalt einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gleichzeitig Gegenstand einer Beschwerde nach der WBO oder Wehrdisziplinarordnung (WDO), dann gilt:

- a) Hat ein Soldat Beschwerde nach der WBO einschließlich der Disziplinarbeschwerde nach § 38 WDO eingelegt und richtet er eine Eingabe in gleicher Angelegenheit an den Wehrbeauftragten, so ist der Wehrbeauftragte über Sachstand und Fortgang der Beschwerdesache zu unterrichten. Eine Mehrfertigung der Entscheidung ist ihm unverzüglich zuzuleiten. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs sowie die Unanfechtbarkeit sind gesondert mitzuteilen.
- b) Bezieht sich die Eingabe des Soldaten an den Wehrbeauftragten auch auf Angelegenheiten, die der Soldat nicht zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht ist, ist bezüglich dieses Teils der Eingabe wie bei sonstigen Eingaben zu verfahren.
- c) Werden aufgrund einer Eingabe an den Wehrbeauftragten disziplinare Ermittlungen aufgenommen, so ist der Wehrbeauftragte hiervon zu unterrichten. Nach Abschluß des Verfahrens ist ihm die getroffene Entscheidung mitzuteilen. In einem disziplinargerichtlichen Verfahren sind auch wesentliche Zwischenentscheidungen mitzuteilen.

8.

Für die Bearbeitung von Vorgängen, die der Wehrbeauftragte Dienststellen der Bundeswehr zur Regelung in eigener Zuständigkeit übersendet, gilt folgendes:

- a) Richtet sich der Vorgang gegen einen Soldaten, ist er dessen nächstem Disziplinarvorgesetzten zuzuleiten. Sonstige Vorgänge sind der Stelle zuzuleiten, die den Gegenstand des Vorgangs zu beurteilen hat.
- b) Die zu Buchstabe a bezeichnete Stelle hat dem Einsender auf dem Dienstweg einen Bescheid zu erteilen, der auch mündlich durch dessen Disziplinarvorgesetzten eröffnet werden kann. Der Wehrbeauftragte ist über die abschließende Behandlung der Angelegenheit in Kenntnis zu setzen.
- c) Durch eine Eingabe an den Wehrbeauftragten werden die Rechtsbehelfe nach der WBO und der WDO nicht ersetzt. Selbst wenn eine Eingabe an

den Wehrbeauftragten als Beschwerde oder als Antrag nach der WBO oder der WDO anzusehen ist, werden die dort festgelegten Fristen nur dann gewahrt, wenn die Eingabe innerhalb dieser Frist bei der für die Entgegennahme der Beschwerde oder des Antrags zuständigen Stelle eingeht.

9.

Truppenbesuche des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß (z. B. in Zusammenhang mit besonderen Vorkommnissen oder mehreren gleichlautenden oder ähnlichen Eingaben im Bereich desselben Truppenteils) sind mir fernmündlich nach folgendem Muster zu melden:

Anschrift:

BMVg — Fü S I 4 — nachrichtlich:
Führungsstab der betreffenden Teilstreitkraft
(Fü H I 3, Fü L I 3, Fü M I 3, InSan II 3)

Betr.: Truppenbesuch des Wehrbeauftragten aus besonderem Anlaß

- Zeitpunkt,
- Truppenteil,
- Standort und Unterkunft,
- Anlaß.

D.

Unterrichtung der Soldaten

10.

Alle Soldaten sind über die Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten zu Beginn der Grundausbildung und erneut nach Versetzung in die Stammeinheit zu unterrichten. Dabei ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

- a) Jeder Soldat hat das Recht, sich unmittelbar, ohne Einhaltung des Dienstweges, mit Eingaben an den Wehrbeauftragten zu wenden.

Die Anschrift des Wehrbeauftragten lautet:

Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
Basteistraße 70, 53173 Bonn.

- b) Soldaten können sich nur einzeln an den Wehrbeauftragten wenden.
- c) Anonyme Eingaben werden nicht bearbeitet (§ 8 WBeauftrG)
- d) Wendet sich ein Soldat vor Abfassung seiner Eingabe an seinen Disziplinarvorgesetzten, ist ihm Rat und Hilfe zu gewähren. Es ist ein Dienstvergehen und zugleich eine Straftat nach § 35 Wehrstrafgesetz, wenn Vorgesetzte durch Befehle, Drohungen, Versprechungen, Geschenke oder sonst auf pflichtwidrige Weise Untergebene davon abhalten, Eingaben an den Wehrbeauftragten zu richten oder Eingaben unterdrücken. Auch der Versuch ist strafbar und kann im übrigen als Dienstvergehen geahndet werden.

- e) Der Soldat darf keine Nachteile erleiden, weil er sich mit einer Eingabe an den Wehrbeauftragten gewandt hat. Enthält die Eingabe Dienstpflichtverletzungen oder Straftaten, z. B. Beleidigungen oder Verleumdungen, kann dies als Dienstvergehen disziplinar geahndet oder strafgerichtlich verfolgt werden (vbgl. ZDv 14/3 B 127).
- f) Unterlagen, die höher als VS-NfD eingestuft sind, dürfen Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht beigefügt werden. Tatsachen, die einem höheren Geheimhaltungsgrad als VS-NfD unterliegen, dürfen in Eingaben an den Wehrbeauftragten nicht enthalten sein. Erscheint die Mitteilung solcher Umstände aus der Sicht des Petenten erforderlich, kann der Soldat den Wehrbeauftragten hierauf hinweisen.

E.**Schlußbemerkungen**

11.

Ich erwarte, daß alle Vorgesetzten vertrauensvoll mit dem Wehrbeauftragten zusammenarbeiten und ihm

damit die Möglichkeit geben, sich schnell und gründlich zu unterrichten.

Verständnis des Soldaten für unsere Staats- und Rechtsordnung, Vertrauen zur Demokratie, aber auch zur Bundeswehr können damit wesentlich gefördert werden.

12.

Alle Disziplinarvorgesetzten sind aufgefordert, Erfahrungen auf dem Dienstweg an BMVg — FÜ S I 4 — zu melden.

13.

(. . . entfällt, da Aufhebung)

BMVg, 9. Februar 1984.
FÜ S I 4 — Az. 39-20-00

16.3 Statistische Übersichten

In die statistischen Übersichten wurde, selbst wenn der Petent in seiner Eingabe mehrere Anliegen vorgebracht hat, nur das Hauptanliegen aufgenommen.

Im Berichtsjahr wurden 7 391 Vorgänge erfaßt (Übersicht I).

Darüber hinaus wurden Anfragen zu Amt und Aufgaben des Wehrbeauftragten erledigt.

Statistische Übersichten

	Seite
I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge	42
II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt	43
III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen .	44
IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr	45
V. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten	46
VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 bis 1993 .	47
VII. Entwicklung des personellen Umfangs der Bundeswehr und der Eingaben in der Zeit vom 31. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1993	48

I. Übersicht über die bearbeiteten Vorgänge

1. Im Berichtsjahr 1993		
erfaßte Vorgänge	7 391	
darunter		
Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	49	
Anonyme Vorgänge, die nicht bearbeitet werden	18	
Wegen des Inhalts nicht bearbeitete Vorgänge	3	
Anfragen zum gesetzlichen Auftrag des Wehrbeauftragten	12	82 *)
bearbeitete Vorgänge	7 309	
Noch nicht abschließend bearbeitete Vorgänge	1 457	
2. Anzahl der abschließend bearbeiteten Vorgänge aus dem Berichtsjahr	5 852	
aus den Vorjahren (Überhänge)		
1988	3 **)	
1989	8 **)	
1990	29 **)	
1991	103 **)	
1992	1 976	2 119
Insgesamt abschließend bearbeitete Vorgänge	7 971	

*) Eingaben, für deren Bearbeitung ich nicht zuständig war, habe ich entweder an die zuständigen Stellen weitergeleitet oder den Einsender davon unterrichtet, daß ich in seiner Sache nicht tätig werden kann.

***) Bei diesen Vorgängen waren überwiegend sachgleiche Gerichtsverfahren anhängig, die erst im Laufe des Berichtsjahres rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

II. Aufschlüsselung der Vorgänge nach dem Inhalt

Inhalt	Anzahl	v. H.
Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung ¹⁾	1 408	19,3
Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten ²⁾	1 708	23,4
Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	1 023	14,0
Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	111	1,5
Heilfürsorge	525	7,2
Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	209	2,8
Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	1 813	24,8
Soziales/Versorgung ³⁾	490	6,7
Sonstige Fragen	22	0,3
Gesamtzahl⁴⁾	7 309	100

¹⁾ Verfassungsrechtliche Grundsätze; Schutz von Grundrechten, Leitbild des Staatsbürgers als Soldat, Integration der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft, Rechte und Pflichten der Soldaten, Befehl und Gehorsam, Führungsstil und Führungsverhalten, Beschwerde- und Petitionsrecht, Vertrauensmänner; Beteiligungsrechte, militärische Ausbildung, Sport, militärische Sicherheit, Traditionspflege, Militärseelsorge, Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer, Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarangelegenheiten, Strafrechtsangelegenheiten, fristlose Entlassung, Nachdienen, vorläufige Festnahme, Maßnahmen nach dem Gesetz über die Anwendung des unmittelbaren Zwanges, Gnadenrecht, Dienstzeitbelastung u. ä.

²⁾ Laufbahnfragen, Versetzungen und Kommandierungen, Beurteilungen, Urlaub/Dienstbefreiung u. ä.

³⁾ Berufsförderung, Sozialversicherungsangelegenheiten, Schul- und Studienfürsorge, Unterhaltssicherung, Wohnungsfürsorge u. ä.

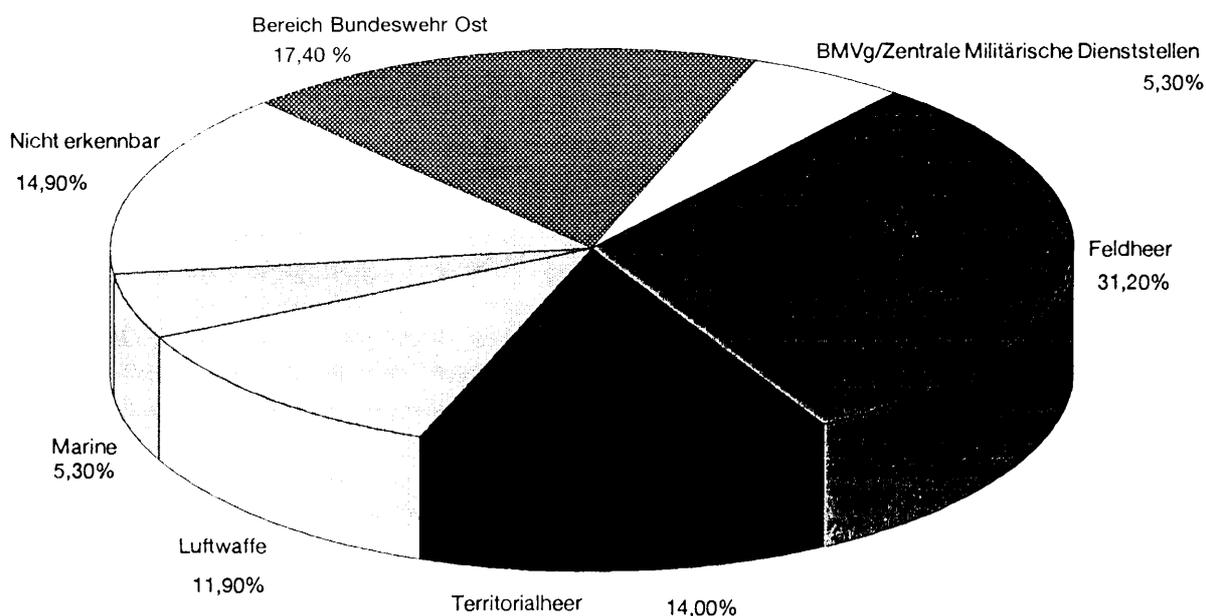
⁴⁾ In der Gesamtzahl sind 151 Eingaben von Soldaten, die im Ausland stationiert sind, enthalten.

III. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Einsendern und anderen Erkenntnisquellen

Erkenntnisquellen	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflich- tigen (außer Wehr- übender)	Reser- visten- ange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Soldaten der Bundeswehr . . .	5 414	1 002	1 561	437	7	345	163	1 526	360	13
Familienangehörige eines Soldaten der Bundeswehr	181	31	26	52	1	27	5	31	8	—
Ehemalige Soldaten der Bundeswehr . . .	574	77	74	20	89	40	5	198	66	5
Abgeordnete des Bundestages	45	7	5	25	1	3	1	2	1	—
Andere Abgeordnete	13	2	1	8	—	—	—	2	—	—
Privatpersonen außerhalb der Bundeswehr	33	18	6	2	—	—	1	1	4	1
Organisationen, Verbände u. ä.	32	11	1	8	7	—	1	2	1	1
Truppenbesuche . . .	77	13	1	1	—	11	24	7	20	—
Presseberichte	26	11	1	3	—	2	4	3	2	—
Besondere Vorkommnisse	175	158	—	—	—	13	1	—	3	—
Nichtgediente Wehrpflichtige	524	19	2	432	—	61	—	4	6	—
Sonstige Erkenntnisquellen . .	215	59	30	35	6	23	4	37	19	2
Gesamtzahl	7 309	1 408	1 708	1 023	111	525	209	1 813	490	22

IV. Aufschlüsselung der Vorgänge nach Organisationsbereichen der Bundeswehr

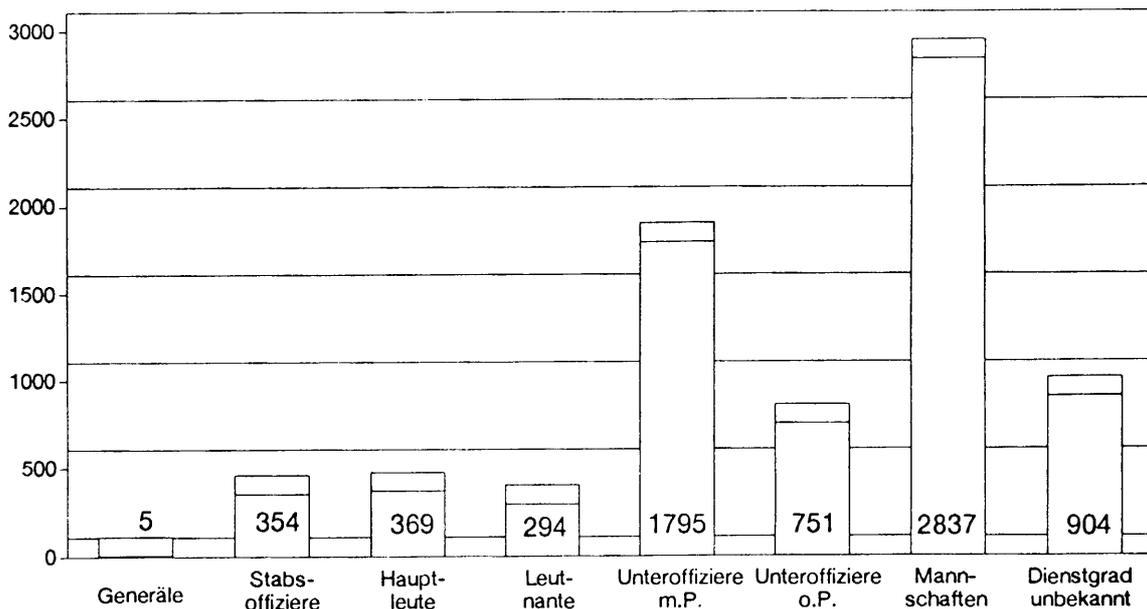
Organisationsbereiche	insgesamt	davon entfallen auf								
		Menschenführung/Wehrrecht/Soldatische Ordnung	Personalangelegenheiten der Berufs- und Zeitsoldaten	Personelle Fragen der Wehrpflichtigen (außer Wehrübender)	Reservistenangelegenheiten/Wehrübungen	Heilfürsorge	Unterkünfte/Verpflegung/Bekleidung/Betreuung	Besoldung und besoldungsrechtliche Nebengebiete	Soziales/Versorgung	Sonstige Fragen
Bundesministerium der Verteidigung	27	5	9	4	1	1	—	7	—	—
Zentrale Militärische Dienststellen einschließlich Zentrale Sanitätsdienststellen der Bundeswehr	359	71	114	6	9	34	11	41	70	3
Feldheer	2 279	523	481	273	8	155	68	673	93	5
Territorialheer	1 024	246	335	61	14	69	22	189	86	2
Luftwaffe	873	163	330	42	7	63	26	174	66	2
Marine	388	95	120	14	2	39	22	65	30	1
Nicht erkennbar oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	1 088	128	41	463	66	95	8	183	98	6
Bereich Bw Ost	1 271	177	278	160	4	69	52	481	47	3
Gesamtzahl	7 309	1 408	1 708	1 023	111	525	209	1 813	490	22



V. Aufschlüsselung der bearbeiteten Vorgänge nach Dienstgradgruppen der Soldaten

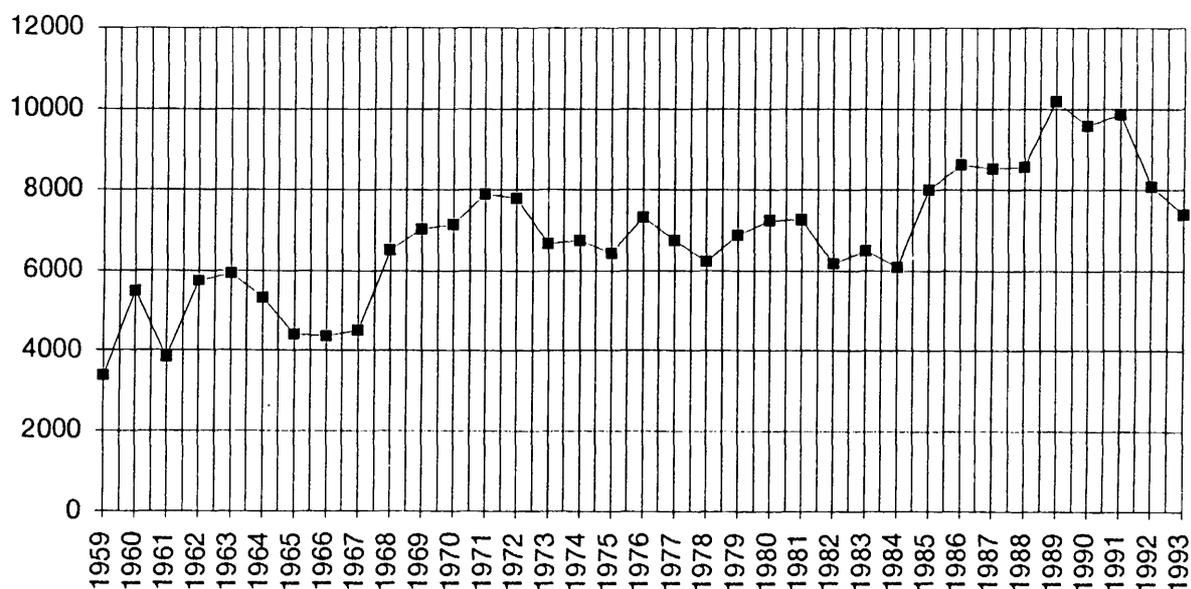
Dienstgradgruppen incl. Reservisten	Ins- gesamt	davon entfallen auf								
		Menschen- führung/ Wehr- recht/ Solda- tische Ordnung	Personal- angele- genhei- ten der Berufs- und Zeit- soldaten	Personelle Fragen der Wehr- pflichtigen (außer Wehr- übender)	Reservi- stenange- legen- heiten/ Wehr- übungen	Heil- fürsorge	Unter- künfte/ Verpfle- gung/Be- kleidung/ Betreuung	Besoldung und besol- dungs- rechtliche Neben- gebiete	Soziales/ Versor- gung	Sonstige Fragen
Generäle	5	2	1	—	1	—	—	1	—	—
Stabsoffiziere	354	71	104	2	7	23	7	89	50	1
Hauptleute	369	50	115	3	14	17	6	97	63	4
Leutnante	294	57	123	1	13	7	12	63	18	—
Unteroffiziere m. P.	1 795	261	881	—	33	77	52	300	183	8
Unteroffiziere o. P.	751	232	256	—	11	45	24	116	67	—
Mannschaften	2 837	601	197	525	22	251	76	1 096	64	5
Unbekannter Dienst- grad oder nicht aus dem Bereich der Bundeswehr	904	134	31	492	10	105	32	51	45	4
Gesamtzahl	7 309	1 408	1 708	1 023	111	525	209	1 813	490	22

Von der Gesamtzahl entfallen auf Reservisten aller Dienstgrade: 606

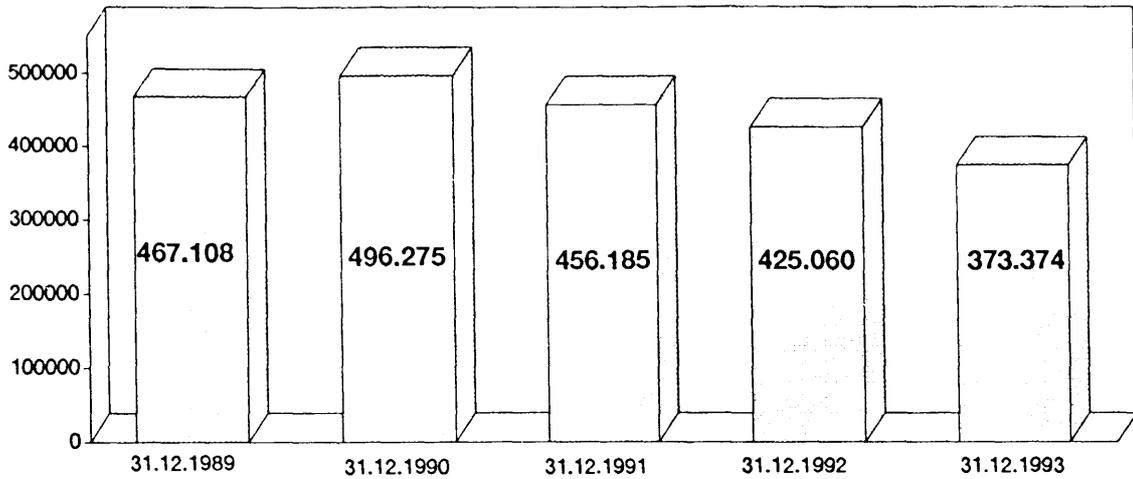


VI. Entwicklung der Eingaben an den Wehrbeauftragten aus den Jahren 1959 bis 1992

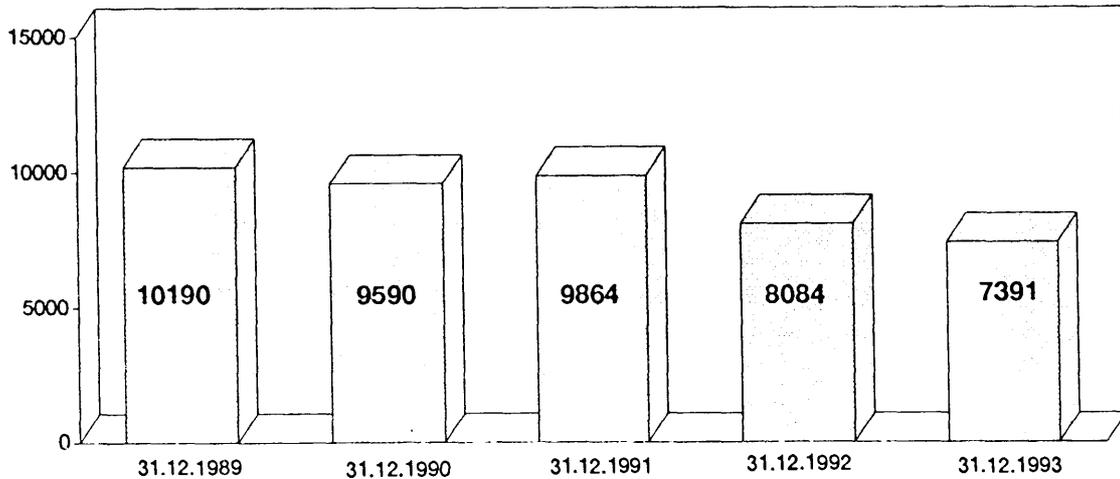
Berichtsjahr	Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben usw.	davon				
		Eingaben, die den gesetzlichen Aufgabenbereich des Wehrbeauftragten nicht berühren	Sammel-eingaben	Anonyme und sonstige Eingaben	Eingaben, die in die Zuständigkeit des Wehrbeauftragten fallen	Sonstige Vorgänge
1959	3 368	336	4	3	3 025	—
1960	5 471	254	17	10	5 190	—
1961	3 829	250	11	13	3 555	—
1962	5 736	170	16	13	5 537	—
1963	5 938	502	—	34	4 736	666
1964	5 322	597	—	26	4 047	652
1965	4 408	400	—	18	3 424	566
1966	4 353	519	—	24	3 810	—
1967	4 503	487	—	19	3 997	—
1968	6 517	484	—	16	6 017	—
1969	7 033	606	—	22	6 405	—
1970	7 142	550	—	16	6 576	—
1971	7 891	501	—	9	7 381	—
1972	7 789	344	12	21	7 412	—
1973	6 673	264	6	8	6 395	—
1974	6 748	249	4	4	6 491	—
1975	6 439	341	—	9	6 089	—
1976	7 319	354	—	3	6 962	—
1977	6 753	347	—	3	6 403	—
1978	6 234	259	—	10	5 965	—
1979	6 884	276	—	13	6 595	—
1980	7 244	278	—	23	6 943	—
1981	7 265	307	—	15	6 943	—
1982	6 184	334	—	9	5 841	—
1983	6 493	397	—	49	6 047	—
1984	6 086	301	—	16	5 755	14
1985	8 002	487	—	28	7 467	20
1986	8 619	191	—	22	8 384	22
1987	8 531	80	—	22	8 419	10
1988	8 563	62	—	38	8 441	22
1989	10 190	67	—	9	10 088	26
1990	9 590	89	—	26	9 449	26
1991	9 864	183	—	24	9 644	13
1992	8 084	69	—	13	7 973	29
1993	7 391	49	—	18	7 309	15
Gesamt	238 456	10 984	70	606	224 715	2 081



VII. Entwicklung des personellen Umfangs der Bundeswehr in der Zeit vom 31. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1993



Entwicklung der Eingaben in der Zeit vom 31. Dezember 1989 bis 31. Dezember 1993



16.4 Übersicht über die Jahresberichte 1959 bis 1992 und deren Beratung durch den Deutschen Bundestag

Jahresbericht			Beschlußempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (Bundestags-Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Berichtsjahr	Vorlagedatum	Nr. der Bundestags-Drucksache		Datum	Nr. der Plenarsitzung	Fundstelle im Stenographischen Bericht
1959	8. April 1960	1796 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1960	14. April 1961	2666 3. Wahlperiode	2937 3. Wahlperiode	29. Juni 1961	165	S. 9670 ff.
1961	27. April 1962	IV/371	IV/477	27. Juni 1962	36	S. 1555 ff.
1962	11. April 1963	IV/1183	IV/1377	21. Februar 1964	117	S. 5359 ff.
1963	4. Juni 1964	IV/2305	IV/2795	11. Dezember 1964 und 21. Januar 1965	153 157	S. 7585 ff. S. 7737 ff.
1964	4. Juni 1965	IV/3524	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1965	7. Juli 1966	V/820	V/1641	11. Mai 1967	109	S. 5179 ff.
1966	31. Mai 1967	V/1825	V/1926	29. Juni 1967	117	S. 5903 ff.
1967	22. Mai 1968	V/2948	V/3422	15. Januar 1969	207	S. 11207 ff.
1968	19. Februar 1969	V/3912	V/4425	27. Juni 1969	244	S. 13603 ff.
1969	26. Februar 1970	VI/453	VI/800	11. März 1970 und 2. Juni 1970	36 54	S. 1743 ff. S. 2813 ff.
1970	1. März 1971	VI/1942	VI/2168	12. Mai 1971	122	S. 7073 ff.
1971	9. Februar 1972	VI/3232	VI/3499	14. April 1972 und 23. Juni 1973	181 196	S. 10522 ff. S. 11511 ff.
1972	15. März 1973	7/334	7/1208	29. November 1973	67	S. 3997 ff.
1973	7. März 1974	7/1765	7/2726	5. Dezember 1974	134	S. 9160 ff.
1974	13. Februar 1975	7/3228	7/3762	18. April 1975 und 8. April 1976	165 235	S. 11555 ff. S. 16487 ff.
1975	27. Februar 1976	7/4812	7/5342	8. April 1976 und 25. Juni 1976	235 254	S. 16487 ff. S. 18102 ff.
1976	3. März 1977	8/153	8/968	20. Oktober 1977	50	S. 3765 ff.
1977	6. März 1978	8/1581	8/2224	17. November 1978 und 7. Dezember 1978	118 123	S. 9184 ff. S. 9591 ff.
1978	6. März 1979	8/2625	8/2986	18. Mai 1979 und 27. Juni 1979	155 163	S. 1239 ff. S. 12968 ff.
1979	18. März 1980	8/3800	8/4374	26. Juni 1980 und 3. Juli 1980	226 229	S. 18309 ff. S. 18676 ff.
1980	17. März 1981	9/240	9/1399	14. Mai 1981 und 12. März 1982	37 92	S. 1864 ff. S. 5552 ff.
1981	3. März 1982	9/1406	9/1695	9. Juni 1982	105	S. 6317 ff.

Jahresbericht			Beschlüß- empfehlung und Bericht des Verteidigungs- ausschusses (Bundestags- Drucksache)	Beratung durch den Bundestag		
Be- richts- jahr	Vorlage- datum	Nr. der Bundestags- Drucksache		Datum	Nr. der Plenar- sitzung	Fundstelle im Steno- graphischen Bericht
1982	3. März 1983	9/2425	10/136	29. September 1983	25	S. 1714 ff.
1983	24. Februar 1984	10/1061	10/1611	4. Oktober 1984	88	S. 6473 ff.
1984	28. Februar 1985	10/2946	10/3779	14. März 1985 und 27. September 1985	126 160	S. 9261 ff. S. 11983 ff.
1985	28. Februar 1986	10/5132	10/5782	15. Mai 1986 und 25. Juni 1986	216 225	S. 16669 S. 1740 ff.
1986	9. März 1987	11/42	11/1131	10. Dezember 1987	49	S. 3491 ff.
1987	21. März 1988	11/2034	11/2528	21. April 1988 und 23. Juni 1988	74 87	S. 5015 S. 5935 ff. S. 5943 ff.
1988	15. Februar 1989	11/3998	11/4809	22. Juni 1989	152	S. 14426 ff.
1989	14. Februar 1990	11/6522	11/7798	13. September 1990	224	S. 17731 ff.
1990	21. März 1991	12/230	12/1073	19. September 1991	41	S. 3359 ff.
1991	12. März 1992	12/2200	12/2782	8. Oktober 1992	110	S. 9418Bff.
1992	23. März 1993	12/4600	12/6322	18. Juni 1993	164	S. 14110 ff.
1993	8. März 1994	12/				

16.5 Organisationsplan für das Amt des Wehrbeauftragten

